

# BUNDESRAT

## Stenographischer Bericht

### 680. Sitzung

Bonn, Freitag, den 17. Februar 1995

#### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	41 A	4. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung <b>dienstrechtlicher Vorschriften</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 942/94)	
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	41 B		
<b>Erledigung noch anhängiger Vorlagen</b> . . .	71 A		
1. Fragen an die Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates „ <b>Entschädigungsregelung für NS-Opfer im Baltikum</b> “ — gemäß § 19 Abs. 2 GO BR — Vorlage der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 59/95) . . . . .	41 B		
Uwe Beckmeyer (Bremen) . . . . .	41 B		
Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt . . . . .	42 A		
2. <b>Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten</b> — gemäß § 12 Abs. 3 GO BR — (Drucksache 55/95) . . . . .	43 A	5. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Bekämpfung erhöhter Ozonkonzentrationen</b> — Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein — (Drucksache 1071/94) . . .	44 C
<b>Beschluß:</b> Minister Dr. Ekkehard Wienholtz (Schleswig-Holstein) wird gewählt . . . . .	43 A	Rupert von Plottnitz (Hessen) . . .	44 D
3. Entwurf eines Gesetzes zur <b>sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes von Zivilbeschäftigten infolge des Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte</b> — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 1125/94) . . . . .	43 A	Dr. Thomas Goppel (Bayern) . . .	46 A
Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) . . . . .	43 A	Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .	48 A
<b>Beschluß:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag . . . . .	44 C	<b>Beschluß:</b> Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 und 3 Satz 4 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	49 B
		6. Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des <b>Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten</b> und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 62/95) . . .	49 B
		Rupert von Plottnitz (Hessen) . . .	73* A

- |   |       |       |  |
|---|-------|-------|--|
| Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen) . . . . .   | 49B   |       |  |
| <b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .  | 50C   |       |  |
| 7. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die <b>Jagdzeiten</b> — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 17/95) . . . . .  | 53D   |       |  |
| <b>Beschluß:</b> Die Vorlage wird gemäß Art. 80 Abs. 3 GG der Bundesregierung zugeleitet . . . . .  | 54A   |       |  |
| 8. a) Entschließung des Bundesrates über ein „ <b>Zielpaket zur Abfallvermeidung</b> “ — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 637/93)  |       |       |  |
| b) Entschließung des Bundesrates zur <b>Novellierung der Verpackungsverordnung</b> — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 643/93) . . . . .   | 54A   |       |  |
| <b>Beschluß</b> zu a) und b): Annahme einer Entschließung in der festgelegten Fassung . . . . .   | 54C   |       |  |
| 9. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des <b>Fünften Buches Sozialgesetzbuch</b> — 3. SGB V-Änderungsgesetz — (3. SGB V-ÄndG) — gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG (Drucksache 1/95) . . . . .  | 61B/C |       |  |
| <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 79* B |       |  |
| 10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung <b>verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften</b> (Drucksache 6/95) . . . . .   | 61C   |       |  |
| <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 61D   |       |  |
| 11. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft</b> und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft ( <b>Beistandschaftsgesetz</b> ) (Drucksache 7/95) . . . . .  | 61D   |       |  |
| Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin) . . . . .   | 61D   |       |  |
| Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz . . . . .  | 64C   |       |  |
| <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  | 65A   |       |  |
| 12. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland ( <b>Streitkräfteaufenthaltsgesetz</b> — SkAufG) (Drucksache 2/95) . . . . .   |       | 65A   |  |
| Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung . . . . .   |       | 80* D |  |
| <b>Beschluß:</b> Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .  |       | 65B   |  |
| 13. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Futtermittelgesetzes</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 3/95)  |       |       |  |
| in Verbindung mit den Punkten   |       |       |  |
| 14. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Tierseuchengesetzes</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 4/95)   |       |       |  |
| 15. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 5/95)  |       |       |  |
| 16. Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes — <b>DNA-Analyse</b> — („genetischer Fingerabdruck“) — (. . . StVÄG) — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 8/95)  |       |       |  |
| 17. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die <b>elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten</b> (1. EMVGÄndG) — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 9/95)   |       |       |  |
| 18. Entwurf eines Gesetzes zu dem <b>Abkommen</b> vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem <b>Königreich Marokko über Kindergeld</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 10/95)   |       |       |  |
| 19. Entwurf eines Gesetzes zu dem <b>Abkommen</b> vom 20. September 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Tunesischen Republik über Kindergeld</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 11/95)  |       |       |  |
| 20. Entwurf eines Gesetzes zu dem <b>Übereinkommen</b> vom 6. November 1992 über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 ( <b>Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen</b> ) — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 12/95) |       |       |  |
| 21. Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des <b>Übereinkommens</b> vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht durch den <b>Gerichtshof der</b>   |       |       |  |

- Europäischen Gemeinschaften** sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 13/95)
- und
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Thailand** über die **Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen** — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG — (Drucksache 14/95) . . . . . 65 B
- Beschluß** zu 13, 15 und 17 bis 22: Wiederholung der früher zu den Vorlagen beschlossenen Stellungnahmen . . . . . 66 A
- Beschluß** zu 14 und 16: Bestätigung der in der 12. Legislaturperiode zu den Vorlagen beschlossenen Stellungnahmen . . . . . 66 A/B
23. Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes **„Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ — Wirtschaftsjahr 1993** — (Drucksache 1148/94) . . . . . 61 B/C
- Beschluß:** Erteilung der Entlastung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 Drittes Verstromungsgesetz . . . . . 79\* B
24. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: **Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 908/94) . . . . . 61 B/C
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 79\* B
25. a) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat über die **Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1090/94)
- b) Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die **Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 950/93) . . . . . 66 B
- Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) . . . . . 66 B, 81\* C
- Prof. Ursula Männle (Bayern) . . . . . 82\* C
- Beschluß** zu a) und b): Stellungnahme . . . . . 66 C
26. Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des **Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit** zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Moldau** andererseits — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1132/94) . . . . . 61 B/C
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 79\* B
27. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die **„Verstärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Entwicklung einer Partnerschaft Europa — Mittelmeer“** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1072/94) . . . . . 66 C
- Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg) . . . . . 66 D
- Prof. Ursula Männle (Bayern) . . . . . 67 C, 83\* A
- Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt . . . . . 67 D
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) . . . . . 83\* C
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 69 A
28. Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, das Europäische Währungsinstitut und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den **grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in der Europäischen Union: Transparenz, Effizienz und Stabilität**
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **grenzüberschreitende Überweisungen**
- Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf **grenzüberschreitende Überweisungssysteme** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1133/94) . . . . . 69 A
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 69 B
29. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum **Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt** — Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“ — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1049/94) . . . . . 69 B
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 69 C
30. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über **Telematikanwendungen im europäischen Verkehrswesen** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1074/94) . . . . . 61 B/C
- Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 79\* B

31. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Forschung und technologische Entwicklung** — Koordinierung durch Zusammenarbeit — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1077/94) . . . . . 69C  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 69C
32. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1021/94) . . . . . 69C  
Prof. Ursula Männle (Bayern) . . . . . 84\* A  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 69D
33. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die **Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln** auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 1134/94) . . . . . 69D  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 70A
34. Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1785/81 über die **gemeinsame Marktorganisation für Zucker** und (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der **Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 16/95) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Stellungnahme . . . . . 79\* B
35. Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (**USt-ZuständigkeitsV**) (Drucksache 1144/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 79\* D
36. Vierte Verordnung zur Änderung der **Verordnung über Speiseeis** (Drucksache 1104/94) . . . . . 61\* B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 79\* B
37. Erste Verordnung zur Änderung der **Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 1128/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 80\* A
38. Verordnung zur **Änderung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften** (Drucksache 18/95) . . . . . 70A  
Willi Waïke (Niedersachsen) . . . . . 84\* A  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 70B
39. Sechste Verordnung zur Änderung der **Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung** (Drucksache 19/95) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 79\* D
40. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt** (Drucksache 1079/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 79\* D
41. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück** (Drucksache 1080/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 79\* D
42. Zweite Verordnung zur Änderung der **Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 1043/94) . . . . . 70B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 70B
43. Neunte Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrs-Ordnung** (Drucksache 20/95) . . . . . 70B  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 70C

44. Verordnung zur Änderung der **Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer** und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen (Drucksache 1129/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 79\* D
45. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der **Tierarzneimittelprüfrichtlinien** (Drucksache 1145/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung . . . . . 80\* A
46. Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Lich/Hessen** (Drucksache 1044/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 80\* A
47. Veräußerung der **ehemaligen US-Wohnsiedlung in Bad Tölz** (Drucksache 1045/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 80\* A
48. Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Freiburg** (Drucksache 1109/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 80\* A
49. Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Potsdam** (Drucksache 21/95) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 80\* A
50. a) Veräußerung **bundeseigener Grundstücke in Köln-Niehl** (Drucksache 1046/94)  
b) Veräußerung **bundeseigener Liegenschaften in Marburg** (Drucksache 1047/94)  
c) Veräußerung der **bundeseigenen Wohnsiedlung Blink in Bremerhaven** (Drucksache 1059/94)  
d) Veräußerung des **bundeseigenen Flugplatzes Zweibrücken** (Drucksache 1062/94) . . . . . 70 C  
**Beschluß** zu a) bis d): Kenntnisnahme gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 70 D
51. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Verwaltungsausschuß der Kommission** nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung **genetischer Ressourcen der Landwirtschaft**) — gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG — (Drucksache 1057/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 1057/1/94 . . . . . 80\* B
52. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe Agrarstatistik**) — gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG — (Drucksache 1070/94) . . . . . 70 D  
**Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung unter Ziffer 2 in Drucksache 1070/1/94 . . . . . 70 D
53. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsgruppe Satellitennavigationsdienste**) — gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG — (Drucksache 1149/94) . . . . . 70 D  
**Beschluß:** Zustimmung zu der Empfehlung unter Ziffer 2 in Drucksache 1149/1/94 . . . . . 71 A
54. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Programmausschüsse der Kommission für die **Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO**) — gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG — (Drucksache 1150/94) . . . . . 71 A  
**Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen unter den Ziffern 1, 3, 4, 7 und 8 in Drucksache 1150/1/94 . . . . . 71 A
55. Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** — gemäß § 64 Abs. 3 Satz 1 BewG — (Drucksache 1048/94) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 1048/1/94 . . . . . 80\* B
56. Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich des Freistaates Bayern** — gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbankgesetz — (Drucksache 27/95) . . . . . 61 B/C  
**Beschluß:** Staatssekretär Dr. Franz-Christoph Zeitler (Bundesministerium der Finanzen) wird vorgeschlagen . . . . . 80\* B
57. a) Personelle Veränderungen im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie — gemäß § 44 Abs. 1 BaföG i. V. m. § 3 Abs. 1 BeiratsV — (Drucksache 1029/94)  
b) Berufung von Mitgliedern des **Beirates für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie — gemäß § 44 Abs. 1 BaföG i. V. m. § 3 Abs. 1 BeiratsV — (Drucksache 24/95, zu Drucksache 24/95) . . . . . 61 B/C

<b>Beschluß</b> zu a): Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 1029/1/94 . . . . .	80* B		
<b>Beschluß</b> zu b): Billigung der Vorschläge in Drucksache 24/95 und zu Drucksache 24/95 . . . . .	80* B		
58. Vorschlag für die Berufung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Hauptausschusses in den <b>Ständigen Ausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung</b> — gemäß § 8a Abs. 1 BerBiFG und § 6 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 Satzung des BIBB — (Drucksache 1091/94) . . . . .	61 B/C		
<b>Beschluß:</b> Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 1091/1/94 . . . . .	80* B		
59. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache 53/95) . . . . .	61 B/C		
<b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	80* C		
60. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 72/95)			
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG)</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 82/95) . . . . .	50 C		
Rupert von Plottnitz (Hessen) . . . . .	74* A		
Prof. Ursula Männle (Bayern) . . . . .	75* A		
<b>Mitteilung</b> zu a) und b): Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	50 C		
61. Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der <b>Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen</b> — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 83/95) . . . . .	50 D		
Hans Eichel (Hessen) . . . . .	50 D, 53 C		
Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	51 D		
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .	53 D		
62. Entschließung des Bundesrates zur <b>Klimapolitik</b> anläßlich der ersten Vertragsstaatenkonferenz der <b>Klimarahmenkonvention</b> — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 73/95) . . . . .		54 C	
Rupert von Plottnitz (Hessen) . . . . .		54 C	
Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .		57 C	
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .		59 B	
63. Entschließung des Bundesrates zum <b>Verzicht auf militärische Nachttiefflügübungen</b> — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 86/95) . . . . .		59 B	
Rupert von Plottnitz (Hessen) . . . . .		75* D	
Rudolf Geil (Mecklenburg-Vorpommern) . . . . .		76* C	
Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung . . . . .		77* B	
<b>Beschluß:</b> Annahme der Entschließung . . . . .		59 C	
64. Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung der <b>steuerlichen Wohneigentumsförderung</b> und zur <b>Verbesserung der Bausparförderung</b> — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 85/95) . . . . .		59 C	
Gustav Wabro (Baden-Württemberg) . . . . .		59 C	
<b>Mitteilung:</b> Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . . . .		61 B	
65. Entschließung des Bundesrates zum <b>Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE)</b> — Antrag der Länder, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 89/95) . . . . .		61 B	
<b>Beschluß:</b> Annahme der Entschließung . . . . .		61 B	
<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .		71 C	
<b>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren</b> gemäß § 35 GO BR . . . . .		71 B/D	
<b>Feststellung</b> gemäß § 34 GO BR . . . . .		71 B/D	

**Verzeichnis der Anwesenden****Vorsitz:**

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg — zeitweise —

Vizepräsident Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

**Schriftführer:**

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Alfred Sauter (Bayern)

**Baden-Württemberg:**

Dr. Erwin Vetter, Minister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

**Bayern:**

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

**Berlin:**

Eberhard Diepgen, Regierender Bürgermeister

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin für Justiz

**Brandenburg:**

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

**Bremen:**

Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

**Hamburg:**

Dr. Henning Voscherau, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

**Hessen:**

Hans Eichel, Ministerpräsident

Rupert von Plottnitz, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

**Mecklenburg-Vorpommern:**

Rudolf Geil, Innenminister

**Niedersachsen:**

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Willi Waike, Minister, Leiter der Staatskanzlei

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Franz Müntefering, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Rheinland-Pfalz:**

Kurt Beck, Ministerpräsident

Florian Gerster, Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit

**Saarland:**

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

**Sachsen:**

- Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident  
Prof. Dr. Georg Milbradt, Staatsminister der Finanzen  
Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

**Sachsen-Anhalt:**

- Wolfgang Schaefer, Minister der Finanzen

**Schleswig-Holstein:**

- Heide Simonis, Ministerpräsidentin  
Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

**Thüringen:**

- Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

**Von der Bundesregierung:**

- Dr. Norbert Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler  
Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt  
Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz  
Dr. Kurt Faltlhauser, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen  
Irmgard Karwatzki, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen  
Dr. Norbert Lammert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft  
Horst Günther, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung  
Dr. Sabine Bergmann-Pohl, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit  
Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



(A)

(C)

## 680. Sitzung

Bonn, den 17. Februar 1995

Beginn: 9.31 Uhr

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Meine Damen und Herren, guten Morgen! Ich eröffne die 680. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben.

Aus der Regierung des Landes **Schleswig-Holstein** und damit aus dem Bundesrat ist am 25. Januar dieses Jahres Herr Minister Professor Dr. Hans Peter Bull ausgeschieden. Die Landesregierung hat am selben Tag Herrn Minister Dr. Ekkehard Wienholtz zum Mitglied des Bundesrates bestellt.

(B) Die Regierung des Landes **Sachsen-Anhalt** hat am 14. Februar 1995 Herrn Minister Dr. Klaus Schucht zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich danke Herrn Professor Dr. Bull für seine langjährige Arbeit als Vorsitzender des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und hier im Plenum und wünsche den neuen Mitgliedern mit uns allen eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Jetzt wende ich mich der **Tagesordnung** zu, die Ihnen in vorläufiger Form mit 65 Punkten vorliegt. Punkt 4 wird von der Tagesordnung abgesetzt. Die Punkte 13 bis 22 werden miteinander verbunden. Außerdem werden die Punkte 60 und 61 nach Punkt 6 und die Punkte 62 bis 65 nach Punkt 8 aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

### Punkt 1:

Fragen an die Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates „**Entschädigungsregelung für NS-Opfer im Baltikum**“ — Vorlage der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 59/95).

Die Freie Hansestadt Bremen hat in Drucksache 59/95 Fragen an die Bundesregierung gestellt.

Für das antragstellende Land erteile ich Herrn Senator Uwe Beckmeyer das Wort.

**Uwe Beckmeyer** (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat

in seiner Sitzung vom 29. April 1994 auf Antrag der Länder Brandenburg, Bremen und Niedersachsen eine **Entschließung** gefaßt, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, noch in der damals laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages die Grundlage zu schaffen, damit den **Opfern nationalsozialistischen Terrors** in den baltischen Staaten **Estland, Lettland und Litauen** ein **eigenständiger materieller Ausgleich für erlittenes Unrecht** zugebilligt wird. Der Deutsche Bundestag hatte vor der Sommerpause 1994 eine entsprechende Beratung hierzu abgeschlossen.

Für die Freie Hansestadt Bremen richte ich an die Bundesregierung die Frage, was bisher zur **Umsetzung dieses Beschlusses** geschehen ist. Insbesondere bitte ich um Auskunft darüber, welche **Hindernisse** einem Abschluß entsprechender Regelungen entgegenstehen. (D)

Ich möchte nochmals kurz auf die unserem Anliegen zugrunde liegende Problematik eingehen. **Bundespräsident von Weizsäcker** hat es bei seinem seinerzeitigen Besuch in Litauen und Lettland als ermutigend bezeichnet, daß **Völker über tiefe historische Gräben hinweg einander die Hände reichen** können. Er hat den **Großmut** und das **Vertrauen der baltischen Völker bei der Herstellung und Gestaltung neuer gutnachbarschaftlicher Beziehungen zu Deutschland** gewürdigt. Diese Worte des damaligen Bundespräsidenten machen deutlich, daß wir die dunklen Kapitel der deutsch-baltischen Geschichte nicht vergessen. Zu der notwendigen Erinnerung und Beschäftigung mit der deutschen Geschichte gehört untrennbar auch die **Versöhnung mit den Opfern**.

Mit dem Entschließungsantrag des Bundesrates verfolgen wir das Ziel, eine schmerzliche **Lücke im deutsch-baltischen Verhältnis zu schließen**. Für NS-Opfer in Osteuropa hat die Bundesrepublik Deutschland bisher mehrere Stiftungen ins Leben gerufen. So wurde mit Polen eine **Stiftung „Deutsch-Polnische Aussöhnung“** vereinbart. Mit **Weißrußland, Rußland und der Ukraine** wurden **Stiftungen** mit dem Namen **„Verständigung und Aussöhnung“** vereinbart. Diese Stiftungen arbeiten **eigenständig und unabhängig**. Sie stehen allen Bürgern dieser Staaten, die durch das NS-Regime verfolgt worden sind, offen.

Uwe Beckmeyer (Bremen)

- (A) Ich konzediere der Bundesregierung Einsicht und guten Willen bei dem Versuch, auch die wenigen verbliebenen Opfer des nationalsozialistischen Unrechts in den baltischen Staaten wenigstens in bescheidenem Umfang materiell zu entschädigen. Mit allem Nachdruck möchte ich jedoch darauf hinweisen, daß das Zustandekommen dieser Regelung **keinen Aufschub** duldet. Nicht nur als überfällige Verpflichtung gegenüber den noch lebenden Opfern, sondern auch im Hinblick auf die **außenpolitische Glaubwürdigkeit** der Bundesrepublik Deutschland muß hier mit allem Nachdruck kurzfristig eine Regelung gefunden werden, die die betroffenen Menschen direkt erreicht.

Ich wäre dem Vertreter der Bundesregierung für eine Auskunft zum erreichten Verhandlungsstand dankbar. — Recht herzlichen Dank.

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Vielen Dank!

Für die Bundesregierung hat das Wort Herr Staatsminister Dr. Hoyer vom Auswärtigen Amt.

- (B) **Dr. Werner Hoyer,** Staatsminister im Auswärtigen Amt: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Völlig unabhängig von der Frage, wie wir eines Tages einmal den Streit darüber auflösen können, ob die Bundesregierung verpflichtet ist, auf Fragen einzelner Länder zu antworten oder nicht, nehme ich sehr gerne die Gelegenheit wahr, diese Frage zu beantworten, weil, so denke ich, damit die Möglichkeit besteht, ein paar **Mißverständnisse** auszuräumen. Denn ich kann heute noch einmal ausdrücklich daran erinnern, daß die Bundesregierung keineswegs daran gedacht hat noch daran denkt, NS-Opfer in den baltischen Staaten an die von Ihnen zitierten Stiftungen „Verständigung und Aussöhnung“ in Moskau und/oder Minsk zu verweisen.

Die Bundesregierung läßt sich bei ihrer Politik gegenüber den baltischen Staaten von der Absicht leiten, der **Verantwortung**, die Deutschland vor dem Hintergrund der Geschichte auch gegenüber diesen drei Ländern hat, gerecht zu werden. Das Problem des **Ausgleichs für NS-Unrecht** in den baltischen Staaten stellt eine **offene Frage in den deutsch-baltischen Beziehungen** dar, die gerade angesichts ihrer **menschlichen Dimension** möglichst rasch gelöst werden sollte. Die Bundesregierung hat daher die Entschließung des Bundesrates vom 29. April 1994 als Unterstützung für die eigenen Bemühungen betrachtet, humanitäre Hilfe für NS-Opfer im Baltikum zu leisten.

Bereits im November 1993 hatte die Bundesregierung den Regierungen der drei Länder eine **eigenständige Entschädigung in Form einer Geste im humanitären Bereich** angeboten, die den individuellen Bedürfnissen der Opfer möglichst nahe kommen soll. Für Investitionen in diesem Bereich, etwa zum **Ausbau und Unterhalt von Krankenhäusern, Pflegeheimen** oder für die **Medikamentenvorsorge**, stellt die Bundesregierung einen Betrag in Höhe von **je 2 Millionen DM** zur Verfügung. Wir überlassen es dabei den betroffenen Regierungen, durch konkrete

Vorschläge selbst und eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, welche Vorhaben mit den von der Bundesregierung hierfür vorgesehenen Mitteln verwirklicht werden sollen. Bundesminister Kinkel hat wiederholt in Schreiben an seine Amtskollegen und in Gesprächen unser Angebot erläutert, damit diese Entschädigungsregelung, wie sie auch die Entschließung des Bundesrates vorsieht, rasch umgesetzt werden kann.

**Zum Verhandlungsstand:** Die **estnische Regierung** hat inzwischen auf unser Angebot reagiert. Sie übermittelte am 7. November 1994 einen Vorschlag zur finanziellen Unterstützung verschiedener sozialer Vorhaben in der vorgesehenen Höhe. Staatssekretär Kastrup hat mit Schreiben vom 9. Dezember 1994 an den estnischen Botschafter unser Einverständnis damit erklärt und einen Notenwechsel vorgeschlagen. Gleichzeitig schloß er die von der estnischen Regierung zusätzlich geforderten individuellen Entschädigungszahlungen aus. In einem Gespräch im Auswärtigen Amt am 16. Januar 1995 äußerte der estnische Botschafter Verständnis für unsere Haltung und stellte eine baldige Einigung über den Inhalt des Notenwechsels in Aussicht.

Der **lettische Botschafter** trug mehrfach den Wunsch vor, neben ca. 120 in Lettland lebenden jüdischen NS-Opfern auch etwa 11 000 „Legionäre“ der Wehrmacht und Waffen-SS in die Ausgleichszahlungen einzubeziehen. Um innenpolitische Spannungen in Lettland zu vermeiden, müsse auch anderen Gruppen eine Perspektive aufgezeigt werden. Wir haben der lettischen Seite mitgeteilt, daß dies für die Bundesregierung inakzeptabel ist. Eine schriftliche Äußerung der lettischen Regierung zu unserem Angebot liegt noch nicht vor.

**Zu Litauen!** Außenminister Gylys forderte im vergangenen Jahr in Schreiben an Bundesminister Kinkel nicht nur einen höheren Entschädigungsbetrag von insgesamt 50 Millionen DM für die drei baltischen Staaten, sondern sprach sich neben der vorgesehenen Kollektiventschädigung auch für individuelle Leistungen an die einzelnen Betroffenen aus. In seinen Antwortbriefen erläuterte Bundesminister Kinkel noch einmal unser Angebot, das Individualentschädigungen nicht vorsieht, und bat erneut, einen konkreten Vorschlag für unsere humanitäre Geste vorzulegen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich aufgrund immer wieder auftauchender **Mißverständnisse** noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Bundesregierung **NS-Opfer in den baltischen Staaten nicht** an die von uns dotierten **Stiftungen in Minsk oder Moskau verweisen** wollte oder verweist. Die Bundesregierung ist sich in diesem Punkt mit Ihnen völlig einig, daß eine solche Verweisung sowohl für die Opfer als auch für die Regierungen der baltischen Staaten inakzeptabel wäre. Gerade deswegen strebt die Bundesregierung eine von diesen Stiftungen unabhängige Lösung für die baltischen Staaten an. Sie ist sich mit Ihnen auch darin einig, daß diese Frage **keinen Aufschub** verträgt.

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Vielen Dank!

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau

(A) Damit haben wir den Punkt 1 miteinander besprochen.

Ich rufe Punkt 2 auf:

**Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten** (Drucksache 55/95)

Es wird nach Anhörung des betroffenen Ausschusses vorgeschlagen, Herrn Minister Dr. Ekkehard Wienholtz (Schleswig-Holstein) zum Vorsitzenden des Ausschusses für Innere Angelegenheiten für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Wer stimmt diesem Vorschlag zu? — Dann ist es **einstimmig so beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur **sozialverträglicheren Gestaltung des Arbeitsplatzverlustes** von Zivilbeschäftigten infolge des **Truppenabbaus der alliierten Streitkräfte** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 1125/94)

Herr Staatsminister Gerster hat sich zu Wort gemeldet. Bitte, Herr Kollege Gerster.

**Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Allein in **Rheinland-Pfalz** hat sich die **Zahl der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Streitkräften seit 1990** von 21 000 auf 12 000 verringert, also **nahezu halbiert**. Dieser Prozeß vollzog sich in erster Linie in **strukturschwachen Regionen**, in denen es bereits erhebliche **Arbeitsmarktprobleme** gibt.

(B)

Jene Zivilbeschäftigten, die nicht durch den „**Tarifvertrag Soziale Sicherung**“, den sogenannten TASS, bereits vorgezogenes Altersruhegeld erhalten können, sehen mit ihren Familien in eine oft **deprimierende Zukunft**. Ihre Qualifikationen sind auf dem „zivilen Arbeitsmarkt“ oft nicht marktfähig, d. h. sie werden in dem Sinne nicht nachgefragt, oder ihre Berufsabschlüsse werden nicht ohne weiteres anerkannt.

Es gibt aber **Möglichkeiten**, den Betroffenen **wirksam zu helfen**. Unter anderem sind viele ältere Zivilbeschäftigte bereit, ihren Arbeitsplatz auch unter Verzicht auf Teile ihres Einkommens oder ihrer Bezüge Jüngeren zur Verfügung zu stellen, um nach einer zweijährigen Übergangszeit, die durch Arbeitslosengeld und Leistungen nach dem genannten „**Tarifvertrag Soziale Sicherung**“ abgesichert werden müßte, das **vorgezogene Altersruhegeld** in Anspruch zu nehmen.

Diese Möglichkeit, die der TASS geschaffen hat, ist sowohl **arbeitsmarktpolitisch** als auch **sozialpolitisch** eine **geeignete Lösung des Problems**, und sie wird von den beteiligten Betriebsvertretungen, den amerikanischen Streitkräften und den Gewerkschaften ausdrücklich unterstützt. Die amerikanischen Streitkräfte als Arbeitgeber würden eine solche vorgezogene Regelung allerdings nur dann mittragen, wenn sie nicht mit **Erstattungsansprüchen gemäß § 128 Arbeitsförderungsgesetz** überzogen werden. Ich denke, dieser Standpunkt der Alliierten ist durchaus vertretbar.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mit **Beschluß vom 8. Juli 1994** aufgefordert, für eine **problemgerechte Anwendung des § 128 AFG** zu sorgen. Diese ist aus unserer Sicht auch nach dem geschriebenen Recht, so wie es jetzt im AFG enthalten ist, **möglich**. Aber die Bundesanstalt für Arbeit und die Bundesregierung sind nicht bereit, den § 128 AFG in diesem Sinne anzuwenden. Deshalb ist aus unserer Sicht eine **Gesetzesänderung unumgänglich**.

(C)

Wir sind froh darüber, daß der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates diesen Gesetzesantrag des Landes Rheinland-Pfalz im breiten Konsens unterstützt. Daran wird deutlich, daß dies keine regional isolierte Initiative, sondern eine sozialpolitische Initiative ist, die einige Bedeutung hat und die auch von anderen Ländern, die zum Teil nicht gleichermaßen betroffen sind, unterstützt wird.

Hier soll — das will ich in aller Deutlichkeit sagen — **kein Geschäft zu Lasten der Sozialversicherung** gemacht werden, meine Damen und Herren. Denn wir müssen in jedem Fall die Gegenrechnung aufmachen, nach der ohne eine solche Überbrückungslösung in vielen Fällen Leistungen der Bundesanstalt in anderer Form anfallen, so daß wir, wenn wir saldieren, nur eine **sehr begrenzte Mehrbelastung der Sozialversicherung** zu verzeichnen haben.

Der Gesetzesantrag zielt auch nicht darauf ab, § 128 AFG selbst zu ändern oder gar wirkungslos zu machen. Sinn und Zweck des § 128, nämlich zu verhindern, daß im Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu Lasten der Sozialversicherung ein Vorruehstand vereinbart wird, werden von uns für den Normalfall durchaus akzeptiert und nicht in Frage gestellt. Meine Damen und Herren, wir wollen ausschließlich **im Rahmen des § 242 m Abs. 10 AFG** einen neuen **Ausnahmetatbestand** schaffen, der der Situation der Zivilbeschäftigten als „Arbeitnehmer ausländischer Staaten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland tätig sind“, gerecht wird. Dies ist eine isolierte und auf einen sehr begrenzten Personenkreis zugeschnittene Ausnahmeregelung.

(D)

Die Zivilbeschäftigten der alliierten Streitkräfte haben eine **Sonderstellung**. Im Gegensatz zu den Zivilbeschäftigten der Bundeswehr und auch zu den Beschäftigten von Bahn und Post, die von der Bundesregierung immer wieder als Beispielfall erwähnt werden, gelten für sie nicht die Vorschriften des öffentlichen Dienstes. Es ist der Bundesregierung auch bis zur Stunde nicht gelungen — wir haben das immer wieder kritisiert, etwa bei den Verhandlungen über das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut —, den Zivilbeschäftigten der alliierten Streitkräfte und ihren Betriebsvertretungen die im öffentlichen Dienst selbstverständlichen Rechte einzuräumen. Das gilt vor allen Dingen für Mitbestimmungsrechte, Sozialpläne und anderes mehr.

Meine Damen und Herren, ich denke, die Situation der Zivilbeschäftigten der alliierten Streitkräfte ist durchaus mit der Situation vergleichbar, die zur **Ausnahmeregelung für die Montanindustrie** im AFG geführt hat. Die Bedeutung der Militärbeschäftigung für Rheinland-Pfalz ist durchaus mit der Bedeutung

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) der Montanbeschäftigung in den Ländern vergleichbar, die bisher die klassischen Stahl- und Kohleländer waren. Diese Sonderregelung wurde damals auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages eingefügt. Die entsprechende Passage der Begründung lautet wörtlich: Der Gesetzgeber „trägt dem Umstand Rechnung, daß sich weite Bereiche der Kohle- und Stahlindustrie in einer anhaltenden und tiefgreifenden Strukturkrise befinden“.

Mit derselben Begründung, meine Damen und Herren, können und müssen wir die **Sondersituation der Abrüstungsregionen** in Deutschland — darunter natürlich auch Regionen in Rheinland-Pfalz, aber nicht nur dort — ins Feld führen. Die Militärbeschäftigung durch die Alliierten ist von vergleichbarer regionaler Bedeutung. Der Umfang des Arbeitsplatzabbaus bei den Zivilbeschäftigten der Alliierten ist — im Verhältnis zur jeweiligen regionalen Beschäftigung — nicht geringer als der Umfang des Arbeitsplatzabbaus in der Montanindustrie.

Lassen Sie mich abschließend, verehrter Herr Bundesminister und Kollege Blüm, auf Ihren Brief eingehen, den Sie auf meine Bitte hin, im Vorfeld sozusagen Widerstände auszuräumen, geschrieben haben. Ich will nicht kritisieren, daß Sie handschriftlich „Lieber Johannes!“ hinzugefügt haben. Mit solchen familiären Verwechslungen muß ich leben.

(Heiterkeit — Bundesminister Dr. Norbert Blüm: Keine Schandel!)

- (B) — Nein, nein, das ist keine Schande; weder für den einen noch für den anderen. — Aber ich möchte doch bemerken, lieber Norbert Blüm, daß Sie als ein mit den Verhältnissen in Rheinland-Pfalz seit langem sehr vertrauter Bundespolitiker u. a. einen Brief unterschrieben haben, der den Ort Simbach beschreibt. Es geht um Sembach in Verbindung mit Ramstein. Bei Simbach denke ich an ganz andere Namen, z. B. in einem sehr populären Film der letzten Monate. Meine Töchter würden sofort sagen: Damit ist sicher Simba aus dem „König der Löwen“ gemeint.

Aber, verehrter Kollege Blüm, ich will diese Kritik an Äußerlichkeiten nicht überzeichnen. Ich möchte Sie nur bitten, daß Sie die Gründe dafür, warum die Situation der Zivilbeschäftigten mit der Situation, die zu der Montanregelung geführt hat, nicht vergleichbar sein soll, noch einmal überprüfen, damit wir zu einer einvernehmlichen Lösung kommen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu unserem Antrag.

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Herr Kollege Gerster, ich habe Ihren Beitrag nicht zu bewerten, aber wenn ein rheinland-pfälzischer Minister einem in Rheinland-Pfalz geborenen CDU-Politiker aus Nordrhein-Westfalen die Verwechslung von Heiligen vorwirft, halte ich das für problematisch.

(Heiterkeit — Bundesminister Dr. Norbert Blüm: Vor allem, wenn er in Hessen geboren ist! — Erneute Heiterkeit)

— Ich unterscheide das beim Wein genauer als in der Föderalismusfrage, Herr Kollege Blüm. Aber daß Sie

einmal „Lieber Johannes!“ geschrieben haben, will ich nie vergessen. (C)

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Die Ausschlußberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Rheinland-Pfalz hat den Antrag gestellt, heute in der Sache zu entscheiden. Darüber stimmen wir zunächst ab. Wer die Geschäftsordnungsfrage bejaht, heute zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Einbringung ab. Wer den Gesetzentwurf — wie von den Ausschüssen für Arbeit und Sozialpolitik und für Frauen und Jugend empfohlen — unverändert einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat beschlossen, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Dann kommen wir zu **Punkt 5:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Bekämpfung erhöhter Ozonkonzentrationen** — Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein — (Drucksache 1071/94)

Es gibt drei Wortmeldungen. Zuerst hat Herr Staatsminister von Plottnitz (Hessen) das Wort. Ihm folgt Staatsminister Dr. Goppel (Bayern). — Bitte, Herr Kollege von Plottnitz. (D)

**Rupert von Plottnitz** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf hat uns hier schon einmal beschäftigt. Es geht darum, wirksame Maßnahmen gegen den Sommermog, also gegen die Belastung von Mensch und Natur durch die sogenannten Photooxidantien — vor allen Dingen das Ozon —, zu treffen.

Wie Sie wissen, haben wir in Hessen sowie in den Ländern Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im letzten Sommer bereits **Notmaßnahmen** ergriffen, um das weitere Ansteigen schädlicher Ozonwerte abzuwenden. Unsere ersten Ozonverordnungen sind noch auf § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gegründet und beinhalten einen eher maßvoll zu nennenden Eingriff in den Straßenverkehr durch die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen für den motorisierten Kfz-Verkehr.

Unsere Maßnahmen werden im Hinblick auf ihre **Rechtmäßigkeit** ganz unterschiedlich bewertet. Das ist im übrigen auch in der Diskussion des vergangenen Sommers ganz besonders zum Ausdruck gekommen. Wir sind zwar nach wie vor der Überzeugung, daß **§ 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** herangezogen werden durfte und darf, um den neuartigen lufthygienischen Herausforderungen der letzten Jahre zu begegnen. Wenn wir heute trotzdem einen **neuen Absatz 3 zu § 40 Bundes-Immissionsschutzgesetz** für erforderlich halten, so hat dies im wesentlichen folgende Gründe:

Rupert von Plotnitz (Hessen)

(A) Erstens. Wir stellen die Befugnisse von Bundesregierung und Landesregierung in der neuen Ermächtigungsgrundlage unmißverständlich klar und entziehen damit dem bisherigen juristischen Meinungskampf die Grundlage. Niemand soll sich mehr bei diesem Thema, so, wie es im Sommer des vergangenen Jahres geschehen ist, hinter juristischen Bedenken verstecken können.

Zweitens. Die klare **Ermächtigungsgrundlage verbietet** den Verantwortlichen in Bund und Ländern ein **weiteres Zuwarten** beim Ergreifen wirksamer Abwehrmaßnahmen gegen den Sommersmog. Die Bevölkerung kann damit erkennen, daß ihre berechtigten Sorgen von der Legislative ernstgenommen werden. Die Ermächtigungsgrundlage ist nicht nur Befugnis, sondern — was ganz wichtig ist — auch **Auftrag an die Exekutive**.

Drittens. Schließlich wollen wir mit dem neuen Gesetz auch eine dem Ozonproblem adäquate Handlungsgrundlage schaffen. Das heißt, wir wollen es ermöglichen, den **Sommersmog großflächig zu bekämpfen**, und wir wollen dies nach Möglichkeit **bundeseinheitlich** tun. Von einigen Restriktionen, wie sie in § 40 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes noch formuliert sind, müssen wir uns befreien.

Bei der Luftverschmutzung stellen wir eine neue Ära fest, nämlich eine zum Teil sehr **hohe Luftbelastung durch den Straßenverkehr**, welche die frühere hohe Belastung durch Industrie- und Energieerzeugungsanlagen weitgehend abgelöst hat.

(B) Leider ist es immer noch nicht gelungen, die Rechtsgrundlage des § 40 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz, die sich mit Maßnahmen — fälschlicherweise oft auch als „Ozonmaßnahmen“ bezeichnet — zur Reduzierung der Konzentration von Stickstoffdioxid, Benzol und Ruß befaßt, wirksam werden zu lassen. Im Mai 1994 ist die entsprechende Verordnung vom Bundesrat verabschiedet worden; aber sie ist von der Bundesregierung bis heute nicht umgesetzt worden.

Nun wird mit der Abfassung des § 40 Abs. 3 eine wirkliche Regelung gegen den Sommersmog getroffen, mit dem festen politischen Willen, bei erhöhten Ozonkonzentrationen temporäre Maßnahmen anzuwenden, damit Gesundheitsgefahren vermieden werden.

In Anbetracht der **Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 40 Abs. 2**, die uns nur verlorene Jahre eingebracht haben, sollte dies bei dem neuen § 40 Abs. 3 nicht geschehen; denn dies würde die Bevölkerung nicht geduldig hinnehmen.

Die Diskussion in den Fachgremien läßt die Befürchtung aufkommen, daß der **einstimmige Beschluß der Umweltministerkonferenz**, noch in diesem Sommer eine einheitliche Ozon-Verordnung anzuwenden zu können, vielleicht nicht umgesetzt wird. Im übrigen werden, wenn man einen Blick auf die Bundesregierung wirft, vor allem auch aus dem Bereich des Wirtschaftsressorts sehr lautstark Einwände gegen das vorgetragen, was die Umweltministerkonferenz einstimmig beschlossen hat. Man kann nur hoffen und wünschen, daß die zuständige Bundesumweltministerin, die diesen Beschluß mit unterstützt hat, solche Einwände abwehren kann.

(C) Hessen würde eine **bundeseinheitliche Verordnung** begrüßen. Ich muß an dieser Stelle allerdings der Sorge Ausdruck verleihen, daß es möglicherweise zu jahrelangen Verhandlungen kommt, wenn man an das Prozedere betreffend die Ausführungsbestimmungen zu § 40 Abs. 2 denkt.

Hessen wird auch in Zukunft konstruktiv an einer bundeseinheitlichen Verordnung mitarbeiten, aber in der Zwischenzeit mit einer Landesverordnung — möglichst in enger Abstimmung mit unseren Nachbarländern — die Ozonbekämpfung weiter vorantreiben. Hinter das, was wir im vergangenen Sommer gemacht haben und was uns zunächst vielfältig Kritik eingebracht hat, werden wir nicht zurückgehen, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorhaben, das wir gemeinsam auf den Weg gebracht haben, ins Stocken geraten sollte.

Ein Eckpunktepapier, das gemeinsam mit den Ländern Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein erarbeitet wurde, ist in die Fachdiskussion des Länderausschusses für Immissionsschutz eingebracht worden. Wir haben damit praktikable Vorschläge auf den Tisch gelegt, wie eine Verordnung aussehen könnte und wie es auf dieser Basis noch in diesem Sommer zu einer bundeseinheitlichen Verordnung oder zu Länderverordnungen, die auf einer Musterverordnung basieren, kommen kann.

Den Bürgerinnen und Bürgern wäre es jedenfalls nicht zu vermitteln, wenn es aufgrund von politischen Streitigkeiten nicht mehr gelänge, für diesen Sommer eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen gesundheitsschädliche Ozonkonzentrationen zu schaffen. Bei gutem Willen aller ist es aber durchaus zu schaffen. (D)

Über eines müssen wir uns im übrigen im klaren sein: Eine Ozon-Verordnung löst das Problem der hohen Ozonkonzentrationen auf Dauer nicht. Die Maßnahmen der Ozon-Verordnung können nur **kurzfristig wirkende Reparaturmaßnahmen** sein, mit denen wir noch einige Zeit leben müssen, solange die die Luftbelastung verursachenden Quellen nicht erheblich gemindert werden.

Wir brauchen eine **Wende in der Verkehrspolitik: eine Verlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsmittel, ein generelles Tempolimit, Verbesserungen der Kraftstoffe sowie abgasarme und sparsame Motoren**, aber auch **weitere Minderungsmaßnahmen im Anlagenbereich**, damit es nicht mehr zu erhöhten Ozonkonzentrationen kommt.

Es darf deshalb nicht bei Reparaturmaßnahmen bleiben. Nichtsdestotrotz sind zum heutigen Zeitpunkt **gemeinsam abgestimmte Temporärmaßnahmen** notwendig, damit die Ozonkonzentration wenigstens nicht gesundheitsgefährdende Größenordnungen erreicht.

Ich erinnere die Bundesregierung an ihre Zusage während der Umweltministerkonferenz und appelliere an sie, ihre Einflußmöglichkeiten zu nutzen und sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür einzusetzen, daß dieser 7-Länder-Entwurf verabschiedet wird. — Danke schön.

(A) **Präsident Dr. h.c. Johannes Rau:** Vielen Dank!

Jetzt hören wir Herrn Staatsminister Dr. Goppel (Bayern). Ihm folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hirche vom Bundesumweltministerium.

**Dr. Thomas Goppel** (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die im Bundesrat zur Diskussion stehende Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll die rechtliche Grundlage dafür bieten, daß im kommenden Sommer bei Ozonwetterlagen **Fahrbeschränkungen für Kraftfahrzeuge ohne geregelten Katalysator** und für **nicht schadstoffarme Diesel-Pkw** verhängt werden können. Das war der eindeutige Inhalt des Beschlusses der Umweltministerkonferenz am 24. und 25. November 1994 in Chemnitz. Dieser Beschluß ist für mich nach wie vor Ausgangspunkt und Geschäftsgrundlage.

Ich habe diesen UMK-Beschluß trotz gewisser **sachlicher Bedenken** mitgetragen. Bedenken halte ich deshalb, weil die **übertriebene Hektik** bei der Ozonabwehr **angesichts des tatsächlichen, objektiv belegten Risikos** durch die auftretenden Ozonkonzentrationen **nicht angebracht** ist und weil ich eine solide Auswertung des vorliegenden umfangreichen Datenmaterials aus Baden-Württemberg und Hessen, aber auch von Sondermeßprogrammen der Länder und der Ergebnisse des unter Federführung des Umweltbundesamtes laufenden „Aktionsprogramms Sommermog“ vor Erlass einer Ozonverordnung für zweckmäßig gehalten hätte.

(B) In dem Zusammenhang darf ich darauf verweisen, daß europäisch geförderte Untersuchungsinstitute — nicht nur von Bayern geförderte, damit kein Irrtum aufkommt — entdeckt haben, daß zur Ozonverminderung z. B. in Hessen, die zur Aufhebung des allgemeinen Alarms geführt hat, eine Luftzugänderung von Ost nach West in Süd nach Nord beigetragen hat. Das führt nicht dazu, daß ich mich rühmend in dem Sinne äußere, daß Sie gute Luft aus Bayern gekriegt hätten. Mir geht es vielmehr ausschließlich darum, Ihnen zu sagen: So einfach, wie Sie es sich gemacht haben, ist das Problem nicht zu lösen. Die Erkenntnis, die man nach zwei, drei oder vier Tagen Dauer des **Versuchs in Baden-Württemberg** gewonnen hat, nämlich daß ein um die Hälfte reduzierter Verkehr auch die Hälfte an Schadstoffen in die Luft hineinpustet und bei Ozon leider nicht das gewünschte Ergebnis erzielt worden ist, hätte man jederzeit ohne zwei Millionen durch das Ablesen der Schweizer Ergebnisse ein Jahr vorher gewinnen können. Dort hat man festgestellt, daß eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 110 km/h für alle — im Höchstfall auf Autobahnen — zu einer Minderung des Ozongehaltes in der Luft um 2% führt, was eine „un glaubliche“ Menge ist. Bei 240 Mikrogramm pro Kubikmeter hätte das eine Minderung auf 236 Mikrogramm pro Kubikmeter zur Folge, wenn die Zahl denn stimmt.

Im übrigen will ich folgendes noch einmal festhalten: Sie haben im letzten Jahr einen Wert festgesetzt, den Sie in diesem Jahr nicht mehr gelten lassen wollen. Wieso eigentlich? Sie wollen auf Ihre Maßnahmen im letzten Jahr zurückgreifen. Wieso bestreiten Sie das in den Diskussionen in der Öffentlichkeit? Darin hieß es, 240 Mikrogramm pro Kubikmeter sei ein für uns alle akzeptabler Wert. Jetzt sind es auf

einmal 180 Mikrogramm. Was kommt denn morgen? (C) Das ist doch ein reiner Unterbietungswettbewerb. Es macht doch keinen Sinn, wenn wir hier wiederum in allgemeine Streitigkeiten eintreten.

Zugestimmt habe ich im November 1994 deshalb, weil der UMK-Beschluß — dies ist das Entscheidende — auf die **Gewährung von Benutzervorteilen für die Halter von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen** und auf eine **bundesrechtliche Rechtsgrundlage** abzielt. Unter bundesrechtlicher Rechtsgrundlage verstehe ich sowohl die hier zu behandelnde Ermächtigung im Bundes-Immissionsschutzgesetz als auch die zu schaffende Ozonverordnung selbst.

Für eine wirksame Ozonbekämpfung halte ich es für zwingend erforderlich, daß die Ozonsituation bundesweit und zentral beurteilt wird. Dafür ist das Umweltbundesamt prädestiniert. Auf der Basis dieser **zentralen Beurteilung** müssen die zu treffenden Maßnahmen unabhängig von Ländergrenzen ebenfalls **zentral koordiniert** werden. Ozonabwehr muß **großräumig** erfolgen. Ich freue mich, daß wir uns inzwischen darüber einig geworden sind. Das ist nur bei **Erlaß einer Verordnung auf Bundesebene** möglich, Herr Staatssekretär Hirche. Einzelmaßnahmen innerhalb der Ländergrenzen halte ich für wenig erfolgversprechend.

Bei der gerade beim Thema „Ozon“ derzeit sehr erhitzten Diskussionslage halte ich es für wenig wahrscheinlich, daß die Länder tatsächlich in der Lage sein werden, einheitliche Rechtsgrundlagen für die Ozonbekämpfung zu schaffen. Aufgrund der bekannten Vorgeschichte würde ich beispielsweise davon ausgehen, daß Länder wie Hessen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen **absolute Tempolimits** verhängen wollen, und zwar mit dem berühmten Effekt aus der Schweiz von 2%. Ich meine, wir sollten es uns doch gemeinsam durch den Kopf gehen lassen, ob es einen Sinn macht, den Bürgern vorzugaukeln, hierdurch würde sich etwas verbessern. In Wirklichkeit ist es doch so, daß wir die Situation fortschreiben und nur ein Placebo in die Öffentlichkeit geben. Ebenso sicher würden bestimmte Länder bei Überschreiten einer Ozonkonzentration — ich will es wiederholen — von 180 Mikrogramm pro Kubikmeter, andere von 215, wiederum andere von 240 Mikrogramm je Kubikmeter tätig werden. Insoweit rechne ich, wenn der Bund nicht tätig wird, Herr Staatssekretär, mit einem neuerlichen **Unterbietungswettbewerb** und mit erheblichen **Schwierigkeiten** und **Abstimmungsproblemen beim Einzelvollzug auf Kosten der großräumigen Wirksamkeit von verkehrssperrenden Maßnahmen**.

Unter Abwägung dieser Gesichtspunkte hat Bayern bereits bei der Behandlung der Gesetzesänderung im Umweltausschuß des Bundesrates zusammen mit Berlin die **Streichung der Ersatzermächtigung zur Schaffung von Ozonverordnungen auf Länderebene** beantragt. Darüber haben wir uns in Chemnitz nicht geeinigt. Die sachlichen Gründe dafür habe ich genannt. Außerdem gehe ich nach wie vor von der Bereitschaft der Frau Bundesministerin zum Erlaß einer Bundesverordnung aus.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie daran erinnern, daß wir unter der Federführung von Nord-

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

- (A) rhein-Westfalen zu dem Schluß gekommen sind, daß eine einheitliche Verordnung notwendig ist. Man sollte deshalb jetzt nicht wieder dazu übergehen zu sagen: Damit ich auf jeden Fall gut herauskomme und unterbieten kann, will ich meine eigenen Möglichkeiten beibehalten.

Ich möchte bei dieser Sachlage die Bundesumweltministerin bzw. gezielt Sie, Herr Staatssekretär, darum bitten, die klare Aussage zu treffen, daß die Bundesregierung mit der notwendigen Priorität eine Sommersmogregelung schaffen wird. Für diesen Fall bitte ich eindringlich, im Interesse der Sache einzelne Länderinitiativen zurückzustellen und den Antrag auf Streichung der Ersatzermächtigung in diesem Fall gemeinsam zu tragen, wenn im Anschluß die Erklärung durch den Bund erfolgt.

Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal kurz meine **Position zu den Inhalten der künftigen Ozonabwehr** darstellen. Wir haben beim letztenmal die Gelegenheit zur Diskussion nicht genutzt, und ich finde, dies sollte im Protokoll festgehalten werden.

Nach allen Erkenntnissen halte ich ausschließlich **Maßnahmen in großräumigen Gebieten für erfolgversprechend**. Dabei sollte eine zweistufige Regelung für uns alle ein Ziel sein.

**Erste Maßnahmen** sollen nach dem Wunsch von Hessen, Baden-Württemberg, Bremen und Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1994 bei Ozonkonzentrationen **ab 240 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft** durchgeführt werden, **umfassende Smogabwehrmaßnahmen ab 360 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft**. Ich betone noch einmal: Wir gehen auf den Wert vom letzten Jahr ein, obwohl er wissenschaftlich nicht erwiesen ist. Wir gehen auf diesen Wert ein, weil wir der Meinung sind, wir sollten hier ein einheitliches Bild in der Öffentlichkeit abgeben. Aber wenn wir denjenigen folgen, die angesichts der Schadstoffsituation des Jahres 1994 der Meinung sind, nunmehr die Grenzen ständig senken zu sollen, kommen wir überhaupt keinen Schritt weiter. Dann bleibt es bei dem Durcheinander, das wir im letzten Jahr gemeinsam beklagt haben.

- (B) Zwar sind bisher Konzentrationen über 360 Mikrogramm pro Kubikmeter so gut wie nicht aufgetreten. — Das ist etwas, was mir in Bayern Schwierigkeiten macht, weil unsere Luft eben etwas bessere Konditionen aufweist und kaum ein Wert von 240 Mikrogramm pro Kubikmeter erreicht wird. — Aber das kann kein Kriterium dafür sein, den Alarmwert niedriger anzusetzen. Dabei ziehe ich, nur der Ordnung halber, die amerikanischen Daten zum Vergleich heran, die bei 400 bzw. 700 Mikrogramm liegen. Der Wert 400 entspricht dem 180er Wert und der Wert 700 entspricht dem 360er Wert in Europa. Wenn wir diese Werte zur Grundlage machen, sind wir sowieso schon relativ hoch angesiedelt. Die Amerikaner sind nicht gerade dafür bekannt, daß sie sehr großzügig mit diesen Daten umgehen.

Gefahrenabwehr muß sich an der objektiven Toxizität der Luftschadstoffe und nicht an politisch-taktischen Überlegungen orientieren. Unter **umfassenden Smogabwehrmaßnahmen** verstehe ich **flächendeckende Verkehrsverbote für nicht schadstoffarme**

**Kraftfahrzeuge und Maßnahmen an Anlagen mit hohen Stickstoffoxid- oder Kohlenwasserstoffemissionen**. Hinweisen will ich in dem Zusammenhang auch auf die Notwendigkeit einer künftigen weiteren **Emissionsminderung bei Nutzfahrzeugen**, besonders auf die **Entwicklung von Katalysatoren zur Entstickung der Abgase**. Wir sind diesbezüglich in erfolgversprechenden Gesprächen mit namhaften Herstellerfirmen mit dem Ziel eines Entwicklungsprojekts mit bayerischer Unterstützung, in dessen Rahmen ein De-NO<sub>x</sub>-Katalysator für Dieselfahrzeuge konstruiert werden soll. Wenn es uns gelänge, das Stickoxid, das NO<sub>x</sub>, aus der Luft zu nehmen, wäre insofern in den nächsten Jahren eine Verbesserung zu erwarten, angesichts deren wir alle anderen Maßnahmen, insbesondere das von Ihnen heißgeliebte Tempolimit, nicht nur vergessen können, sondern so zu bewerten haben, als wollte man etwa ein Windrad mit der Kernkraft vergleichen. Es wäre mir schon wichtig, wenn wir gemeinsam ein wenig intensiver die richtigen Wege gingen, statt uns gegenseitig vorzuwerfen, wir würden zuwenig tun.

Bei Konzentrationen ab 240 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft könnten **vorsorgliche Maßnahmen** ergriffen werden, die von Art und Umfang her geeignet sein sollten, eine Alarmstufe zu vermeiden. Verkehrsbeschränkungen in diesem Bereich haben für mich eindeutig Vorsorgecharakter. Sie könnten daher so festgelegt werden, daß sie mit ausreichenden **Benutzervorteilen** für die Halter von schadstoffarmen Kraftfahrzeugen verbunden wären — man kann sie dann nämlich dort als ÖPNV-Ersatz einsetzen, wo es keinen solchen gibt —, aber unnötige Härten für die Halter von bedingt schadstoffarmen Kraftfahrzeugen — etwa mit nachgerüstetem Katalysator, die wir jüngst noch bezuschußt haben; nicht zuletzt auf Antrag aller Länder in diesem Hohen Haus — und auch für Berufspendler in den Flächenstaaten vermieden würden. Ich setze auf **Verkehrsverbote innerhalb größerer Verdichtungsräume** mit ausreichender ÖPNV-Struktur. Dadurch könnte eine überproportionale Minderung der ozonbildenden Schadstoffe — NO<sub>x</sub>; Konzentration des Lkw-Verkehrs in den Innenstädten — mit unmittelbarer Auswirkung auch in der Region und in größeren Gebieten erreicht werden. Denn von dort verfrachtete Luft ist die Grundlage für den Ozonansatz, der sich am nächsten Tag über dem flachen Lande bildet. Dieses gemeinschaftlich zu verhindern wird eine Aufgabe der nächsten Jahre sein.

Es ist erwiesen — es sei noch einmal betont; man kann es gar nicht oft genug sagen, weil die Umkehrformulierung jeden Tag hundertmal verwendet wird, auch in allen möglichen Kommentaren —, daß **Tempolimits** mit ihren vergleichsweise geringen Auswirkungen auf die Stickoxidverminderungen — darum geht es in der Zukunft; es geht nicht mehr um die Frage des SO<sub>2</sub> oder des CO<sub>2</sub> — so gut wie **nicht zu einer Ozonverminderung beitragen**. Auch der UMK-Beschluß vom Oktober geht nicht von einem Tempolimit zur Ozonabwehr aus. Ich sage das so eindeutig und nachhaltig, für das Protokoll und auch laut, da beispielsweise die Kollegin Müller aus Schleswig-Holstein in einem Rundschreiben trotz der eindeutigen naturwissenschaftlichen Sachlage unter Berufung auf einen angeblichen Konsens in der UMK

(D)

Dr. Thomas Goppel (Bayern)

(A) — den es nicht gegeben hat — neuerlich ein Tempolimit zur Ozonabwehr gefordert hat.

Ich bitte Sie sehr herzlich, Herr Staatssekretär Hirche, uns heute dabei zu helfen, die Streitigkeiten innerhalb der Länder, die in dieser Frage „programmiert“ sind, wie Sie den Ausführungen des Kollegen von Plötznitz und meinen Darlegungen entnehmen konnten, insoweit etwas einzuschränken, als der Bund an der Stelle, an der er sowieso zuständig ist, so rechtzeitig tätig wird, daß wir selbst nicht ersatzweise eintreten müssen. Wir täten es zwar etwas besonnener als die Hessen; aber es würde nicht ausreichen, um für eine vernünftige Situation in unserem Land insgesamt zu sorgen.

Präsident Dr. h. c. Johannes Rau: Das Wort zur Hilfe für Bayern hat Herr Staatsminister a. D. Hirche.

Walter Hirche, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dann befände ich mich als Vertreter des Bundes in einer sehr ungewöhnlichen Situation, Herr Präsident. Der Bund wird versuchen, der Aufforderung von Herrn Staatsminister Goppel mit Weisheit nachzukommen. Denn Schlichter in einem Streit zwischen den Ländern zu sein, ist nach unserer Verfassung möglicherweise auf ganz bestimmte Sachverhalte beschränkt. Wir werden versuchen, uns der Dinge in dieser Angelegenheit anzunehmen, um im Dialog miteinander dann auch zu einem Ergebnis zu kommen.

(B) Am 16. Dezember letzten Jahres haben Bundesrat und Bundesregierung Übereinstimmung darin festgestellt, daß eine Fortentwicklung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Bekämpfung erhöhter Ozonkonzentrationen unerlässlich ist. Diese Übereinstimmung darf ich heute noch einmal ausdrücklich bestätigen.

Unser gemeinsames Konzept — **Fahrverbote und Benutzervorteile bei Überschreiten bestimmter Schadstoffkonzentrationen** — hat sich bereits bei den Wintersmog-Verordnungen der Länder bewährt. Daß seit Jahren Smogalarm nur noch vereinzelt aufgetreten ist, bestätigt, daß die Bundesregierung mit ihrer Politik zur Reduzierung der Luftschadstoffe an den Quellen auf dem richtigen Weg ist.

Jetzt geht es darum, in Ergänzung dieser konsequenten Luftreinhaltepolitik Maßnahmen zur Reduzierung von Ozonspitzenbelastungen zu ergreifen. Was ist zu tun?

Erstens. Die Bundesregierung spricht sich für die **Festlegung eines Grenzwertes** aus, der schon aus Verhältnismäßigkeitsgründen — es geht um erhebliche Eingriffe in den Straßenverkehr — **oberhalb des EG-Informationswertes von 180 Mikrogramm** liegen muß. Andererseits darf der Wert nicht so hoch festgelegt werden — wie etwa der EG-Alarmwert von 360 Mikrogramm —, daß bereits mit erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen zu rechnen ist. Wir werden daher einen Wert vorschlagen, der **zwischen 200 und 300 Mikrogramm** liegen wird.

Zweitens. Sämtliche Erkenntnisse belegen, daß die Flächen, auf denen die **Fahrverbote** wirksam werden

sollen, hinreichend groß sein müssen. Ich stimme der Auffassung zu, daß sich hierfür vor allem die **Großstädte und Ballungszentren** anbieten. Der Straßenverkehr in diesen Gebieten zählt zu den Hauptverursachern der ozonbildenden Emissionen. Aber auch praktische Gründe sprechen dafür, in diesen Gebieten Fahrverbote anzuordnen, weil die Menschen hier leichter auf den öffentlichen Personennahverkehr ausweichen können. Fahrverbote in diesen Bereichen tragen übrigens dazu bei, daß mittelbar auch der Straßenverkehr auf dem flachen Lande vermindert wird. Wir werden selbstverständlich über die differenzierten Regelungen für den Pkw-Fahrzeugbereich einerseits und den Nutzfahrzeugbereich andererseits diskutieren.

Drittens müssen wir uns über den **Mechanismus** einig werden, der zur **Festlegung** derartiger **Fahrverbote** führt. Meines Erachtens können nur die Länder die konkrete Umsetzung vornehmen — wie es im Umweltbereich beim Vollzug in der Regel der Fall ist —, und zwar nach eindeutigen und einheitlichen Vorgaben des Bundes.

Meine Damen und Herren, insbesondere die Länder Bayern und Baden-Württemberg haben in den Ausschußberatungen deutlich gemacht, daß das Konzept einer ausschließlichen Regelung des Bundes durch Rechtsverordnung zweifelhaft ist. Zu Recht wurde angemerkt, daß die vorgeschlagene Ermächtigung sehr weit und unbestimmt ist und dem Verordnungsgeber einen ungewöhnlich breiten Spielraum einräumt. Ich halte es demgegenüber für richtiger, die Kernelemente der neuen Regelung in das Gesetz selbst einzustellen. Es ist zwar ungewöhnlich, einen Grenzwert im Gesetz festzulegen. In der Regel scheidet das, weil der Grenzwert ohne das zugehörige Meßverfahren keinen rechtlichen Aussagewert hat. In diesem Falle aber können wir auf das EG-Meßverfahren verweisen, das in der Ozonrichtlinie geregelt ist.

Vor allem aber aus zeitlichen Gründen spricht viel für den Weg einer **unmittelbaren gesetzlichen Regelung**. Während Sie ein zweistufiges Verfahren vorschlagen — Einstellen einer Ermächtigung in das Gesetz, anschließend Erlass einer Rechtsverordnung des Bundes mit Zustimmung des Bundesrates —, überlegen wir, ob man die gesamte Regelung nicht wirkungsvoller durch ein einstufiges Verfahren auf den Weg bringen könnte. Dazu gehört auch der Erlass einer Rechtsverordnung, mit der die Ausnahmen von Fahrverboten festgelegt werden.

Mit diesem Konzept wird der **verkehrliche Immissionsschutz** im Bundes-Immissionsschutzgesetz **vollständig** und **abgerundet**. Neben die Regelungen für den Wintersmog und die langfristig-planerischen Ansätze des § 40 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes tritt dann eine neue Regelung zur Bewältigung des Sommersmogs. Damit wird ein umfassendes Instrumentarium zur Verfügung stehen, um den verkehrlichen Immissionsschutz auf eine neue Grundlage zu stellen.

Die Bundesregierung hat genauso wenig wie die Länder die Absicht — Herr Kollege von Plötznitz, Sie haben mich darauf angesprochen —, das Thema jahrelang zu behandeln.



Parl. Staatssekretär Walter Hirche

- (A) Ich darf Herrn Staatsminister Goppel sagen, daß wir dem Thema die von ihm angemahnte hohe Priorität beimessen. Wir vergessen dabei allerdings nicht, daß sich die Politik — weit über die Diskussionen hinaus, die wir hier über eine rechtliche Änderung und über das Thema „Eingriffsmöglichkeiten“ führen — eigentlich darauf richtet, die Quellen zu bekämpfen, von denen die Schäden ausgehen.

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Herzlichen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 1071/1/94 und Länderanträge in den Drucksachen 1071/2 und 3/94.

Wir beginnen mit dem Länderantrag in Drucksache 1071/3/94. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Nun Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Jetzt der hessische Antrag in Drucksache 1071/2/94! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt in Ziffer 6 der Artikel 2 a. Es bleibt abzustimmen über Artikel 2 b in Ziffer 6. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

- (B) Es folgt die Schlußabstimmung. Wer stimmt der **Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** zu? — Das ist die Mehrheit.

Es bleibt jetzt noch abzustimmen über die **Feststellung der Eilbedürftigkeit**. Wer stimmt der Empfehlung unter Ziffer 8 zu? — Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 6:**

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe des **Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — Antrag der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 62/95)

Herr **Staatsminister von Plottnitz** (Hessen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*).

Um das Wort hat Herr Minister Müntefering (Nordrhein-Westfalen) gebeten. Bitte, Herr Kollege.

**Franz Müntefering** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Hessen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen unternehmen mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs einen erneuten Versuch, endlich zu einem Psychotherapeutengesetz in Deutschland zu kommen. Die Diskussion darüber dauert 20 Jahre und länger. Es geht um die Frage, wie

wir es erreichen, daß seelisch kranke Menschen (C) jederzeit eine **angemessene und qualifizierte Behandlung** bekommen.

Es geht zum zweiten um die Frage, ob wir es endlich schaffen, **seelisch Kranke und somatisch Kranke gleichzubehandeln**, vor allem im Sinne von Versichertensein über die Gesetzlichen Krankenversicherungen.

Es geht auch um die Frage der **Regelung beruflicher Tätigkeiten** und um **Ausbildungsfragen**.

Es geht ferner um die Frage der **Strukturierung des Angebotes am Markt**. Wir kennen heute Ärztliche Psychotherapeuten, die als solche ausgewiesen sind. Wir kennen Ärztliche Psychotherapeuten, die vor allen Dingen in anderen Disziplinen, aber auch psychotherapeutisch arbeiten. Wir kennen Psychologische Psychotherapeuten, die nach dem Delegationsprinzip für die Ärzte arbeiten, und wir kennen Psychologische Psychotherapeuten, die nicht nach dem Delegationsprinzip arbeiten — ein, wenn man so will, gewisser schwarzer oder grauer Markt. Das heißt: Für die Menschen, die krank sind und die sich fragen, wo sie Heilung finden, ist die Situation ungeklärt.

Vor allen Dingen ist ungeklärt, wer eigentlich für die Behandlung einer seelischen Erkrankung zahlt. Es geht also auch um **einheitliche qualitätsorientierte Standards** und um die **Sicherung der beruflichen Perspektiven** derjenigen, die in diesem Sektor tätig sind.

Darin sind sich alle einig. Wir haben uns in der letzten Legislaturperiode des Bundestages schon einmal mit einer Gesetzesinitiative befaßt. Über den berufsrechtlichen Teil herrschte im wesentlichen Einvernehmen. Dieser Teil war eigentlich nicht umstritten. (D)

Die Schwierigkeiten bei dem ganzen Thema waren an der Fragestellung der Selbstbeteiligung festzumachen. Im Entwurf der Bonner Koalition war eine **Selbstbeteiligung** von 25 % vorgesehen. Wenn man weiß, wie sich die Kosten für eine psychotherapeutische Behandlung gestalten, dann wird klar, was das bedeutet. Im Verlauf der Verhandlungen mit dem Bundesrat ging man dann von 25 % auf 10 % hinunter. Auch eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % kann bedeuten, daß eine Behandlung den Patienten immer noch 3 000 DM kostet. Dann waren noch **Härtefallregelungen** vorgesehen.

Das alles haben wir natürlich zur Kenntnis genommen, und wir haben darüber diskutiert. Zum guten Schluß blieb aber die Frage, ob an dieser Stelle in einer neuen Form eine Selbstbeteiligung in das Versicherungssystem eingeführt wird. Daran ist das Gesetz gescheitert. Die Koalition hat auch ganz offen gesagt, es gehe eigentlich ums Prinzip. Über das Psychotherapeutengesetz sollte erreicht werden, daß zukünftig in jedweder Weise bei seelischer oder somatischer Erkrankung zum guten Schluß eine Selbstbeteiligung dieser Art zustande kommt und daß vom Sach-/Dienstleistungsprinzip abgegangen und zum **Kostenersatzprinzip** übergangen wird. Das bedeutet: Der Kranke bezahlt zunächst einmal selbst und holt sich dann einen Teil seiner Kosten bei der Krankenkasse wieder.

\*) Anlage 1

**Franz Müntefering** (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Das war der Streitfall, um den es ging. Deshalb ist dieses Gesetz nicht zustande gekommen; ich denke, zu unser aller Bedauern. Denn in der Sache ist die Notwendigkeit der Regelung zweifellos gegeben.

Wir — Hessen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen — haben nunmehr versucht, einen neuen Ansatz zu verfolgen. Wir legen Ihnen unseren Entwurf vor. Ich habe ein bißchen Hoffnung, daß er unter günstigeren Bedingungen stehen könnte. Denn ich habe gelesen, was Herr Seehofer am 21. Januar laut „Frankfurter Rundschau“ gesagt hat. Er hat erklärt, er hege große Zweifel, ob ein **schlanker Leistungskatalog oder mehr Selbstbeteiligung** geeignet seien, die Ziele des Gesundheitswesens und der Gesundheitspolitik zu erreichen. Die Frage ist, ob dieses Wort gilt; denn es gibt natürlich auch andere Botschaften. Wir haben registriert, daß Herr Seehofer bei den Gesprächen, die er zur Zeit unter der Überschrift „Künftige Reform des Gesundheitswesens über das Bestehende hinaus“ führt, den Beteiligten Fragen wie die vorgelegt hat, ob eine 10%ige Zuzahlung über alle Leistungsbereiche der GKV erhoben werden soll und ob GKV-Leistungen jährlich bis zu einer bestimmten Höhe in jedem Falle vom Versicherten selbst übernommen werden sollen. Wir werden also abwarten, wie seine tatsächliche Meinung hierzu ist.

Der Entwurf, den wir, die Länder Hessen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen, vorlegen, beinhaltet vor allen Dingen folgendes:

- (B) Erstens. Für die Versicherten ist hervorzuheben, daß **psychotherapeutische Behandlung als Regelleistung** in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen wird.

Zweitens. Den Versicherten wird ein **Erstzugang zum Psychotherapeuten** eröffnet. Psychotherapeuten sind nicht mehr die „Nacharbeiter“, die Subunternehmer der somatischen Ärzte.

Drittens. Psychotherapie wird als **Sachleistung** erbracht, genauso wie jede andere ärztliche Behandlung auch, d. h. keine Selbstbeteiligung und Sach-/Dienstleistung wie bisher.

Für die Therapeuten ist besonders wichtig zu sagen, daß der Gesetzentwurf zum einen die **gleichberechtigte Teilnahme** von Psychologischen und Ärztlichen Psychotherapeuten an der Versorgung der Versicherten und zum anderen **eigenverantwortliche Tätigkeit** aller Therapeuten vorsieht.

Für uns alle ist wichtig: **Ausbau des Versorgungsniveaus durch ein angemessenes Vergütungsvolumen** von zunächst 2 % der Ausgaben für vertragsärztliche Leistungen. 2 % der Ausgaben insgesamt sollen für den Bereich der Psychotherapie vorbehalten sein. Dies ist in gewisser Weise eine Begrenzung für diesen Bereich auf Jahre hinaus, so daß keine Angst aufkommen muß, daß die Kosten im Versicherungssystem explodieren. Im Gesetzentwurf der Bonner Koalition waren seinerzeit 1,25 % vorgesehen.

Meine Damen und Herren, wir bitten um die Beratung des Entwurfs und um Unterstützung unserer Bemühungen. Sie sind im Interesse der seelisch kran-

ken Menschen in unserem Land und deren, die sie (C) heilen wollen, längst überfällig. — Vielen Dank.

**Präsident Dr. h.c. Johannes Rau:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuß** — federführend — und dem **Finanzausschuß**, dem **Ausschuß für Kulturfragen** und dem **Rechtsausschuß** — mitberatend — zu.

Wir kommen zu **Punkt 60:**

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** (EKrG) — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 72/95)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** (EKrG) — Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 82/95)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**\*) geben: Herr **Staatsminister von Plottnitz** (Hessen) und **Frau Staatsministerin Prof. Männle** (Bayern).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Ich weise beide Gesetzentwürfe zur weiteren Beratung dem **Ausschuß für Verkehr und Post** — federführend — sowie dem **Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zur Mitberatung zu.

Ich rufe **Punkt 61** auf:

(D)

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der **Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 83/95)

Zu Wort hat sich zunächst Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen) gemeldet. Ihm folgt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Dr. Blüm, der nicht in Rheinland-Pfalz geboren ist.

(Heiterkeit)

**Hans Eichel** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Staat ist bei Arbeitskämpfen zur Neutralität verpflichtet. Dies gilt auch für die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit. Die Hessische Landesregierung möchte daher die **Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen wiederherstellen**. Dieser Grundsatz galt bis 1986. Damals haben Union und F.D.P. in die Neutralität der Bundesanstalt zu Lasten der Arbeitnehmer eingegriffen und den § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes neu gefaßt.

Auch mit diesem Schritt haben Union und F.D.P. es verstanden, die ökonomischen und sozialen Bedingungen zugunsten der ohnehin wirtschaftlich Stärkeren und zu Lasten der Schwächeren zu gestalten. Die **inzwischen unzumutbaren Belastungen der sozial Schwächeren** erfordern es, die Diskussion über die Neutralitätspflicht des Staates wiederaufzugreifen

\*) Anlagen 2 und 3

Hans Eichel (Hessen)

(A) und auf die **besondere Pflicht des Staates zu einer integrativen Politik** gerade in Zeiten knapper öffentlicher Mittel hinzuweisen.

Worum geht es bei der **Neugestaltung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz**? Nach dem alten — bis 1986 gültigen — § 116 erhielten Arbeitnehmer der umkämpften Branche, die außerhalb des eigentlichen Kampfbezirks indirekt betroffen waren, nur in Ausnahmefällen keine Unterstützung aus ihrer eigenen Arbeitslosenversicherung. Aus Anlaß des Metallarbeitskampfes um die 35-Stunden-Woche 1984 interpretierte der damalige Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Franke, die Rechtslage so, daß der Anspruch auf Kurzarbeiter- und Arbeitslosengeld immer ruhe, wenn **außerhalb des Arbeitskampfbezirks, aber im fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags** nicht weitergearbeitet werden könne. Zwei Gerichte sorgten dafür, daß der „Franke-Erlass“ nicht vollzogen wurde. Bundesarbeitsminister Blüm konstatierte hierin einen „eklatanten Fall von Rechtsunsicherheit“ und hielt die Änderung des § 116 im Sinne der Franke-Interpretation politisch und zur Wiederherstellung der Parität für geboten.

Man mag darüber streiten, ob die Rechtsprechung und die literarische Auseinandersetzung tatsächlich Ausdruck von regelungsbedürftiger Rechtsunsicherheit war. Unstreitig war das politische Kalkül: Die Bundesregierung aus CDU/CSU und F.D.P. wollte die Gewerkschaften schwächen. Deren **Forderung nach Einführung der 35-Stunden-Woche**, damals vom Bundeskanzler als dumm, absurd und töricht — dieses Vokabular höre ich jetzt auch wieder — attackiert, hat sich im nachhinein, für alle sichtbar, als wichtiger **Ansatz zur Modernisierung hochentwickelter Dienstleistungs- und Industriegesellschaften** herausgestellt. Aber das wollte die Bundesregierung damals noch nicht konzederen. Ob sie es heute will, ist auch sehr fraglich.

Die Arbeitgeber können mit einer Aussperrung bestimmen, in welchem Umfang Arbeitnehmer indirekt von Streiks betroffen werden. Mit der Änderung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz ging die Bundesregierung unzutreffend davon aus, daß Zahlungen der Bundesanstalt für Arbeit an „kalt Ausgesperrte“ die Parität der sozialen Gegner zugunsten der Gewerkschaften verschöbe. Abgesehen davon, daß **Streiks** von den Gewerkschaften immer nur **als Ultima ratio** eingesetzt werden — Deutschland zählt unter den Industrieländern bekanntlich zu den Ländern mit den wenigsten Streiks —, gelten unsere damaligen Argumente gegen die Änderung des Gesetzes uneingeschränkt auch heute noch.

Die Verweigerung jeglicher Lohnersatzleistungen kann die Gewerkschaften entscheidend schwächen und so die Parität zugunsten der Arbeitgeber verändern. Daß sich dies bei den jüngsten Streiks nicht so auswirkte, ist der gewerkschaftlichen Flexibilität ebenso wie ihrer historisch begründeten sozialen Verantwortung zu verdanken. Das ändert aber nichts daran, daß hier der **Staat durch die Gesetzgebung seine Neutralitätspflicht verletzt** hat, indem er die freie Wahl der Kampfmittel beeinflußt. Er veranlaßt die Gewerkschaften zu Vorgehensweisen, die ihre Kampffähigkeit nachhaltig reduzieren können. Für

die Arbeitgeber dürfte es ein leichtes sein, sich auszurechnen, wie lange ein Streik durchgehalten werden kann, wenn an mittelbar Betroffene von den Gewerkschaften Unterstützung geleistet werden muß. (C)

Darüber hinaus **greift die bestehende Regelung in soziales Eigentum ein**. Die Arbeitnehmer haben mit ihren Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung Ansprüche erworben. Auch heute liegen **keine rechtfertigenden Gründe** für den Eingriff in diese Ansprüche vor. Ganz abgesehen davon, daß sich indirekt vom Streik Betroffene in ihrer Not an die Sozialämter wenden müssen und damit dann die kommunalen Haushalte belasten, wird deutlich, daß sich die Bundesregierung ihrer sozialen Verantwortung in keiner Weise bewußt ist; im Gegenteil: Angesichts der jüngst veröffentlichten Arbeitslosenstatistik ist wieder nur von einer Stärkung der Unternehmen durch weitere Unternehmenssteuersenkungen die Rede. Die Hoffnung, daß dadurch Arbeitsplätze entstehen, trügt. Das sollte auch angesichts ausländischer Erfahrungen mit Steuersenkungen bekannt sein.

Ich fordere die Bundesregierung auf, soziale Verantwortung zu übernehmen und die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen. Die Bundesregierung hat, von Sonntagsreden abgesehen, bis heute nicht erkannt, welchen hohen Beitrag die Gewerkschaften zur sozialen Befriedung und damit zum Wirtschaftsstandort Deutschland tatsächlich geleistet haben. Statt dessen versucht sie, zu deren Schwächung beizutragen. Eine solche Politik kann auf Dauer nur zur Polarisierung in der Gesellschaft führen.

Darum bitte ich Sie, meine Damen und Herren, unsere Gesetzesinitiative zur Änderung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz bei der Beratung in den Ausschüssen zu unterstützen. (D)

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Danke schön!  
Jetzt hat Herr Bundesminister Blüm das Wort.

**Dr. Norbert Blüm,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, lieber Johannes!  
(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren! Die Debatte beginnt schon wieder mit einer „Mogelpackung“, mit Verlaub gesagt. Die Neutralität der Bundesanstalt muß nicht wiederhergestellt werden. Die Bundesanstalt ist neutral. Das ist so ähnlich, als würde ich sagen: Hessen muß wiederhergestellt werden.

(Heiterkeit)

Hessen ist da. Die **Bundesanstalt ist neutral**.

Ich erinnere mich, Herr Eichel, noch sehr gut an die Kampagne gegen den § 116. Das war die größte „polemische Dampfmaschine“, die mir je begegnet ist, und mir ist schon viel begegnet. Ich entsinne mich, „Welt der Arbeit“: Wir greifen an zu Wasser, aus der Luft und zu Lande. — Ich dachte, der Krieg sei ausgebrochen. Selbst ein DGB-Vorstandsmitglied scheute sich nicht, in der „Tribüne“, der Zeitung des FDGB, gegen den § 116 anzugehen, um die Streikfähigkeit in der Bundesrepublik zu retten. Das muß man sich einmal vorstellen: beim FDGB, dem Schmierensteher vom 17. Juni 1953! Das war geschmacklos. Das

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) ist so ähnlich, als würde die Wach- und Schließgesellschaft die Mafia zu Hilfe rufen.

(Zurufe)

— Doch, der Vergleich stimmt. Es war an Geschmacklosigkeit nicht zu überbieten. Ich zitiere: „Bonn hat gegen das Streikrecht gestimmt — keine Unterstützung mehr für Streikfolgen.“ — Alles unwahr! Unwahr ist es, wenn man es in Unkenntnis der Fakten sagt. Gelogen ist es, wenn man es in Kenntnis der Fakten sagt. Es kann weiter gestreikt werden. Wer es noch nicht wußte, der muß sich nur die Jahre nach 1986 in Erinnerung rufen.

Auch für Streikfolgen wird unter bestimmten Bedingungen gezahlt, und zwar unter den Bedingungen, die die **Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt** bestimmt hatte. Die Neutralitätsanordnung, verehrter Herr Ministerpräsident Eichel, ist von den Gerichten nicht in der Sache angegriffen worden, sondern deren Rechtsgrundlage ist bezweifelt worden. Die Gerichte haben nicht in der Sache entschieden — das wird demnächst das Bundesverfassungsgericht tun —, sondern sie haben entschieden, daß für eine solche Frage die Ermächtigung der Bundesanstalt fehlt und daß der Gesetzgeber eine Regelung treffen muß. Der Gesetzgeber hatte im alten § 116 geregelt: Der Leistungsanspruch ruht, „wenn . . . die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde“. Das ist eine klassische Formulierung, ohne daß daraus Folgerungen gezogen werden könnten. Denn wann beeinflusst der Leistungsanspruch denn den Arbeitskampf? Das war in dem alten § 116, den wir ersetzen mußten, nicht festgelegt. Das hat der DGB attackiert. Ich erinnere an die Aussagen von Beermann, daß diese Formulierung unklar sei und daß man deshalb eine Anordnung brauche. Die Anordnung mußte ersetzt werden, weil die Gerichte zu Recht gesagt haben: Die Ermächtigung reicht nicht.

(B)

Was hat der **neue § 116** klargestellt? Er hat im Grunde nur das klargestellt, was in der alten Neutralitätsanordnung enthalten war, und er betrifft nur die **mittelbaren Folgen des Streiks**. Klar ist: **Außerhalb des Fachgebiets** wird immer gezahlt. Wenn die Reifenhersteller in der Chemie streiken und deshalb die Automobilarbeiter nicht arbeiten können, dann wird den Automobilarbeitern Kurzarbeitergeld gezahlt, weil das außerhalb des Fachgebiets ist. Wenn die Werftarbeiter streiken und deshalb die Stahlarbeiter ihren Stahl nicht absetzen können, bekommen die Stahlarbeiter Kurzarbeitergeld, weil es außerhalb des Fachgebiets ist. Wenn die Metallhandwerker streiken, bekommen die Arbeitnehmer, wenn sie infolge dieses Streiks Arbeitsausfall haben, Kurzarbeitergeld.

Ich stelle einmal fest: **Außerhalb des Fachgebiets** wird immer gezahlt. So war es, und so bleibt es. Von wegen, das Streikrecht wird dezimiert, oder, wie die ÖTV gesagt hat, für die Folgen wird überhaupt nichts mehr gezahlt! Unwahr! Um es anders zu sagen: Sie haben die Wahl zwischen unwahr oder gelogen.

**Innerhalb des Kampfgebietes** ist im selben Fachbereich nie — nie! — gezahlt worden. Wenn die Metaller in Nordbaden streiken, erhält im Kampfgebiet, im

selben Tarifgebiet niemand Streikunterstützung. Das war so, und das ist so. Erst einmal ist klar: **Außerhalb des Fachgebiets** wird immer gezahlt. Innerhalb des räumlichen und fachlichen Geltungsbereichs wird, wenn gestreikt wird und als Folge Arbeitsausfall eintritt, nie gezahlt.

(C)

Der einzige Streitfall ist: außerhalb des räumlichen Kampfgebiets, aber im selben Fachgebiet. Hier handelt es sich um einen **Stellvertreterstreik**. Herr Eichel, diese Frage müssen Sie beantworten: Wollen Sie einen Stellvertreterstreik durch die öffentlichen Kassen, durch die Beitragskasse Arbeitslosenversicherung bezahlen lassen? Wollen Sie das wirklich? Wenn 7 500 Kolbenhersteller bei Mahle und 2 500 bei Schmidt, also rund 10 000 Kolbenhersteller wegen Streiks dichtmachen, hat die deutsche Automobilindustrie, die zu 90 % mit deren Kolben beliefert wird, innerhalb weniger Tage keine Arbeit mehr. Zusammen mit der Zulieferindustrie sind das 1 Million Arbeitnehmer. Wollen Sie wirklich, Herr Eichel, daß die IG Metall die 10 000 Streikenden aus der Streikkasse bezahlt und daß die Bundesanstalt für Arbeit für die 1 Million Arbeitnehmer zahlt, die infolge dieses Streiks Arbeitsausfälle haben? Bei allem Wahlkampf traue ich Ihnen wirklich nicht zu, Herr Eichel, daß Sie eine solche Plünderung von öffentlichen Kassen zulassen würden.

Das wäre die Unterstützung einer Minimax-Streiktaktik, die heute in ganz anderer Weise möglich ist als früher. Gegenüber den Streikgewohnheiten vor 100 Jahren hat sich etwas geändert. In einer **vernetzten Gesellschaft ohne Lagerhaltung** brauchen Sie sich nur die **strategischen Punkte** auszusuchen. Wenn Sie diese bestreiken, legen Sie den Rest der Volkswirtschaft innerhalb weniger Tage lahm. Wollen Sie das wirklich? In einer vernetzten Gesellschaft ohne Lagerhaltung brauche ich nur einen strategischen Betrieb zu bestreiken — man braucht nur einmal in den Bereich der Informatik zu gehen —, um den Rest dieser Volkswirtschaft lahmzulegen. Wollen Sie den Rest dann von der Bundesanstalt für Arbeit bezahlen lassen? Das kann niemand, der — wie ich — das Streikrecht der Gewerkschaften verteidigt, wollen.

(D)

Im übrigen trifft die ganze Regelung auf bundesweite Streiks — in der Glasindustrie, in der Druckindustrie — gar nicht zu.

Ich will Ihnen an dieser Stelle auch einmal folgendes sagen: Ich habe, bevor wir uns zu der Neuformulierung entschieden haben, mit einem Mann gesprochen, dessen Ansicht für mich immer ein hoher Maßstab in sozialen Fragen war, einem Freund der Gewerkschaften, von unbestechlicher intellektueller Präzision: Oswald von Nell-Breuning. Dessen Standpunkt, den Standpunkt eines Mannes, der immer ein Freund der Gewerkschaften war, will ich hier einmal vortragen:

Der Streik ist ein Überbleibsel aus dem alten **Fehderecht**, und er bleibt auch ein Stück freies Fehderecht. Dennoch muß er zivilisiert werden. Dazu gibt es zwei Möglichkeiten: einmal die **Kodifizierung des Streikrechts**, so, wie die Vereinigten Staaten es versucht haben. Wir verrechtlichen dieses Kampfrecht. Nach meiner Meinung ist das nicht der beste Weg. Denn das Leben in einer dynamischen Wirtschaft hat

Bundesminister Dr. Norbert Blüm

- (A) immer einen Fall mehr parat, als man sich im Rahmen einer solchen Kodifizierung ausdenken könnte. Man müßte sozusagen per Gesetz festlegen, wann ein Streik möglich ist, welche Voraussetzungen, welche Bedingungen gegeben sein müssen. Man müßte z. B. die Frage der Friedenspflicht gesetzlich regeln. Das alles regeln die Sozialpartner heute selber.

Wenn das nicht in Betracht kommt — so von Nell-Breuning —, müssen die Folgen auch spürbar sein. Der Streik verlöre seine **morallsche Reputation**, wenn er sozusagen ohne Folgen für die Streikenden bliebe. Wenn Sie Wirkungen auslösen können, die Sie nicht mittragen müssen, wird die Zivilisation in das alte Streikfehderecht sozusagen „eingebaut“. Deshalb kann man eine Minimax-Streik- und Arbeitskampftechnik nicht sozusagen staatlicherseits finanzieren. Das wäre das Ende dieser Entwicklung. Wenn man es machen würde, ertönte — so behaupte ich — der Ruf nach einer staatlichen, rechtlichen, gesetzlichen Kodifizierung des Streikrechts. Wer es mit dem Streikrecht gut meint, kann das nicht wollen.

Ich halte noch einmal fest, daß wir nichts anderes getan haben, als das, was in der alten Neutralitätsanordnung der Bundesanstalt stand, deren Rechtsgrundlage die Gerichte bestritten haben, in Gesetzesform zu übernehmen. Danach findet ein Stellvertreterstreik dann statt — daran werden Bedingungen gestellt, diese definiert nicht die Bundesanstalt, auch nicht die Selbstverwaltung —, wenn für andere Gruppen die gleiche Hauptforderung gestellt wird. Wenn das Ergebnis dieses Streiks von den anderen Gruppen, die nicht streiken, übernommen wird, kann die Bundesanstalt für diese nicht die Streikkasse sein. Die Bundesanstalt kann nicht die Streikkasse für diejenigen sein, für die gestreikt wird. Sonst hätten wir eine Arbeitsteilung: Für den einen Teil bezahlt die Gewerkschaft — Minimax an der richtigen Stelle angesetzt — und für den Rest die Bundesanstalt. Nur der Stellvertreterstreik wird durch § 116 in der Tat aus der Leistungspflicht der Bundesanstalt herausgenommen, so, wie es vorher in der Neutralitätsanordnung geregelt war.

- (B) Ich will noch ein Zweites sagen: In den der gesetzlichen Neufassung vorangegangenen Konsensgesprächen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften waren wir ganz nahe beieinander. Es bestand auf beiden Seiten das Eingeständnis, daß der alte § 116 nicht reicht. Ich habe ihn vorgelesen: Leistungen werden nicht gewährt, wenn Beeinflussung vorliegt. — Der Begriff „Beeinflussung“ ist ein „Gummibegriff“. Wir waren ganz, ganz nahe beieinander. Irgendwann ist die Sicherung herausgeflogen, und der große Glaubenskrieg begann.

Deshalb, lieber Herr Eichel — Wahlkampf hin, Wahlkampf her —, packen Sie die Wahlkampftrommel ein! Wir spielen eine ganz andere Melodie.

(Heiterkeit)

Der **Streik** ist weiterhin ein legitimes Mittel. Nach § 116 ist gestreikt worden. Soll ich Ihnen einmal alle Flugblätter vorlegen? Darin wird der Eindruck erweckt, als könnte nicht mehr gestreikt werden. Es ist nach § 116 gestreikt worden. Streikfolgen werden auch durch Kurzarbeitergeld abgedeckt, wenn es außerhalb des Kampfgebietes ist, wenn es außerhalb

des Fachgebietes ist und wenn es sich im Fachgebiet (C) nicht um einen Stellvertreterstreik handelt.

Wer es mit dem Streikrecht ernst meint, sollte diesen Paragraphen nicht zu einer — „billig“ nehme ich zurück — polemischen Wahlkampfanfare nutzen. Lieber Herr Eichel, ist Ihnen die Munition ausgegangen, daß Sie diesen „Ladenhüter“ 48 Stunden vor Eröffnung der Wahllokale noch einmal hervorholen? Es lohnt sich nicht, ihn zu reanimieren, wirklich nicht!

(Heiterkeit)

Es hat gar keinen Sinn.

Die **Bundesregierung verteidigt das Streikrecht**. Sie verteidigt die **Tarifautonomie**. Die Bundesanstalt muß im Arbeitskampf neutral sein. Die Bundesregierung ist neutral, genauso wie die Bundesanstalt.

**Präsident Dr. h.c. Johannes Rau:** Lieber Herr Eichel, Sie haben das Wort.

**Hans Eichel** (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Bundesarbeitsminister, dieses Argument geht genau in die entgegengesetzte Richtung, denn in einer so hoch arbeitsteiligen Gesellschaft wie der unseren, die keine eigene Lagerhaltung mehr hat, ist jeder Streik in einem Bezirk, im fachlichen Geltungsbereich eines ganzen Tarifvertrages von der Arbeitgeberseite sofort auf den gesamten fachlichen Geltungsbereich auszuweiten. Damit allerdings bestimmt, wenn die Bundesanstalt für Arbeit nicht mit Leistungen eintritt, für die die Arbeitnehmer auch gezahlt haben, die Arbeitgeberseite, wann — in sehr kurzer Zeit — die Streikkasse der Gewerkschaften leer ist. Das war der Sinn der Operation, die Sie vorgenommen haben. (D)

Deswegen bleiben wir selbstverständlich bei unserem Antrag.

**Präsident Dr. h.c. Johannes Rau:** Danke schön!

Ich weise den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** federführend und — mitberatend — dem **Finanzausschuß** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Wir kommen jetzt zu **Punkt 7:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Jagdzeiten** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 17/95)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 17/1/95 ersichtlich. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit. — Das ist, glaube ich, schade für die Rehe.

Jetzt Ziffer 2! Handzeichen bitte! — Das sind noch weniger.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob die Vorlage — wie unter Ziffer 3 der Drucksache 17/1/95 empfohlen — der Bundesregierung ohne Änderungen zugeleitet werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Präsident Dr. h.c. Johannes Rau

(A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Vorlage der Bundesregierung ohne Änderung zuzuleiten.**

Ich rufe **Punkt 8** auf:

- a) Entschließung des Bundesrates über ein „**Zielpaket zur Abfallvermeidung**“ — Antrag der Freien Hansestadt Bremen — (Drucksache 637/93)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Novellierung der Verpackungsverordnung** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 643/93)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar gemeinsam zu beiden Entschließungsanträgen, obwohl sie von Hamburg und Bremen kommen.

(Heiterkeit)

Es liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 317/94 und Landesanträge in den Drucksachen 317/1 bis 5/94.

Wir beginnen mit dem Geschäftsordnungsantrag Brandenburgs in Drucksache 317/4/94. Wer stimmt der Zurückverweisung an die Ausschüsse zu? — Das ist eine Minderheit.

Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 3.

(B) Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Dann entfallen Ziffer 6 und der Antrag Sachsen-Anhalts in Drucksache 317/5/94.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10 und der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 317/1/94 stehen in Konkurrenz.

Wir beginnen mit Ziffer 10. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins.

Es folgt die Abstimmung über Ziffer 11, und zwar ohne den Satz 4. Handzeichen bitte! — Das ist die Mehrheit.

Zum Satz 4 stimmen wir nun über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 317/2/94 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt in Ziffer 11 der Satz 4.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Es entfällt Ziffer 13.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Nun der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 317/3/94! — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 15! — Minderheit.

Ziffer 16! — Minderheit.

Ziffer 17! — Minderheit.

Ziffer 18! — Minderheit.

Ziffer 19! — Minderheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Minderheit.

Ziffer 25! — Minderheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Ziffer 27! — Minderheit.

Ziffer 28! — Minderheit.

Ziffer 29! — Minderheit.

Ziffer 30! — Mehrheit.

Es folgt die Sammelabstimmung zu allen noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt in einer Schlußabstimmung darüber ab, ob die Entschließung **in der soben festgelegten Fassung** angenommen wird. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung ist angenommen.**

Wir kommen zu **Punkt 62:**

Entschließung des Bundesrates zur **Klimapolitik** anläßlich der ersten Vertragsstaatenkonferenz der **Klimarahmenkonvention** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 73/95)

Das Wort hat Herr Staatsminister von Plottnitz. Ihm folgt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hirche.

**Rupert von Plottnitz** (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn es um den Klimaschutz geht, die gute Nachricht vorweg: Betrachtet man die Bundesregierung daraufhin, was sie an Einsichten im Umgang mit dem Problem zu formulieren vermag, dann ist eigentlich wenig zu kritisieren. Dazu will die Bundesregierung nicht schweigen. Im Gegenteil, dazu redet sie viel. Sie warnt, sie fordert, sie verspricht; übrigens, je ferner von Bonn, desto mehr. Das war besonders gut auf dem Klimagipfel in Rio 1992 zu beobachten, als nicht nur der damalige Bundesumweltminister Töpfer der Völkergemeinschaft gegenüber für die Bundesrepublik große Versprechungen abgab, sondern sich sogar der Bundeskanzler höchstselbst dorthin bemühte, um solche Versprechungen zu untermauern.

Die Nachfolgerin von Herrn Töpfer, Frau Bundesumweltministerin Merkel, macht da — trotz relativ kurzer Amtszeit — keinen Unterschied. Sie hat gerade in jüngster Zeit zum Thema „Klimaschutz“ in Wahrnehmung der Aufgabe der Vorbereitung der Klimakonferenz in Berlin häufig Interviews gegeben. In diesen Interviews hat sie in leuchtenden Farben geschildert, welche Maßnahmen in der Frage des Klimaschutzes in Betracht kämen. Sie sagt nicht, welche Maßnahmen in Betracht kommen, sondern sie sagt, welche Maßnahmen in Betracht kämen. Man könnte, man müßte, man sollte, man dürfte nicht: Das sind Formulierungen, auf die man stößt; ob in der „Süddeutschen Zeitung“ oder in der „Frankfurter Rundschau“. Man hat gelegentlich fast den Eindruck, als ob Frau Merkel Mitglied der Opposition im Deutschen Bundestag sei und nicht über die Mittel verfüge, um das, was sie für richtig hält, durchzusetzen. So

(C)

(D)

Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) klingt es jedenfalls. Auf den Gedanken, daß sie Mitglied einer Bundesregierung ist, die durchaus über die Mehrheiten verfügt, um das zu realisieren, was eigenem Anspruch entsprechen müßte, kommt man nicht.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau)

Es dürfte in der Tat kaum einen Politikbereich geben, in dem, was die **Haltung der Bundesregierung** angeht, die **Lücke zwischen Anspruch und Wirklichkeit** so groß ist wie im Bereich des Klimaschutzes. Weil dem so ist, droht der Bundesrepublik insgesamt auf der Klimakonferenz in Berlin — es sind, vom heutigen Tage an gerechnet, noch 40 Tage bis zu ihrem Beginn — eine politische Blamage, wie es sie in dieser Form auf internationaler Bühne selten zuvor gegeben haben dürfte.

Eine Blamage kann noch verhindert werden. 40 Tage sind zwar keine sehr lange Zeit; aber 40 Tage reichen, um Fehler zu korrigieren, die in der Vergangenheit gemacht worden sind. Das Bundesland Hessen hat zu diesem Zweck die Initiative ergriffen und einen Antrag eingebracht, die Bundesregierung zu einer Änderung ihrer bisherigen Haltung zu veranlassen und sozusagen noch in letzter Minute zu verhindern, daß es in Berlin zu einer Blamage — die, wenn sich nichts ändert, absehbar ist — kommt. Wir fordern in unserer Initiative die **Umsetzung wirksamer internationaler**, aber auch **nationaler Klimaschutzstrategien**.

- (B) Mit der **UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung** in Rio de Janeiro im Jahr 1992 wurde zwar der Prozeß hin zu einer **Neuorientierung der globalen Entwicklung** eingeleitet. Aber angesichts der bisherigen Unfähigkeit der Industrienationen, Maßnahmen zum Schutz des Klimas umzusetzen, drohen diese zaghafte Erfolgeansätze unterzugehen.

Gemäß dem **Verursacherprinzip** sind in erster Linie die **Industriestaaten** aufgerufen, konkrete Schritte für eine globale effektive Klimapolitik einzuleiten, und zwar einfach deshalb, weil sie die entscheidenden und maßgeblichsten Verursacher sind. Die **Entwicklungsländer** sind nicht in der Lage, ihren Beitrag ohne Unterstützung der Industrieländer zu leisten. Wir sind zur **Unterstützung** sowohl im **technologischen** als auch im **finanziellen Bereich** verpflichtet. Auf der ersten Vertragsstaatenkonferenz muß der Beweis erbracht werden, daß die Industrieländer neben verbalen Äußerungen auch zu Handlungen fähig sind. Diese Forderung gilt ganz besonders in Ansehung der Bundesregierung und ihrer Bundesumweltministerin.

In der **Klimarahmenkonvention** wird — ich zitiere — „eine Stabilisierung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre auf einem Niveau, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird“, gefordert. Diese allgemeine Formulierung ist zwar richtig, aber völlig unverbindlich und damit wirkungslos. Notwendig ist vielmehr, daß die **Konvention eine verbindliche Wirkung für den Klimaschutz** entfaltet, d. h. umgehend konkretisiert und fortentwickelt wird.

Das Versäumnis der Bundesregierung, rechtzeitig vor Konferenzbeginn in Berlin einen zeichnungsreifen Protokollentwurf vorzulegen, ist angesichts der großen Worte des Bundeskanzlers in Rio de Janeiro völlig unverständlich. Die Bundesregierung begnügte sich bisher mit nicht mehr als einem bloßen sogenannten Elementepapier. Als Ausrichterin der ersten Vertragsstaatenkonferenz ist sie ihrer besonderen Verantwortung und angeblichen Vorreiterrolle beim Klimaschutz — diese Rolle beansprucht sie nämlich gern — deshalb nicht nachgekommen. Hinzu kommt, daß es die Aufgabe und die Pflicht der deutschen EU-Präsidentschaft gewesen wäre, ein Protokoll auszuarbeiten.

Während sich die Industrieländer als Hauptverursacher der Klimaänderung auf die Ankündigung von Maßnahmen beschränken, hat eine Gruppe kleiner Inselstaaten die Initiative ergriffen. Die **Allianz der Inselstaaten (AOSIS)** hat rechtzeitig vor Konferenzbeginn den bisher einzigen **Protokollentwurf vorgelegt**. Wir fordern die Bundesregierung auf, diesen Protokollentwurf vorbehaltlos zu unterstützen. Hierin wird insbesondere gefordert, daß sich die Annex-I-Parteien verpflichten, ihren **CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis zum Jahre 2005** im Vergleich zum Jahr 1990 um mindestens 20 % zu **reduzieren** und für die anderen Treibhausgase Reduktionspläne auszuarbeiten.

(Vorsitz: Präsident Dr. h. c. Johannes Rau)

In der Presse war zu lesen, daß die Bundesregierung, vertreten durch die Bundesumweltministerin, ihre bisherige Weigerung, den Entwurf der AOSIS-Staaten zu unterstützen, mit der Erklärung begründet habe, es bestehe ohnehin keine Aussicht, daß der Entwurf auf der Klimakonferenz in Berlin mit Mehrheit gebilligt werde. Ich frage Sie: Kann das Risiko, zu einer Minderheit zu gehören, es rechtfertigen, das, was die AOSIS-Staaten fordern und was man selbst für richtig hält — es entspricht dem Versprechen, das die Bundesregierung der Völkergemeinschaft gegenüber abgegeben hat —, nicht zu unterstützen? Wieso kann die Bundesregierung diesen Entwurf nicht unterstützen? Dafür kann doch nicht die Befürchtung maßgeblich sein, daß man am Ende zu einer Minderheit und nicht zur Mehrheit gehören könnte. Wer so argumentiert, setzt sich dem Verdacht aus, daß er nicht handeln will, obwohl er handeln müßte.

Die Vermeidung katastrophaler Klimaveränderungen erfordert im übrigen zwingend eine **Einigung über die Festsetzung konkreter Reduktionsziele**. Regelungen, die lediglich eine Stabilisierung klimarelevanter Gase auf dem hohen Niveau von 1990 vorsehen, sind nicht ausreichend. Das ist offenbar als letztes Kampfziel in der Verhandlungsstrategie der Bundesregierung übriggeblieben.

Nach Auffassung der Hessischen Landesregierung muß umgehend ein Protokoll verabschiedet werden, das neben konkreten Reduktionszielen folgende Verpflichtungen enthält:

Ich nenne zum einen die **Verabschiedung eines abgestimmten Maßnahmen- und Zeitplanes**, der alle Verursacherbereiche berücksichtigt.

Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) Ich nenne zum anderen die **Finanzierung von Klimaschutzprojekten in Entwicklungsländern** und die **Bereitstellung neuer Technologien durch die Industriestaaten**. Entwicklungspolitische Leistungen dürfen aber auf keinen Fall dazu führen, daß die Geberländer ihre klimapolitische Verantwortung auf die Entwicklungsländer abwälzen. Sie dürfen nicht als Feigenblatt für mangelnden Klimaschutz im eigenen Lande mißbraucht werden. Das ist deswegen wichtig, weil es inzwischen auch auf der Ebene der Europäischen Union Pläne gibt — zumindest war in der Presse davon zu lesen —, die darauf hinauslaufen, sich im Wege sogenannter Entwicklungshilfemaßnahmen zu entlasten, d. h. durch die Bereitstellung finanzieller Mittel zugunsten von Entwicklungsländern Beiträge zum Klimaschutz zu erbringen, um anschließend von sich ablenken und sagen zu können: Wir brauchen das nicht mehr zu machen; denn wir haben das schon andernorts durch die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel realisiert.

Der nächste Punkt in diesem Zusammenhang ist die **Einführung nationaler Energiesteuern für alle nicht erneuerbaren Energieträger**. Heute war in den Zeitungen zu lesen, daß inzwischen auch das Prognos-Institut in Basel — im Auftrage des Bundeswirtschaftsministeriums; wenn ich mich recht entsinne — eine Untersuchung vorgelegt habe, in der darauf verwiesen werde, daß man nicht effektiv zum Klimaschutz beitragen könne, wenn man sich weiterhin weigere, eine solche Energiesteuer einzuführen. In der Untersuchung des Prognos-Instituts wird eindeutig nachgewiesen, daß auf Freiwilligkeit nicht gesetzt werden kann.

- (B) Weiterhin brauchen wir **Regelungen zu einer integrierten Ressourcenplanung**, insbesondere zur Energieeffizienz sowie zur Förderung und zum Ausbau erneuerbarer Energiequellen.

Schließlich brauchen wir noch **Monitoring und Dokumentation von Treibhausgasemissionen und Klimaänderungen**.

Die Bundesumweltministerin verkündet bereits im Vorfeld der Konferenz, daß es nach ihrer Auffassung nicht gelingen werde, ein verbindliches Protokoll zu verabschieden. Dieses defensive Verhalten der Bundesumweltministerin ist völlig unbegreiflich. Indem sie den Abschluß der erforderlichen Vereinbarungen und konkreter Reduktionsverpflichtungen schon vor der Konferenz als unmöglich deklariert, trägt sie selbst bewußt zum Scheitern der Konferenz bei. Auch insofern wiederhole ich den Verdacht, daß offensichtlich nur geredet und konkretes Handeln peinlichst vermieden werden soll.

Einzelne Industriestaaten müssen demonstrieren, wie die erforderlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Unabhängig von dem Abschluß der Durchführungsprotokolle zur Klimakonvention muß die Bundesregierung daher sofort mit der **Vorbereitung und Umsetzung effektiver nationaler Maßnahmen** beginnen.

Aufbauend auf den Ergebnissen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre“ hat die Bundesregierung bereits im Jahre 1990 beschlossen, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahre 2005 um mindestens 25 % in den

alten Bundesländern — relativ zum Stand von 1987 — (C) zu reduzieren. Seit diesem Beschluß ist jedoch ein **Stillstand bei der Umsetzung und Fortentwicklung des nationalen Klimaschutzprogramms** eingetreten. Die Berichte der Interministeriellen Arbeitsgruppe CO<sub>2</sub>-Reduktion sind zwar im Hinblick auf ihren Umfang beeindruckend. Inhaltlich stellen sie jedoch nur wiederholte Ankündigungen dessen dar, was bereits seit Jahren angekündigt wird, wie überhaupt das Prinzip der Ankündigungen das Leitmotiv der Haltung der Bundesregierung in den vergangenen Jahren gewesen ist und bis heute noch ist.

Die konkreten **Emissionszahlen** bringen die Wahrheit zutage, auch wenn die Bundesregierung versucht, die Treibhausgasbilanz durch Rechenricks zu verschönern: Zwar sanken in Deutschland die energiebedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen von 1987 bis 1993 um rund 14,8 %. Differenziert man jedoch zwischen alten und neuen Bundesländern, so erhält man ein völlig anderes Bild: In den alten Bundesländern ist kein Rückgang zu verzeichnen; vielmehr stiegen die CO<sub>2</sub>-Emissionen in dem Zeitraum von 1987 bis 1993 von 715 Millionen t auf 726 Millionen t, d. h. um rund 1,5 %.

Dieses Ergebnis als erste positive Zwischenbilanz zu bezeichnen, wie die Bundesregierung es in der Vergangenheit getan hat, schadet der internationalen **Glaubwürdigkeit der Bundesrepublik**. Es ist zu befürchten, daß dieses Vorgehen die Durchsetzungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland in den internationalen Klimaverhandlungen verschlechtert. Die bisherige nationale Klimaschutzpolitik der Bundesregierung ist durch Unfähigkeit und Unentschlossenheit gekennzeichnet: Trotz der in weiten Teilen der Bevölkerung akzeptierten und mittlerweile auch in der Industrie immer häufiger geäußerten Einsicht, daß die **Einführung einer Energiesteuer** für die Erreichung der Klimaschutzziele unverzichtbar ist, benutzt die Bundesregierung die Untätigkeit anderer Regierungen weiterhin als Alibi für das eigene Nichtstun. Das ist besonders schön am Verhältnis zwischen Bundesregierung und Europäischer Union zu beobachten. Die Bundesregierung verweist, wenn es um die Frage der Einführung einer Energiesteuer geht, zunächst einmal auf die Europäische Union. Die Europäische Union verweist dann allerdings wiederum auf ihre einzelnen Mitgliedstaaten und damit auf die Bundesrepublik, wenn es darum geht, eine Energiesteuer zu realisieren. Was lernen wir daraus? Die einen zeigen mit dem Finger auf die anderen, um zu verhindern, daß das, was notwendig und richtig wäre, realisiert wird.

Eine **naionale Vorreiterrolle** ist in dieser Frage nicht zuletzt aus Glaubwürdigkeitsgründen **unverzichtbar**. Wir fordern deshalb die Einführung einer kontinuierlich ansteigenden nationalen Energiesteuer, die alle fossilen und nuklearen Energieträger erfaßt. Diese Steuer muß am **Primärenergiegehalt** ansetzen. Gleichzeitig ist eine **steuerliche Entlastung** an anderer Stelle, insbesondere **bei dem Faktor Arbeit**, erforderlich.

Der vorliegende Entwurf zur Reform des Kartell- und Energiewirtschaftsgesetzes beschränkt sich in umweltpolitischer Hinsicht auf die Ergänzung um die



Rupert von Plottnitz (Hessen)

- (A) Worte „Umweltschutz und Ressourcenschonung“ im Zielkatalog in der Präambel. Nach Vorgaben im Gesetz, mit denen den Energieunternehmen die Einhaltung dieses Ziels zur verbindlichen Geschäftspolitik gemacht wird, sucht man allerdings vergeblich.

Während sich die Bundesregierung die ihr in den Schoß gefallenen Einbrüche beim ostdeutschen Energieverbrauch als Klimaschutz Erfolg anrechnet, verschweigt sie, daß sie eine gravierende **Verzögerung bei der Sanierung und Entwicklung der Energiewirtschaft** durch ihre unnachgiebige Haltung in der Energievermögensfrage zu verantworten hat.

Wir fordern die **Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes** mit dem Ziel der Schaffung eines **umweltfreundlichen Energiegesetzes**, insbesondere die **Verbesserung der Einspeisebedingungen**.

Des Weiteren ist die **Verabschiedung eines Energiesparförderprogramms**, das Energiesparmaßnahmen und die Markteinführung erneuerbarer Energien finanziell unterstützt, **dringend nötig**.

- (B) Die Bundesregierung hätte bei der Anschlußregelung zur **Kohlefinanzierung** vor einem Jahr die Chance gehabt, zusammen mit den Ländern ein 4. Steinkohleverstromungsgesetz mit einer wirksamen Strukturanpassung des Steinkohlenbergbaus zu erreichen, wenn sie den Mut zu der gebotenen Haushaltsfinanzierung und zum Einstieg in eine Energiebesteuerung gehabt hätte. Die von Hessen mit anderen Bundesländern im Bundesrat eingebrachten Anträge für ein Paket zur Finanzierung eines Energiesparförderprogramms und zur Finanzierung der Strukturanpassung im Steinkohlenbergbau in Verbindung mit dem Einstieg in die Energiebesteuerung waren erkennbar auch der verfassungsrechtlich richtige Weg zur Zukunftssicherung einer umweltverträglichen Energiewirtschaft.

Nachdem sich die Bundestagsmehrheit und die Bundesregierung vom Bundesverfassungsgericht inzwischens belehren lassen mußten, daß der **„Kohlepfennig“ verfassungswidrig** ist, ist zu hoffen, daß die Bundesregierung auf die Vorstellungen der Länder zum Klimaschutz eingeht, wenn die Finanzierungsregelung für den Steinkohlenbergbau demnächst wieder auf der Tagesordnung steht. Ich füge allerdings hinzu: Wenn man sich den Stand der Dinge vor Augen führt, dann muß man befürchten, daß die Bundesregierung jetzt eigentlich nicht mehr als einen Deal nach dem Motto vorhat: Verkaufe Atomstrom gegen Kohlefinanzierung! Das ist das einzige, was herauskommen soll.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluß. Wir appellieren nachdrücklich an die Bundesregierung: Lassen Sie das Reden sein! Handeln Sie endlich! Lassen Sie Ihren Worten Taten folgen!

Wir bitten um die Unterstützung unserer Initiative.  
— Danke schön.

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Herzlichen Dank!

(Unruhe)

— Meine Damen und Herren, alle Ihre Einzelgespräche sind sehr wichtig. Aber sie ergeben insgesamt einen Geräuschpegel, der nicht angemessen ist.

Jetzt hören wir Herrn Staatssekretär Dr. Hirche.

**Walter Hirche**, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, bitte ohne „Doktor“! Denn Titelanmaßung ist in Deutschland strafbar.

**Präsident Dr. h. c. Johannes Rau:** Genau! Ich bin zur Ehrenpromotion auch gar nicht befugt. Aber ich traue Ihnen das zu.

(Heiterkeit)

**Walter Hirche** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Ich schätze diese nette persönliche Geste und bedanke mich.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zu zwei Teilbereichen etwas sagen: zum internationalen und zum nationalen! Der Herr Kollege von Plottnitz hat ebenfalls über diese beiden Bereiche gesprochen.

Zunächst zum **internationalen Bereich**! Sie wissen, daß heute die internationalen Verhandlungen zur Vorbereitung der **Ersten Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention** in dem hierfür von den Vereinten Nationen eingesetzten Verhandlungsgremium enden. Es ist aber nicht zu erwarten, daß dort die politisch zentralen Fragen gelöst werden. In den kommenden Wochen bis zur **Konferenz in Berlin** wird es darum gehen, gangbare Lösungen zu finden. Dies, meine Damen und Herren, ist alles andere als ein „Spaziergang“. Das weiß jeder, der mit Vertretern anderer Staaten über diese Fragen geredet hat. Wir werden im Vorfeld der Konferenz von Berlin auf allen politischen Ebenen bei unseren Partnern in Industrie- und Entwicklungsländern noch massiv Überzeugungsarbeit leisten müssen.

Wenn ich die dem Bundesrat vorliegenden Anträge richtig interpretiere, was Maßnahmen in den verschiedenen Feldern betrifft, liegen die Vorstellungen der Bundesregierung und der Länder nicht weit auseinander.

Die zentrale Frage in Berlin wird die **Fortentwicklung der unzureichenden Industrieländerverpflichtung** in der Konvention sein. Bisher enthält die Konvention nur die Verpflichtung zur Rückführung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahre 2000 auf das Niveau von 1990. Das heißt: Für die Zeit danach ist keine Festlegung getroffen.

Aus Vorsorgegründen kann aber nicht noch Jahre gewartet werden, bis uns die Auswirkungen der Klimaänderungen deutlich vor Augen geführt werden. Daher hat die Bundesregierung im Unterschied zu der Darstellung, die Herr von Plottnitz hier soeben gegeben hat, den Vorstoß der **Allianz kleiner Inselstaaten (AOSIS)**, die einen Protokollentwurf vorgelegt haben, begrüßt. Die Bundesregierung unterstützt diese Linie.

Es macht aber einen Unterschied, meine Damen und Herren, ob man Gastgeber und Verhandlungs-

Parl. Staatssekretär Walter Hirche

- (A) Führer ist und sich vorweg in einer Weise positioniert, die erkennbar keine Mehrheitschance hat, oder ob man als Verhandlungsführer durch politische Positionierung einerseits, aber auch durch Vermeidung einer protokollarischen Festlegung vorab versucht, sich selbst in der Rolle als möglicher Verhandlungsführer und -beweger zu minimieren.

Meine Damen und Herren, es ist international durchaus nicht so, daß ein deutsches Vorpreschen — auf welchen Feldern auch immer — von anderen besonders geschätzt oder als besonders anregend empfunden wird. Der alte Satz „Am deutschen Wesen soll die Welt genesen“ behindert uns manchmal eher in internationalen Verhandlungen und verlangt Behutsamkeit. Mehr will ich dazu an dieser Stelle nicht sagen.

Es sollte aber eigentlich jedem, der einmal in der Lage war, positiv wie negativ kontroverse Positionen zu einer neuen Bewegung zu führen, klar sein, daß es keinen Sinn macht, sich zu früh in formaler Form zu positionieren, ohne inhaltlich zu sagen, wohin der Weg nach der eigenen Meinung gehen soll. Letzteres hat die Bundesregierung getan, und sie tut dies auch in den Gesprächen bis zur Konferenz in Berlin.

Wir streben für Berlin drei Dinge an: erstens „als Sofortmaßnahme“ eine **Verpflichtung der Industrieländer zur Stabilisierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** nicht nur bis zum Jahr 2000, sondern auch darüber hinaus, und wenn möglich natürlich Verpflichtungen zu ihrer Reduktion. Sie wissen, wie schwierig das zu erreichen ist.

- (B) Zweitens streben wir einen möglichst substantiellen Auftrag an, daß zügig nach Berlin **Protokollverhandlungen** aufgenommen und 1997 abgeschlossen werden. Ein solches Verhandlungsmandat über ein Protokoll zur **weiteren Begrenzung und Reduktion von Treibhausgasen** sollte konkrete inhaltliche Vorgaben enthalten. Aber, meine Damen und Herren, in den internationalen Gesprächen stößt genau diese Absicht der Bundesregierung, im Verhandlungsmandat bestimmte Eckpunkte zu beschreiben, auf Widerstand. Man kann eine solche Frage nicht mit Mehrheiten im Bundestag oder im Bundesrat lösen, wenn es um internationale Verhandlungspositionen geht.

Drittens möchten wir gerne eine Vereinbarung über eine Pilotphase zur sogenannten **gemeinsamen Umsetzung von Umweltzielen** — joint implementation — schließen, ohne daß man uns dabei den Vorwurf machen kann, den Sie, Herr von Plottnitz, direkt beschrieben haben und dem sich die Bundesregierung weder für Deutschland noch für andere aussetzen will.

Bekanntlich enthält die Konvention auch Berichtspflichten. Deutschland hat wie andere Industrieländer im Herbst 1994 seinen ersten **Bericht über die nationale Klimaschutzpolitik** vorgelegt. Dieser ist auch dem Bundesrat zugeleitet worden. In Berlin wird über die vorliegenden Berichte diskutiert, und es wird über den Termin für die Vorlage der nächsten Berichte entschieden. Hier sitzen genug Vertreter aus dem politischen Raum, die wissen, was über die Diskussion von Berichten an neuer Politik ausgelöst werden

kann, selbst wenn sie zunächst einmal sehr nüchtern (C) und zurückhaltend sein mögen.

Lassen Sie mich etwas zur nationalen Situation sagen, nämlich zum **Stand der Umsetzung des CO<sub>2</sub>-Minderungsprogramms** der Bundesregierung. Ich muß schon sagen, daß mich der Antrag des Landes Hessen hier sehr erstaunt. Man könnte, wenn man die Forderungen liest, meinen, daß an Hessen die mittlerweile vier Beschlüsse der Bundesregierung zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen völlig vorbeigegangen seien. Das wäre im übrigen zu verhindern gewesen, Herr Kollege von Plottwitz, wenn man vor der Formulierung dieses Entschließungsantrages einen Blick in die Bundesratsdrucksache 979/94 oder aber auch in die wortgleiche Bundestagsdrucksache 8557 aus der letzten Legislaturperiode geworfen hätte, die den Wortlaut aller bisherigen Beschlüsse der Bundesregierung enthält. Ich werde mir nachher erlauben, Ihnen eine solche Übersicht zu überreichen.

Diese dort veröffentlichte Zwischenbilanz kann sich nach meiner Meinung sehen lassen. Ich will nicht im einzelnen die 90 Maßnahmen aufzählen, die — auch mit Hilfe des Bundesrates — seit 1990 auf den Weg gebracht wurden und die nun nach und nach den Beitrag Deutschlands zum Treibhauseffekt schrittweise vermindern. Als Beispiele seien das **Stromeinspeisungsgesetz** sowie die Novellen der **Wärmeschutzverordnung** und der **Heizungsanlagenverordnung** genannt. Ich will auch nicht die 20 weiteren Maßnahmen aufzählen, die wir in den nächsten Monaten umsetzen werden. Ich wäre nur dankbar, wenn diese kontinuierliche Politik zur Klimavorsorge wenigstens zur Kenntnis genommen würde. Sie können trotzdem bei der Behauptung bleiben, sie sei nicht ausreichend. Aber es sind jedenfalls Maßnahmen ergriffen worden. (D)

Man sollte es sich auch nicht zu leicht machen, indem man die **seit 1987 feststellbare CO<sub>2</sub>-Reduzierung** um immerhin **mehr als 14 %** ausschließlich, wie Sie sagen, „auf den Zusammenbruch der Wirtschaft in den neuen Bundesländern“ zurückführt.

Lassen Sie mich für die alten Bundesländer feststellen, daß man bei dem Vergleichsmaßstab, den Sie für die Zeit von 1987 bis heute gewählt haben, immerhin berücksichtigen muß, daß inzwischen vier Millionen Menschen zusätzlich in diesem Gebiet wohnen. In dieser Zeit mußte Arbeit geschaffen und für diese Menschen etwas getan werden. Dennoch haben sich die Emissionen in dieser Zeit nicht erhöht — wenn man sie auf diese Zahl bezieht —, sondern sie wurden eindeutig gesenkt.

Meine Damen und Herren, ich denke, der Bereich Umwelttechnik, der angesprochen worden ist, läßt sich erweitern. Aber man sollte zur Kenntnis nehmen, daß sich in der Industrie der Trend zur **Verbesserung der Energieeffizienz** in den letzten Jahren **kontinuierlich fortgesetzt** hat. Er wurde aber dadurch überlagert, daß in den alten Bundesländern seit 1990 die Produktionskapazitäten ausgeschöpft wurden, um die Menschen, die neu hierhergekommen sind, und die Menschen in den neuen Bundesländern mit Gütern zu versorgen, die nachgefragt wurden. Insofern muß in diesem Zusammenhang, wenn man eine Wertung vollzieht, vorher über alle Daten geredet werden.

Parl. Staatssekretär Walter Hürche

(A) Wir befinden uns fünf Wochen vor der Vertragsstaatenkonferenz und könnten froh sein, wenn die Regierungen anderer Staaten in ähnlicher Weise wie die Bundesregierung ein solch anspruchsvolles Ziel und solche Maßnahmen formuliert und durchgesetzt hätten.

Unser Ziel ist und bleibt es, die **CO<sub>2</sub>-Emissionen** der Bundesrepublik Deutschland **bis zum Jahre 2005 um 25 bis 30 %** — auf der Basis von 1987 — zu **vermindern**.

Ich möchte auch auf die Notwendigkeit zur Einbindung des nationalen Programms in eine europäische Strategie und ein weltweites Konzept hinweisen. Nationale Alleingänge helfen nicht weiter. Wenn etwa die Industrie ins Ausland ausweichen und dort dann bei sehr viel schlechteren Umweltnormen weiter die Produkte herstellen würde, die nachgefragt sind, wäre das keine Lösung, sondern hier müssen wir schon eine europäische Strategie haben und ein weltweites Konzept umzusetzen versuchen. Globale Probleme verlangen nach weltweit koordinierten Lösungen. Wie schwierig dies ist, haben die letzten Jahre gezeigt, etwa auch die Diskussion, die wir in Brüssel führen, wenn wir uns dort für die **europaweite Einführung einer CO<sub>2</sub>-/Energiesteuer** einsetzen. Das ist auch die konkrete Antwort auf Ihre Frage und Ihre Anregung.

Viele Staaten sind in der Diskussion noch auf einem anderen Stand als wir in Deutschland. Das heißt aber für uns, daß wir hier im eigenen Land mit Entschlossenheit weitere Maßnahmen durchsetzen wollen, daß wir aber **Klimavorsorge mit Augenmaß** zusammen mit anderen betreiben wollen. Es kann nicht unser Ziel sein, die Fertigung von Produkten lediglich ins Ausland zu verlagern, wo sie unter schlechteren Bedingungen hergestellt werden; denn das würde die Gesamtbilanz verschlechtern.

(B) Meine Damen und Herren, die Bundesregierung hat am 25. Januar 1995 ergänzend zu den bisherigen Maßnahmen eine hochrangige **Arbeitsgruppe** eingesetzt und diese beauftragt, auf der Grundlage des Beschlusses vom 29. September 1994 ein **zusätzliches CO<sub>2</sub>-Programm** zu erarbeiten. Die Ergebnisse dieses Auftrages werden — so denke ich — schon in wenigen Wochen vorliegen.

**Präsident Dr. h.c. Johannes Rau:** Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage den Ausschüssen zu, und zwar dem **Umweltausschuß** — federführend — sowie dem **Agrarausschuß**, dem **Finanzausschuß**, dem **Kulturausschuß**, dem **Ausschuß für Verkehr und Post**, dem **Wirtschaftsausschuß** und dem **Wohnungsbauausschuß**.

Wir kommen zu **Punkt 63:**

Entschließung des Bundesrates zum **Verzicht auf militärische Nachtleitflugübungen** — Antrag des Landes Hessen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 86/95)

Das Wort wird nicht gewünscht, aber es werden drei **Erklärungen zu Protokoll\*** gegeben: von Herrn

**Staatsminister von Plottnitz** (Hessen), Herrn **Minister Geil** (Mecklenburg-Vorpommern) und von Herrn **Parlamentarischen Staatssekretär Wilz** vom Bundesministerium der Verteidigung. (C)

Die Ausschußberatungen zu den Vorlagen haben noch nicht stattgefunden. Das Land Hessen hat beantragt, in der heutigen Sitzung sofort in der Sache zu entscheiden.

Daher lasse ich zunächst über die sofortige Sachentscheidung abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wer dafür ist. — Das ist die Mehrheit.

Wer ist dafür, dem Entschließungsantrag in Drucksache 86/95 zuzustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Wir kommen zu **Punkt 64:**

Entschließung des Bundesrates zur Neuregelung der **steuerlichen Wohneigentumsförderung** und zur **Verbesserung der Bausparförderung** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 85/95)

Das Wort hat Herr Staatssekretär Wabro.

**Gustav Wabro** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist für einen Baden-Württemberger schon eine besondere Freude, einen solchen Entschließungsantrag, Herr Präsident, wie Sie in der Vorbesprechung (D) erwähnt haben, begründen zu dürfen. Frei nach Hölderlin sage ich: In deinem Häusle wachte mein Herz mir auf zum Leben.

Eigentlich wollte unser Finanzminister, der für diese Vorlage zuständig ist, hier sein. Aber die Luft hat ihn nicht durchgelassen. Deshalb habe ich das Vergnügen, die Begründung vortragen zu dürfen.

Die **Bereitstellung von Wohnraum**, der für junge Familien mit Kindern bezahlbar ist, muß aus gesellschaftspolitischen und aus volkswirtschaftlichen Gründen für uns, wie ich meine, alle ein **wichtiges Anliegen** sein und bleiben. Zur Umsetzung dieser Aufgabe gibt es bei Bund, Ländern und Gemeinden unterschiedliche Fördermaßnahmen. Eine besonders wichtige Säule ist und bleibt dabei die steuerliche Förderung von Wohneigentum einschließlich der Verbesserung der Bausparförderung.

Notwendigkeit und Vorteile einer Förderung der Eigentumsbildung, speziell für junge Familien mit Kindern, liegen auf der Hand:

Wir haben in diesem Bereich, verglichen mit den meisten anderen europäischen Ländern, einen großen Nachholbedarf. Mit einer **Wohneigentumsquote von 39 %** lagen wir schon vor der Wiedervereinigung am Ende der Skala aller EU-Mitgliedstaaten; einschließlich der neuen Länder sind es noch weniger. In vergleichbaren EU-Staaten wie **Belgien** und **Luxemburg** leben sage und schreibe **70 %** der Haushalte in den eigenen vier Wänden; in **Frankreich**, **Dänemark**, **Großbritannien** und **Italien** sind es immerhin **55 bis 62 %**.

\*) Anlagen 4 bis 6

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

- (A) Eine Ursache für diese Schieflage ist sicherlich: Der Erwerb von Wohneigentum ist für junge Familien mit Kindern, gemessen an dem zur Verfügung stehenden laufenden Einkommen, bei uns eindeutig am schwierigsten.

Es ist einfach so: die Menschen sind eher bereit, finanzielle und nichtfinanzielle Lasten zu schultern, wenn es um die eigenen vier Wände geht. Mit dem **selbstgeschaffenen Wohnraum** wird eine **Vorsorge** auch für das Alter geleistet. Je mehr Wohnungen gebaut werden, desto mehr wird **Mietwohnraum für sozial noch schwächere Gruppen** frei.

Wir alle wissen: Die derzeitige steuerliche Wohneigentumsförderung bevorzugt diejenigen Haushalte, die auf Grund höherer Einkommen und damit höherer Grenzsteuersätze entsprechend höhere Entlastungen in Anspruch nehmen können. Unser Ziel ist es, mehr als bisher die sogenannten **Schwellenhaushalte** zu fördern, also solche Haushalte bzw. Familien mit Kindern, die gerne Eigentum bilden würden, aber es allein und ohne eine entsprechende Förderung einfach nicht schaffen. Ich meine: Bei diesen Zielgruppen lohnt es sich am meisten, mit unseren begrenzten finanziellen Mitteln die oben genannten Ziele zu erreichen. Hier ist die Zielgenauigkeit sicherlich auch am höchsten.

Unsere Aufgabe muß es also sein, das seitherige **Fördervolumen** von Alleinstehenden bzw. Ehepaaren ohne Kinder mit höherem Einkommen auf Familien mit mittlerem oder geringerem Einkommen **umzuschichten** und dabei der **Zahl der Kinder stärkeres Gewicht beizumessen**.

- (B) Der von Baden-Württemberg eingebrachte Entschließungsantrag zur Neuregelung und Verbesserung der Wohneigentumsförderung ist auf zwei Säulen aufgebaut: Zum einen soll die **steuerliche Wohneigentumsförderung**, der seitherige § 10e Einkommensteuergesetz, **sozial gerechter** und **familienfreundlicher gestaltet** und zugleich **erheblich vereinfacht** werden.

(Vorsitz: Vizepräsident Klaus Wedemeier)

Zum anderen soll aber die für die Wohneigentumsbildung unerläßliche **Eigenkapitalbildung** in der Ansparphase wirksamer als bisher durch eine **Verbesserung der Bausparförderung erleichtert** werden.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zu diesem Zweck haben wir Eckdaten einer Neuregelung erarbeitet. Sie ist im Vergleich zur seitherigen Förderung, wie wir meinen, sozial gerechter, familienfreundlicher, auf die an der Schwelle zur Wohneigentumsbildung stehenden Haushalte, insbesondere Familien mit Kindern, ausgerichtet, außerdem wesentlich einfacher und damit berechenbarer.

**Kernpunkte des Modells** sind: Ein progressionsunabhängiger Abzug der Förderung von der Steuerschuld mit Vergütungsmöglichkeit ist in den Fällen vorgesehen, in denen der Förderbetrag die Steuerschuld übersteigt. Durch die Progressionsunabhängigkeit erfolgt eine **Verlagerung der Förderung auf die Bezieher geringerer Einkommen**. Zugleich öffnet die Progressionsunabhängigkeit gerade in Verbindung mit einer Vergütungsmöglichkeit die Tür zur

Vereinfachung, da auf die Nachholmöglichkeit bzw. den Vor- und Rücktrag nicht ausgeschöpfter Förderbeträge verzichtet werden kann und Einkunftsgrenzen entbehrlich werden. (C)

Meine Damen und Herren, das sind die Kernpunkte. Wir wollen, daß die jährlichen Zins- und Tilgungsleistungen zu zwei Dritteln gefördert werden, allerdings beschränkt auf einen Jahreshöchstbetrag. Wir sind der Meinung, durch diese Begünstigung wird erreicht, daß die **Förderung verstärkt auf Ehegatten und Familien mit Kindern ausgerichtet** wird, daß keine Überförderung bei billigen Wohneigentumsmaßnahmen erfolgt, z. B. bei nachträglichem Ausbau etwa eines Kinderzimmers, eine Familie mittleren Einkommens bei Errichtung oder Erwerb einer Wohnung den Jahreshöchstbetrag unter Berücksichtigung der Belastungen ausschöpfen kann, die sich diese Familie leisten kann, die seither gesonderte Behandlung von Gebäuden sowie von Grund und Boden, Ausbauten und Erweiterungen, Alt- und Neubauten sowie komplizierte Sonderregelungen für Mit-eigentümer entfallen können.

Meine Damen und Herren, die Verwirklichung der vorstehenden Eckdaten führt gegenüber dem geltenden Recht insbesondere für die Bezieher geringer und mittlerer Einkommen sowie für Familien mit Kindern zu einer deutlichen Verbesserung.

Wir stellen uns weiter vor, daß der Wohneigentümer seine Förderung so lange erhält, bis ein **persönlicher Lebenshöchstbetrag** aufgebraucht ist. Dieser Lebenshöchstbetrag entspricht dem Achtfachen des Jahreshöchstbetrages. Der persönliche Lebenshöchstbetrag, von dem der Wohneigentümer seine Jahresförderbeträge quasi abbuchen kann, ersetzt die seitherige Objekt- und Zeitbezogenheit und damit zusammenhängende sehr komplizierte Regelungen, die wir alle kennen, beispielsweise für Folgeobjekte, durch eine einfachere und zugleich gerechtere Regelung. (D)

Bei der Errichtung oder dem Erwerb einer Wohnung erhält der Wohneigentümer typischerweise acht Jahre lang den Höchstbetrag der Förderung. Dies kommt der Berechenbarkeit der Förderung zugute und macht sie somit wieder zu einem wirksamen Instrument der **Wohneigentumsförderung**.

Unser Vorschlag, meine Damen und Herren, verehrte Frau Kollegin Karwatzki, führt in den Jahren 1996 bis 1999 zu Steuermehreinnahmen, die in den folgenden zwei Jahren, also bis 2001, wieder durch entsprechende Steuerausfälle kompensiert werden. Allerdings bewirkt der Vorschlag ab seiner vollen Wirksamkeit im Jahre 2003 jährlich um rund 2,4 Milliarden DM höhere Steuerausfälle als die seitherige Förderung im Jahre 1995. Wir meinen aber, dies ist verkraftbar, wenn man das Ziel der Initiative im Auge hat.

Die Wohnungsbauprämie kommt wegen der seit Jahren kaum angepaßten Einkommensgrenzen von derzeit 27 000 DM — bei Verheirateten 54 000 DM — nur noch einem sehr kleinen Kreis der Bevölkerung zugute. Zudem wurde die Bausparförderung in den letzten Jahren unter dem Gesichtspunkt des Subventionsabbaus ständig verschlechtert.

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

- (A) Primäres Ziel dieser Verbesserungen bei der Wohnungsbauprämie muß vor diesem Hintergrund eine **Verdopplung der Einkommensgrenzen** auf 54 000 DM — bei Verheirateten auf 108 000 DM — sein. Diese Maßnahme kann durch Streichung des Sonderausgabenabzugs für Bausparbeiträge teilweise gegenfinanziert werden.

Im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 sollte zudem geprüft werden, ob als weitere Verbesserung bei der Wohnungsbauprämie folgendes erreicht werden kann: erstens die **Erhöhung des Förderhöchstbetrages** von derzeit 800 DM — bei Verheirateten wieder das Doppelte — um 50 % auf 1 200 DM und zweitens die Einführung eines **Kinderzuschuhöchstbetrags** von 1 200 DM je Kind. Die Gegenfinanzierung könnte so aussehen, daß der Anfangssatz der degressiven Absetzungen für Mietwohnungen von 7 auf 6 % abgesenkt wird.

Meine Damen und Herren, ich denke, daß mit der Umsetzung unseres Antrages eine wesentliche Verbesserung der seitherigen Wohnungsbauförderung erreicht würde. Die Wohnraumversorgung gerade der wichtigen Zielgruppe junger Familien könnte einen großen Impuls erhalten. Da diese **Umstellung** mittelfristig im wesentlichen **aufkommensneutral** gestaltet ist, ergeben sich besonders für die nächsten Jahre insgesamt auch keine zusätzlichen Belastungen der öffentlichen Haushalte.

Frei wiederum nach Hölderlin: Unser Herz wachte beim Häusle auf, aber kostenneutral. — Ich bedanke mich sehr.

- (B) **Vizepräsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank! — Baden-Württemberg hält seinen Antrag auf sofortige Sachentscheidung nicht aufrecht.

Demzufolge weise ich die Vorlage dem **Finanzausschuß** — federführend — und dem **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** zur weiteren Beratung zu.

**Punkt 65:**

**Entschließung des Bundesrates zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE)** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs 2 GO BR — (Drucksache 89/95)

Dem Antrag ist das Land Niedersachsen beigetreten.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es ist beantragt worden, schon heute in der Sache zu entscheiden. Wer also eine sofortige Sachentscheidung wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt darüber ab, ob die Entschließung, wie aus der Drucksache 98/95 ersichtlich, gefaßt werden soll. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung gefaßt**.

Meine Damen und Herren, zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung

rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 1/95 \*)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

**9, 23, 24, 26, 30, 34 bis 37, 39 bis 41, 44 bis 49, 51 und 55 bis 59.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Bundesrat hat einstimmig so **beschlossen**.

**Punkt 10:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 6/95)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 6/1/95 sowie ein Antrag Bayerns in Drucksache 6/2/95.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Handzeichen bitte zu Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 2 und 7 gemeinsam! — 35 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziffern 4 und 6 gemeinsam! — 36 Stimmen; auch die Mehrheit.

Ziffer 5! — Ebenfalls die Mehrheit.

Nun zu Ziffer 8, bei deren Annahme der Antrag Bayerns in Drucksache 6/2/95 entfällt. Wer stimmt Ziffer 8 zu? — Mehrheit.

Damit ist der Antrag Bayerns erledigt.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

**Tagesordnungspunkt 11:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegeschaft** und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (**Beistandschaftsgesetz**) (Drucksache 7/95)

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Berlin).

**Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Entwurf zur Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegeschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft bei nicht-ehelichen Kindern ist ein wichtiger Schritt. Er bringt uns ein Stück **Rechtseinheit zwischen West und Ost**. Vor allem aber ist er ein wichtiger Eckpunkt für die anstehende **Reform des Kindschaftsrechts**. Das Land Berlin unterstützt den Entwurf aus diesen Gründen mit besonderem Nachdruck.

Aus Berliner Sicht ist die Beseitigung der gesetzlichen Amtspflegeschaft seit langem überfällig. Dies möchte ich auch mit Blick auf die im Bundestag anstehenden Beratungen in aller Deutlichkeit sagen. Der bisherige Gang der Dinge, der uns, wie Sie wissen, innerhalb eines Jahres nur wenig weitergebracht hat, gibt hierzu Anlaß.

Die unterschiedliche Gesetzeslage in Ost und West ist in Berlin, wo Ost und West täglich aufeinandertref-

\*) Anlage 7

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt (Berlin)

(A) fen, ja, sich oft innerhalb einer Straße begegnen, zunehmend auf Unverständnis und Unwillen gestoßen. Welche akzeptable Erklärung sollte es, fünf Jahre nach dem Vollzug der deutschen Einheit — ich wiederhole: fünf Jahre danach —, auch dafür geben, daß der Eintritt der gesetzlichen Amtspflegschaft davon abhängt, ob ich etwa im oberen Teil der Ackerstraße im Bezirk Wedding — das ist im ehemaligen Westen — oder im unteren Teil derselben Straße — das ist im ehemaligen Osten der Stadt — lebe? Hier besteht schon deshalb dringender Handlungsbedarf, um den Eindruck einer juristischen Fortschreibung der deutschen Teilung zu vermeiden. Meine Kolleginnen und Kollegen Justizminister insbesondere aus den neuen Bundesländern werden dies ohne Frage bestätigen.

Ich halte die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und die Einführung einer freiwilligen Beistandschaft auch von den vielen in Frage kommenden und genannten Ersatzlösungen für die beste. Rechtsvereinheitlichung kann vorliegend nur Abschaffung der Amtspflegschaft heißen. Die neue gesetzliche Regelung darf und muß einer Mutter unabhängig von ihrem Familienstand verantwortliches Verhalten zutrauen, wie dies übrigens in der DDR selbstverständlich war.

Schon die **Verfassung der DDR** von Oktober 1949 hatte in **Artikel 33** als Generalklausel festgelegt, außereheliche Geburt dürfe weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Dieses Verfassungspostulat suchte zunächst das **Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau** von September 1950 — das ist vor 45 Jahren gewesen — umzusetzen und zu konkretisieren. In § 17 dieses Gesetzes der DDR hieß es:

Die nichteheliche Geburt ist kein Makel. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stehen die vollen elterlichen Rechte zu, die nicht durch die Einsetzung eines Vormundes für das Kind geschmälert werden dürfen. Zur Regelung der Ansprüche gegen den Vater sollen die unteren Verwaltungsbehörden nur als Beistand der Mutter tätig werden.

Das **Familiengesetzbuch der DDR** von 1965 hat die Stellung der nichtehelichen Mutter gestärkt und zudem damals, 1965 — 30 Jahre ist das her —, auf Begriffe wie „unehelich“, „nichtehelich“ oder „außerehelich“ verzichtet, Begriffe, die wir heute alle in unseren Gesetzen immer noch haben.

Heute, kurz vor Ende des 20. Jahrhunderts, ist es nicht nur geboten, sondern nach meiner Überzeugung einfach unerlässlich, daß die Mutter eines nichtehelichen Kindes im nunmehr vereinten ganzen Deutschland nicht länger in ihrer elterlichen Sorge beschränkt werden darf, und zwar unabhängig von einigungsbedingten Problemen.

Der Weg zu dieser Erkenntnis war langwierig und dornenreich. Ich will Sie nicht mit historischen Einzelheiten langweilen, aber ein Schlaglicht werfen. Ich erinnere mich noch sehr genau an die **Reform des Nichtehelechts** in der Bundesrepublik im Jahre 1969, die 1970 in Kraft getreten ist. Ich weiß, wie vehement die Frauen schon damals darum gekämpft

haben, endlich von der offen diskriminierenden (C) Bevormundung durch den Amtsvormund und damit durch das Jugendamt loszukommen. Denn immerhin hatte bis 1969 die Mutter eines nichtehelich geborenen Kindes in der Bundesrepublik nicht die elterliche Gewalt. Diese lag vielmehr beim Jugendamt, das, wie schon erwähnt, Amtsvormund war.

Eine derartige staatliche Vormundschaft für nichteheliche Kinder hatte das **Preußische Allgemeine Landrecht** Ende des 18. Jahrhunderts u. a. zur Feststellung der Abstammung eingeführt. Diese Amtsvormundschaft hat sich also nahezu über zwei Jahrhunderte erhalten und wurde auch in der Begründung zu der Reform von 1969 nachdrücklich verteidigt.

Wenn auch als Hauptziel jener Reform die **Verbesserung der Stellung des unehelichen Kindes** genannt wurde, so hieß es doch in der amtlichen Begründung zu den §§ 1705, 1706 BGB, um die es hier geht, der Schutz des Kindes gebiete es nach wie vor, die Rechte der Mutter zunächst kraft Gesetzes zu beschränken. Zwar tröstet die Begründung des Gesetzes, die uneheliche Mutter sei im Regelfall nicht weniger tauglich zur Ausübung der elterlichen Gewalt als die eheliche. Aber — und nun kommt es — sie entbehre, wenn sie nicht verheiratet sei, des Schutzes des Ehemannes.

Neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird die seelische Situation der Mutter zur Rechtfertigung für die Beibehaltung einer Bevormundung, nämlich für die Ablösung der Vormundschaft durch die Beistandschaft, genannt. Übrigens wurde der Terminus „Beistandschaft“ dann nicht beibehalten, sondern im Vermittlungsausschuß in „**Pflegschaft**“ umgewandelt, (D) wie sie heute noch im Gesetz steht. Auch die gesetzliche Amtspflegschaft ist also immer noch von der Vorstellung geprägt, daß die Mutter eines nichtehelichen Kindes den Schutz des Ehemannes entbehren muß, dieser Obhut und dieses Schutzes also eigentlich bedarf.

Dieses Bild, das die **nichteheliche Geburt mit einer Gefährdung des Kindeswohls gleichsetzt**, entspricht jedenfalls heute nicht mehr der Realität, wenn es ihr denn je entsprochen hat. Selbstverständlich ist eine Frau sehr wohl in der Lage, allein für ihr Kind zu sorgen und muß dies, wir alle wissen und wie die Statistiken beweisen, auch häufig genug tun. Vor allem aber kann sie selbstständig erkennen und herausfinden, ob und wann sie Hilfe und Beistand benötigt. Diese Entscheidung hat ihr der Staat nicht abzunehmen. Alles andere ist keine Fürsorge, sondern Reglementierung unter dem bloßen Deckmantel des Schutzes, ja, man könnte auch sagen, der Zwangsbeglückung.

Weil dies so ist, haben denn auch seit 1970 die Stimmen, die die Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft zugunsten des Angebotes oder eines Anspruchs auf Beistandschaft gefordert haben, beständig zugenommen. Neben dem **Deutschen Juristenbund** nenne ich hier nur den **Deutschen Juristentag**, der noch 1992 — oder, wenn Sie so wollen, auch schon — gefordert hat, mit diesem Institut Schluß zu machen.

Sie alle haben sich immer wieder gegen die Regelung des § 1706, also **gegen die Einschränkung der**

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzelt (Berlin)

(A) **vollen elterlichen Sorge der nichtehelichen Mutter** gestellt. Wenn wir uns in unseren Nachbarländern umsehen, dann sehen wir, daß nirgends eine solche Regelung herrscht wie bei uns. Unter dem Gesichtspunkt des jeweiligen Interesses des Kindes werden jedenfalls die Rechte der Mutter nicht eingeschränkt.

Die von mir zitierten anderen Rechtsordnungen bieten freiwillige Hilfe an und verordnen sie nicht zwangsweise. Ich bin froh, daß sich offenbar jetzt auch auf diesem wichtigen Gebiet privater Autonomie — sicherlich beflügelt durch die notwendige Rechtsvereinheitlichung zwischen West- und Ostdeutschland — die Einsicht durchsetzt, daß **Hilfe angeboten**, aber **nicht aufgedrängt** werden darf. Der Entwurf berücksichtigt so die Interessen der Mutter und des Kindes gleichermaßen.

Nach wie vor müssen die Jugendämter auf Wunsch der Mutter in bewährter Weise Hilfestellung geben, sei es bei der **Feststellung der Vaterschaft**, sei es bei der **Durchsetzung der Unterhaltsansprüche**. Dies ist der richtige, allein gangbare Weg.

Das Gesetz unterscheidet zudem — ich bin versucht zu sagen, endlich — nicht mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Die neuen Regelungen gelten für alle alleinerziehenden Elternteile. So stellt das Gesetz eine wichtige Weiche für die Reform des Kindschaftsrechts. Außerdem verhilft es damit einer Gruppe zu ihrem Recht, die, wie ich einräume, noch in der Minderheit ist. Ich meine die **alleinerziehenden sorgeberechtigten Väter**.

(B) Wenn ich Ihnen, meine Damen und Herren, zurufe: Wir brauchen dieses Gesetz!, dann meine ich zugleich: Wir brauchen kein anderes Gesetz. Ich sage dies, weil hier erneut der Antrag Bayerns zugunsten einer sogenannten Zweiten Welle zur Abstimmung steht. Die in dieser Zweiten Welle angestrebten Änderungen sollen das Jugendamt zwingen, tätig zu werden, wenn die Vaterschaft nicht binnen eines Jahres nach der Geburt des Kindes festgestellt ist. Es bedarf keiner Sehergabe, zu erkennen, daß sich ein solcher Zwang letztlich in allen oder doch den meisten Fällen früher oder später gegen die Mutter richten wird.

Selbst wenn nur der Eindruck entstünde, hier solle Druck und Zwang auf die Mutter ausgeübt werden, würde ein solcher Eindruck doch genügen, die ursprüngliche Intention der Freiwilligkeit der Beistandschaft zu desavouieren. Eine solche Beistandschaft würde nur zu leicht als Vorstufe eines staatlichen Eingriffs begriffen werden, wenn hinter der Beistandschaft ein flächendeckendes Informationssystem vom Standesamt über das Jugendamt bis erforderlichenfalls hin zum Vormundschaftsgericht für den Fall des Ausbleibens der Vaterschaftsfeststellung geschaffen würde.

Hierauf hat schon die Begründung des Regierungsentwurfs zutreffend hingewiesen. Die sogenannte Zweite Welle würde daher einen ganz wesentlichen Inhalt der Reform unterspülen und die gesamte Reform alsbald mit sich forttragen. Ein wesentlicher Teil des emanzipatorischen Moments, das in dem Gesetz liegt und das in westdeutschen Vorstellungen nur nachvollzieht, was im anderen Teil Deutschlands

über mehr als 40 Jahre gegolten hat und gelebt (C) worden ist, wäre damit verloren. Dies muß man sehen, und dies wollen wir verhindern.

Ich bin davon überzeugt, daß eine sogenannte **Zweite Welle** absolut **entbehrlich** ist und daß wir daher auf sie sehr gut verzichten können. Zwar trifft es zu, daß das nichteheliche Kind — übrigens ebenso wie das eheliche Kind — ein **Recht auf Kenntnis seiner Abstammung** und damit seines leiblichen Vaters hat und daß es diesen Anspruch auch gegen seine Mutter richten kann. Das **Bundesverfassungsgericht** hat dies ausgesprochen und näher begründet. Die **UN-Kinderkonvention** nennt diesen Anspruch ebenfalls.

Dieses Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Wurzeln bedeutet aber nicht, daß ein flächendeckendes Informations-, Melde- und Eingriffssystem vorgehalten werden muß, wie es die Zweite Welle will. Ich will begründen, warum dieser Vorschlag der falsche Weg ist.

Die Frage der Durchsetzung des kindlichen Anspruchs auf Kenntnis seiner eigenen Abstammung wird in den allermeisten Fällen nicht praktisch. Das will ich belegen. Die Zahl der Fälle in denen die Vaterschaftsfeststellung bislang infolge mangelnder Mitwirkung der Mutter unterblieb, ist verschwindend gering. Im Jahre 1989 gab es davon in der Bundesrepublik gerade 971 Fälle. Bezogen auf die Gesamtzahl von 89 800 nichtehelichen Geburten in der Bundesrepublik handelt es sich also um kaum mehr als 1%.

Die Zahl der unaufgeklärten Fälle wird sich nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes nach meiner Überzeugung kaum nennenswert erhöhen. Das zeigen die in **Österreich** gewonnenen Erfahrungen. Dort ist das vergleichbare Kindschaftsrechtsänderungsgesetz bereits am 1. Juli 1989 in Kraft getreten. Dennoch ist es in den Jahren 1990 und 1991 nur in 1% bzw. 3% der Fälle nicht zur Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung gekommen. Wenn also die Dunkelziffer bei geltendem Recht und bei reformiertem österreichischen Recht unverändert klein ist, gewinnt ein anderer Gesichtspunkt entscheidende Bedeutung. (D)

Die Feststellung der Vaterschaft ist gegen den Willen bzw. ohne die Mitwirkung der Mutter überhaupt nicht durchführbar. Kooperationsbereitschaft der Mutter kann nun aber durch ein noch so perfektes Meldesystem und ein daran etwa anknüpfendes Sanktionssystem nicht herbeigeführt werden. Zwang ist nur geeignet, die Beziehung zwischen Mutter und Jugendamt nachteilig zu beeinflussen. Dem Kindeswohl, um das es den Befürwortern der Zweiten Welle nach ihren Angaben geht, kommt dies sicherlich nicht zustatten. Dies gilt um so mehr, als es in den meisten Fällen **falschliche, objektive Hindernisse** sein werden, die der **Feststellung der Vaterschaft entgegenstehen** und die von der Mutter trotz aller Bemühungen binnen Jahresfrist nicht erfolgreich ausgeräumt werden können. Es besteht weder Anlaß noch Rechtfertigung, in diesen Fällen das Jugendamt quasi automatisch auf den Plan treten zu lassen, was bei Statuierung einer Prüfungspflicht im Rahmen der Zweiten Welle gar nicht zu vermeiden wäre. Hiervon abgesehen gehen alle — ich bin versucht zu sagen, zwangsweisen — Bemühungen zur Vaterschaftsfeststellung dann

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin)

- (A) ins Leere, wenn die Mutter den Vater des Kindes nicht benennen kann oder nicht benennen will. Für ein solches Verhalten sind die unterschiedlichsten Gründe denkbar, ohne daß es zulässig wäre, hieraus etwa stets negative Schlüsse auf die Mutter und ihr Verantwortungsbewußtsein abzuleiten.

Wenn es hierzu in der Begründung des bayerischen Antrages heißt, die Sicherstellung der Vaterschaftsfeststellung — ich zitiere — könne nicht in das Belieben der Mutter gestellt werden, die Beistandschaft könne aus Unkenntnis, Sorglosigkeit oder unter dem Einfluß Dritter unterbleiben, so zeigt dies immer noch Mißtrauen gegen die Mutter und damit zugleich ein Frauenbild, das nicht länger hinzunehmen ist.

Übrig bleiben allein **Extremfälle**, in denen beispielsweise der Vater dem Jugendamt bekannt ist, die Mutter es aber ablehnt, die Vaterschaft feststellen zu lassen. Sie werden mit mir darin übereinstimmen, daß die genannte Konstellation ohnehin äußerst selten und damit in der Praxis eher theoretisch ist. Sollte sie wirklich auftreten, kann das Gericht gegebenenfalls mit Maßnahmen, die das Gesetz auch sonst bei Gefährdung des Kindeswohls vorsieht — § 1666 BGB —, Abhilfe schaffen. Von Nutzen ist die Zweite Welle — obligatorisches Tätigwerden des Jugendamtes — auch nicht in diesen Fällen.

Die Zweite Welle ist alles in allem dem Sinn und Geist des Reformvorhabens nicht nur abträglich; sie ist vielmehr auch ungeeignet, die Erwartungen zu erfüllen, die ihre Befürworter mit ihr verbinden.

- (B) Schließlich — damit komme ich zum Ende, meine Damen und Herren — dürfen auch die **Belastungen der Jugend- und Standesämter**, in letzter Konsequenz aber auch **der Gerichte** nicht übersehen werden, die mit der Zweiten Welle verbunden wären. Das Potential des Gesetzentwurfs, das gerade auch im Abbau von Bürokratie zugunsten der Konzentration auf Beratung und Hilfe liegt — und zwar dort, wo sie gewünscht ist —, würde mit der Zweiten Welle zu einem guten Stück ohne Not vertan.

Meine Damen und Herren, Sie werden bemerkt haben, wie sehr mir dieses Gesetz, das ich für einen Prüfstein für die Lauterkeit des Gesetzgebers in bezug auf den **Abbau von Diskriminierungen** nichtehelicher Mütter, aber auch im Blick auf die **Angleichung des Rechts von West und Ost** halte, am Herzen liegt. Ich bitte Sie daher sehr herzlich, in der Entschließung mit Ihrer Stimme nicht dem bayerischen Antrag, sondern dem Gesetzentwurf zu folgen. Der Gesetzentwurf wird es auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren leichter haben, wenn an diesem wesentlichen Punkt nicht gedeutelt wird.

Lassen Sie mich ganz zum Schluß noch einmal unterstreichen: Wir brauchen dieses Gesetz! Sein baldiges Inkrafttreten ist ein Prüfstein der Glaubwürdigkeit, wenn es um das beschleunigte Zusammenwachsen von Ost und West geht.

**Vizepräsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Funke (Bundesministerium der Justiz).

**Rainer Funke,** Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit so ausführlich den Entwurf der Bundesregierung begründet und verteidigt hat, kann ich mich relativ kurz fassen.

Das heute erneut zur Beratung anstehende Beistandschaftsgesetz ist der Auftakt für eine umfassende **Reform des Kindschaftsrechts**, die in dieser Legislaturperiode zu Ende gebracht werden soll. Es geht um die Anpassung unseres Kindschaftsrechts an die veränderte Wirklichkeit, um das Abschneiden alter Zöpfe.

Einer dieser alten Zöpfe ist die sogenannte gesetzliche Amtspflegschaft des Jugendamtes für nichteheliche Kinder. Wie alt dieser Zopf ist, hat Frau Dr. Peschel-Gutzeit mit ihrem historischen Abriß deutlich gemacht.

Diese Regelung entspricht nicht mehr den heute gewandelten gesellschaftlichen Anschauungen. Der **teilweise Entzug des Sorgerechts** wird heutzutage von vielen unverheirateten Müttern zu Recht als **diskriminierend** empfunden. Außerdem werden Kinder heute viel häufiger als in früheren Zeiten in intakte nichteheliche Gemeinschaften hineingeboren, in denen weder die Vaterschaftsfeststellung noch der Unterhalt irgendwelche Probleme bereiten.

Die **Rechtslage ehelicher und nichtehelicher Kinder** aber **soweit wie möglich anzugleichen**, ist ein Leitfaden, der die gesamte Reform des Kindschaftsrechts durchzieht. Schon bislang können alleinerziehende Eltern ehelicher Kinder die Bestellung eines Beistandes beantragen, wenn sie dies für erforderlich halten. Künftig soll das Jugendamt auf Antrag eines allein sorgeberechtigten Elternteils Beistand werden, einerlei, ob es sich um ein eheliches oder nichteheliches Kind handelt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß sich die Situation von Trennungs- und Scheidungskindern von der Situation nichtehelicher Kinder im Grunde oft nicht unterscheidet.

Gegenstand dieser freiwilligen Beistandschaft sollen die auch heute praktisch ganz im Vordergrund stehenden Bereiche **Vaterschaftsfeststellung** und **Unterhaltssicherung** sein. Im Interesse der Kinder dürfen diese Aufgaben keinesfalls vernachlässigt werden.

Ganz besonders wichtig ist dieses Gesetz für die neuen Bundesländer. Auch darauf ist Frau Dr. Peschel-Gutzeit ausführlich eingegangen. Ich brauche dazu keine Ergänzungen zu machen.

Ich bitte auch von unserer Seite um Unterstützung dieses Gesetzesvorhabens. Ich danke Ihnen für diese Unterstützung. — Vielen Dank.

**Vizepräsident Klaus Wedemeier:** Vielen Dank!

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 7/1/95 sowie fünf Landesentwürfe des Freistaates Bayern in den Drucksachen 7/2 bis 6/95 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.



Vizepräsident Klaus Wedemeier

- (A) Ziffer 4! — Minderheit.  
Ziffer 5! — Mehrheit.  
Ziffer 7! — Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Bayerns in Drucksache 7/2/95. Wer stimmt hier zu? — Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt Ziffer 8 der Ausschußempfehlungen zu? — Mehrheit.

Ich rufe jetzt die Anträge Bayerns in den Drucksachen 7/3/95 und 7/6/95 gemeinsam auf. Wer stimmt diesen beiden Anträgen zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zum bayerischen Antrag in Drucksache 7/4/95. Wer stimmt dafür? — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag Bayerns in Drucksache 7/5/95! — Mehrheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen, und zwar zu Ziffer 14! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen.**

#### Punkt 12:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte bei vorübergehenden Aufenthalten in der Bundesrepublik Deutschland (**Streitkräfteaufenthaltsgesetz** — SkAufG —) (Drucksache 2/95)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Eine **Erklärung zu Protokoll** \*) gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Wilz** (Bundesministerium für Verteidigung).

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: Die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 2/1/95 und ein Landesantrag in Drucksache 2/2/95. Ich rufe zunächst auf:

Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen! — Minderheit.

Nunmehr bitte ich um das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 2/2/95. — Mehrheit.

Ich fahre fort mit den Ausschußempfehlungen:

Ziffern 2 bis 5 gemeinsam! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen.**

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 13 bis 22** auf:

13. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Futtermittelgesetzes** (Drucksache 3/95)  
14. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Tierseuchengesetzes** (Drucksache 4/95)

15. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht** (Drucksache 5/95) (C)

16. Entwurf eines ... Strafverfahrensänderungsgesetzes — **DNA-Analyse** — („genetischer Fingerabdruck“) — (... StVAG) (Drucksache 8/95)

17. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten** (1. EMVGÄndG) (Drucksache 9/95)

18. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 25. März 1981** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Marokko** über **Kindergeld** (Drucksache 10/95)

19. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen vom 20. September 1991** zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tunesischen Republik** über **Kindergeld** (Drucksache 11/95)

20. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 6. November 1992** über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 (**Gesetz zum Beitritt der Griechischen Republik zum Schengener Übereinkommen**) (Drucksache 12/95)

21. Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des **Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** durch den **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften** sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 13/95) (D)

und

22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 26. Mai 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Thailand** über die **Überstellung von Straftätern und über die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Strafurteilen** (Drucksache 14/95)

Ich darf davon absehen, die einzelnen Gesetzestitel zu verlesen. Sie können diese der Tagesordnung entnehmen.

Das Wort wird nicht gewünscht. — Es handelt sich bei diesen Vorlagen um **Gesetzentwürfe der Bundesregierung**, zu denen der Bundesrat bereits während der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages **Stellung genommen** hat. Sie sind **dem Bundesrat** jetzt **ernent zugeleitet** worden, weil sie nach dem Grundsatz der Diskontinuität mit dem Ende der vergangenen Legislaturperiode als erledigt gelten.

Ich rufe zunächst die Vorlagen unter den **Tagesordnungspunkten 13, 15 und 17 bis 22** auf. Zu diesen Gesetzentwürfen liegen die **in der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beschlossenen Stellungnahmen des Bundesrates** vor.

\*) Anlage 8

Vizepräsident Klaus Wedemeier

- (A) Ich nehme an, daß sich bei erneuter Abstimmung über die einzelnen Stellungnahmen, unbeschadet etwaiger Positionsveränderungen einzelner Länder, an den Ergebnissen der Beschlußfassungen nichts ändern würde, und schlage deshalb zur **Verfahrensvereinfachung** vor, von Einzelabstimmungen abzusehen und **en bloc die früher vom Bundesrat zu den Vorlagen beschlossenen Stellungnahmen zu wiederholen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Dann ist so **beschlossen**.

Nun zu **Tagesordnungspunkt 14: Änderung des Tierseuchengesetzes!**

Auch hier handelt es sich um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, zu dem der Bundesrat bereits in der 12. Legislaturperiode Stellung genommen hat. Außerdem haben wir über einen Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 4/1/95 zu entscheiden, der diese Stellungnahme ergänzen soll.

Wer für die Bestätigung der bereits in der letzten Legislaturperiode abgegebenen Stellungnahme ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Dann ist das so beschlossen.

Damit hat der Bundesrat seine **Stellungnahme bestätigt**.

Nun zu dem Antrag des Landes Niedersachsen! Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind zuwenig.

Damit hat der Bundesrat die Ergänzung seiner Stellungnahme nicht beschlossen.

**Punkt 16: Gesetzentwurf zur DNA-Analyse!**

- (B) Auch dieser Gesetzentwurf ist dem Bundesrat von der Bundesregierung erneut zur Stellungnahme zugeleitet worden. Hierzu liegt Ihnen ein Antrag Bayerns in Drucksache 8/1/95 vor, zu dem ich um das Handzeichen bitte. Wer ist dafür? — Das sind zuwenig.

Im übrigen schlage ich wie soeben vor, von Einzelabstimmungen abzusehen und unbeschadet einzelner Positionsveränderungen **en bloc die vom Bundesrat zu der Vorlage in der letzten Legislaturperiode beschlossene Stellungnahme zu bestätigen**. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Kein Widerspruch!

Wir haben so **beschlossen**.

**Tagesordnungspunkt 25:**

- a) Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Europäischen Rat über die **Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Jahre 1994** (Drucksache 1090/94)
- b) Bericht der Kommission an den Europäischen Rat über die **Anpassung der geltenden Rechtsvorschriften an das Subsidiaritätsprinzip** (Drucksache 950/93)

Herr Minister Dr. Vetter (Baden-Württemberg)!

**Dr. Erwin Vetter** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe über das Prinzip zu sprechen, unter dem in Europa jeder etwas anderes versteht. Mit Rücksicht auf Sie möchte ich die **Rede zu Protokoll**\*) geben und darf nur sagen: Europas Fortschritt besteht darin, daß wir bald mehr gemeinsame Außenpolitik, mehr Kriminalitätsbekämpfung machen, statt uns über die Einheitlichkeit

von Feuerwehrranzügen zu unterhalten. — Vielen (C) Dank.

**Vizepräsident Klaus Wedemeier:** Eine Erklärung zu **Protokoll**\*) gibt Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern). — Weiter wird das Wort nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 1090/1/94 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Minderheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Minderheit.

Ziffer 26! — Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ziffern! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 27:**

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die **„Verstärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Entwicklung einer Partnerschaft Europa — Mittelmeer“** (Drucksache 1072/94) (D)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Vetter (Baden-Württemberg). — Ihm folgt Frau Staatsministerin Professor Männle (Freistaat Bayern).

**Dr. Erwin Vetter** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Europa kann und darf sich den Problemen der Mittelmeerregion nicht verschließen. Die Folgen der inneren Entwicklung sowie möglicher zwischenstaatlicher Konflikte betreffen Europa unmittelbar.

Die Bundesregierung hat all dies rechtzeitig erkannt. Die **Beziehungen zu Mittelmeer-Drittländern** waren ein **Schwerpunkt der deutschen Präsidentschaft**. Der Europäische Rat hat in Essen die Weichen für die zukünftige Gestaltung der Mittelmeerpolitik gestellt. Das dort verabschiedete **Mittelmeerkonzept** sieht eine globale Strategie für die Entwicklung der Beziehungen bis weit in das nächste Jahrhundert vor.

Aber: Trotz allen Verständnisses für die besonderen Probleme des Mittelmeerraums, trotz aller Anerkennung der Zielsetzungen einer Partnerschaft der Europäischen Union mit den südlichen Nachbarländern muß gesagt werden: Diese Staaten liegen nicht in Europa und werden nie der Europäischen Union beitreten. **Polen, Ungarn, Tschechien, Rumänien, Bulgarien** und die **Slowakei** haben dagegen eine

\*) Anlage 9

\*) Anlage 10

Dr. Erwin Vetter (Baden-Württemberg)

(A) **Beitrittsoption** und gehören seit Jahrhunderten zu Europa.

Deutschland wird oftmals vorgeworfen, es agiere zu einseitig als „Anwalt Osteuropas“. Ich will nicht erwidern, daß mitunter der Eindruck entsteht, manche Mitgliedstaaten handelten mehr als „Anwälte in eigener Sache“, wenn sie eine „Rebalancierung der Mittel“ fordern. Ein solches Denken in nationalen Kategorien würde die europäische Dimension der Angelegenheit verkennen.

Das Engagement der Europäischen Union im Mittelmeerraum ist dort erforderlich, wo es um gemeinsame europäische Anliegen geht. Als Teil der Europäischen Union ist Deutschland ebenso Mittelmeerrainer, wie Spanien in dieser Eigenschaft eine gemeinsame Außengrenze mit Rußland hat.

So ist z. B. die **Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerrainern auf dem Gebiet der Asyl- und Einwanderungspolitik** von eminenter Bedeutung. Es wird ein Hauptthema der Mittelmeerdebatte in diesem Jahr sein, wie es gelingen kann, den Einwohnern der Maghrebstaaten zu besseren Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten in ihren Heimatländern zu verhelfen. Auch intern muß sich die Europäische Union auf eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik verständigen.

Hilfsprogramme können und werden hilfreich sein. Das Maßnahmenpaket insgesamt darf aber nicht einseitig zu Lasten der Nettozahler in der Europäischen Union gehen. Eine „Balance“ — wenn man schon davon sprechen will — muß sich auf die Ziele und die Instrumente zu deren Verwirklichung gleichermaßen beziehen.

Wie die Kommission in ihrer Mitteilung feststellt, ist ein besonders wichtiger Punkt die **Öffnung der europäischen Märkte für die Mittelmeerstaaten**. Es gilt, durch einen schrittweisen Abbau von Handelshemmnissen eine Freihandelszone zu errichten, die den Mittelmeerrainern einen Marktzugang für ihre Produkte sichert. Nur so sind, glaube ich, wirtschaftliche Entwicklung und politische Stabilität möglich.

Genauso wie im Hinblick auf die Belange des Mittelmeerraumes besteht für die **Heranführung der MOE-Staaten ein gemeinsames Interesse** aller Mitglieder der Europäischen Union. Wenn dieses Thema von deutscher Seite als vorrangig betrachtet wird, so liegt es daran, daß Gleichbehandlung nur dort ein Gebot der Gerechtigkeit ist, wo im wesentlichen gleiche Sachverhalte zur Beurteilung anstehen. Die **Unterschiede im Status der MOE- und der Mittelmeerstaaten** aber sind so **beträchtlich**, daß sie eine Differenzierung rechtfertigen, ja sogar zwingend erfordern.

Die von der EU beschlossene Politik zur Heranführung der mittel- und osteuropäischen Staaten an die Union darf nicht durch einen neuen Schwerpunkt „Mittelmeer“ in Frage gestellt werden. Angesichts knapper EU-Finzenzen müssen Prioritäten gesetzt werden.

MOE- und Mittelmeerpolitik sollen nicht vermischt werden. Sie haben unterschiedliche Zielsetzungen. (C)

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau)

Meine Damen und Herren, die vom EU-Ausschuß vorgeschlagene Stellungnahme stellt die grundsätzlich zustimmende Haltung der Länder zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen der Europäischen Union und den Mittelmeerstaaten heraus, verdeutlicht aber auch, daß die Belange des Mittelmeerraumes und die der mittel- und osteuropäischen Länder nicht gleichrangig sind.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, sich dieser Empfehlung ausdrücklich anzuschließen.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat nun Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

**Prof. Ursula Männle (Bayern):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Da der Kollege Dr. Vetter schon ausgedrückt hat, was auch ich sagen möchte, was man vorher nie genau weiß, gebe ich meine **Rede zu Protokoll.** \*)

**Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau:** Das ist sehr gültig von Ihnen, Frau Staatsministerin.

(Heiterkeit)

Nun wollen wir sehen, wie das Auswärtige Amt mit dieser Vorlage umgeht. Herr Staatsminister Dr. Hoyer! (D)

**Dr. Werner Hoyer, Staatsminister im Auswärtigen Amt:** Herr Präsident, ich will meine Rede lieber halten, wenn auch nach den Ausführungen, die wir soeben gehört haben, in verkürzter und leicht adaptierter Form.

Vertrauen und Zuversicht unserer Bürger in die Europäische Union hängen entscheidend davon ab, welche konkreten Beiträge sie zur Lösung der großen Probleme in ihren Mitgliedstaaten und in den Nachbarregionen erbringen kann. **Wirtschaftlicher Aufschwung, Abbau der Arbeitslosigkeit, die innere und äußere Sicherheit in der Europäischen Union** waren deshalb die **zentralen Themen des Europäischen Rates in Essen**. Sie haben auch heute an Aktualität nichts verloren.

Zum Thema „Äußere Sicherheit“ haben sich die Anstrengungen der Union und ihrer Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren zu einem großen Teil auf die Gestaltung der Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern konzentriert. Die Gemeinschaft bzw. die Union hat diesen Ländern mit dem **PHARE-Programm** massive Hilfe zu ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gegeben, mit den Europa-Abkommen eine konkrete Beitrittsperspektive eröffnet und mit ihnen zur Vorbereitung auf dieses Ziel einen **strukturierten Dialog** über einen breit gefächerten Themenkatalog vereinbart. Diese Aktivitäten der Europäischen Union, die im übrigen beherzt und

\*) Anlage 11

Staatsminister Dr. Werner Hoyer

- (A) konsequent fortgesetzt werden und erfreuliche Zwischenergebnisse zeitigen, dürfen allerdings nicht dazu führen, daß eine andere Nachbarregion der Gemeinschaft bzw. der Union, nämlich der gesamte Mittelmeerraum, vernachlässigt wird, ohne daß die qualitativen Unterschiede in den Beziehungen zu Ost- und Mitteleuropa einerseits und zum Mittelmeerraum andererseits übersehen würden. Die Bundesregierung hat deshalb frühzeitig den **umfassenden Ausbau der Beziehungen zu den Mittelmeerländern** nachdrücklich **unterstützt**.

Der politische Hintergrund für die Initiative der Kommission, über die Sie heute beraten, ist offensichtlich: Die **Mittelmeerregion ist für ganz Europa von eminenter sicherheitspolitischer und strategischer Bedeutung**. Die Risiken, die sich auch für Europa aus einer Kumulierung verschiedener Faktoren — Bevölkerungsexplosion, Armut, religiöser Fanatismus und Terrorismus — ergeben können, liegen auf der Hand. Die Lage in **Algerien** und ihre Auswirkungen auf ganz Europa sind ein beredtes Beispiel dafür, wie brisant sich interne Konflikte entwickeln und in ihren Folgen für die Union insgesamt zu schwerwiegenden Belastungen entwickeln können.

Deshalb: **Stabilität und Sicherheit dieser Region** und der ihr zugehörigen Länder zählen zu den **wichtigsten Prioritäten in der Gestaltung der Außenbeziehungen der Europäischen Union**. Aus diesem Grund begrüßt die Bundesregierung das **Strategiepapier der Kommission** zur künftigen Gestaltung der Mittelmeerpolitik.

- (B) Die Ziele, deren Verwirklichung mit diesem Konzept angestrebt wird, sind langfristig und ehrgeizig. Sie weisen uns den Weg bis weit ins nächste Jahrhundert. Es ist auch wichtig, daß wir keine falschen Erwartungen wecken: Die Hauptlast der Bemühungen zur schrittweisen Umwandlung ihrer Region in ein Gebiet des Friedens und der Stabilität müssen die betroffenen Länder selbstverständlich selber tragen. Die Gemeinschaft kann auch hier nur Hilfe zur Selbsthilfe leisten.

In der wichtigen Frage der **künftigen Finanzhilfe der Union** für die Mittelmeerländer muß deutlich gesagt werden, daß sich die Union über das bisherige Maß hinaus wird engagieren müssen. **Stabilität, Sicherheit** und wirtschaftliche Entwicklung sind auch an den Südgrenzen der Union **nicht zum Nulltarif** zu haben. Die Union hat bereits mit ihrer laufenden Mittelmeerpolitik und deren wesentlichen Elementen — Handelsförderung, Strukturhilfe, Unterstützung regionaler Zusammenarbeit und Finanzprotokolle — erhebliche Beiträge für Frieden, Stabilität und Entwicklung in der Mittelmeerregion geleistet. Aber wir können uns **mit dem Erreichten keineswegs zufriedengehen!**

Beispielhaft möchte ich hier nur die Herausforderungen nennen, vor denen wir im Zusammenhang mit einer weiteren aktiven **Förderung des Nahost-Friedensprozesses** durch die Union stehen. Auch der Ausbau und die Verbesserung der Beziehungen der Union zur **Türkei**, die angesichts des strategischen Gewichts dieses Partners in der Union von großer politischer Bedeutung für die Gemeinschaft sind,

werden zusätzliche finanzielle Anstrengungen der (C) Union erfordern.

Der **Europäische Rat in Essen** hat deshalb im Grundsatz bereits eine **substantielle Anhebung der bisherigen Finanzhilfen** für die Mittelmeerländer **beschlossen** und politisch festgelegt, daß die Haushaltsansätze für 1995 als Mindestbeträge für die kommenden Jahre bis 1999 anzusehen sind. Über mögliche Steigerungen muß gegebenenfalls der Rat auf Vorschlag der Kommission entscheiden. Bei dieser Entscheidung — das kann ich hier ausdrücklich versichern — wird die Bundesregierung darauf achten, daß der qualitative Unterschied zwischen MOE- und Mittelmeerländern — letztere haben keine Beitrittsperspektive — seinen angemessenen Niederschlag findet. Darüber hinaus müssen in den Grenzen der finanziellen Vorausschau, bezogen auf den **Europäischen Rat von Edinburgh**, auch ausreichende Spielräume für andere Regionen, die von der Union unterstützt werden, z. B. Lateinamerika, und für neue politische Herausforderungen, vor die sich die Union bis 1999 noch gestellt sehen könnte, erhalten werden.

Die Bundesregierung ist bereit, an vernünftigen **Kompromißlösungen**, die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen, **mitzuwirken**. Sie hat die Kommission darum gebeten, geeignete Vorschläge vorzulegen.

Die Einzelheiten der operativen Planung und Durchführung der künftigen Mittelmeerpolitik der Union bedürfen noch weiterer sorgfältiger Prüfung und Beratung, in die vor allem auch die Partner der Union in der Mittelmeerregion einbezogen werden (D) müssen. Der Vorschlag, mit allen Partnerländern in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres eine **Mittelmeerkonferenz** abzuhalten, um dabei die Strategie und Strukturen für die künftige Politik gemeinsam zu erörtern, wird von uns daher nachdrücklich unterstützt.

Der **Außenministerrat** hat am 23. Januar einen Arbeitskalender für die Vorbereitung der Mittelmeerkonferenz beschlossen, die nach vorläufiger Planung unter spanischer Präsidentschaft voraussichtlich am 27./28. November 1995 in Barcelona stattfinden wird.

Die Bundesregierung bereitet sich derzeit intensiv auf die Themen dieser Konferenz vor. Sie wird dabei besonderen Wert darauf legen, daß die Europäische Union ein **kohärentes Konzept** für die Gestaltung ihrer Beziehungen zu den Mittelmeerländern entwickelt, und sie wird darauf achten, daß die bisherige **Ausgewogenheit der Mittelmeerpolitik** der Europäischen Union gegenüber den einzelnen Subregionen im Mittelmeerraum im Sinne der **Entschließung zur Mittelmeerpolitik**, die im Sommer 1993 vom Deutschen Bundestag mit großer Mehrheit angenommen worden ist, nicht gefährdet wird. — Herzlichen Dank.

**Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau:** Vielen Dank, Herr Staatsminister! — Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*) . — Weitere Wortmeldungen habe ich nicht.

\*) Anlage 12

**Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau**

(A) Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 1072/1/94 und ein 2-Länder-Antrag in Drucksache 1072/2/94 (neu). Ich rufe zur Abstimmung auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! Wer stimmt zu? — Das sind wenige, jedenfalls nicht genug.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Jetzt bitte ich um das Handzeichen für den Antrag in Drucksache 1072/2/94 (neu). — Minderheit.

Ich bitte nun um das Handzeichen für Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen. — Mehrheit.

Wir bleiben bei den Ausschlußempfehlungen. Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 28:**

Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, das Europäische Währungsinstitut und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über den **grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr in der Europäischen Union: Transparenz, Effizienz und Stabilität**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **grenzüberschreitende Überweisungen**

(B) Entwurf einer Bekanntmachung über die Anwendung der EG-Wettbewerbsregeln auf **grenzüberschreitende Überweisungssysteme** (Drucksache 1133/94)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 1133/1/94 sowie ein Landesantrag in Drucksache 1133/2/94 vor, der die Ausschlußempfehlungen ersetzen soll.

Zur Abstimmung rufe ich Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Ich bitte nun um das Handzeichen für Ziffer 1 des Landesantrags in Drucksache 1133/2/94. — Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! — Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 2 des Landesantrags! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 29:**

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Reaktionen auf den Konsultationsprozeß zum **Grünbuch „Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt — Bewertung der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion“** (Drucksache 1049/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 1049/1/94.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**. (C)

Wir kommen zu **Punkt 31:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **Forschung und technologische Entwicklung** — Koordinierung durch Zusammenarbeit (Drucksache 1077/94)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 1077/1/94 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16.

Ich bitte um das Handzeichen für alle übrigen Ziffern. — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 32:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern** (Drucksache 1021/94)

Womit sich eine Kommission alles beschäftigten darf! — Wird das Wort gewünscht? — Nein. Aber Frau **Staatsministerin Professor Männle** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 1021/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 33:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 90/642/EWG über die **Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln** auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse, sowie zur Erstellung einer Liste von Höchstgehalten.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 86/363/EWG über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide sowie Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Drucksache 1134/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 1134/1/94 vor. Ich rufe auf:

\*) Anlage 13

**Amtlierender Präsident Dr. Henning Voscherau**

(A) Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

**Punkt 38:**

**Verordnung zur Änderung fleisch- und geflügel-fleischhygienerechtlicher Vorschriften** (Drucksache 18/95)

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist bedauerlicherweise nicht der Fall.

(Heiterkeit)

Aber Herr **Minister Waike** (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll** \*).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 18/1/95 vor. Es liegt ferner ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 18/2/95 vor, der Verordnung nicht zuzustimmen. Über diesen Antrag wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Ich lasse daher zunächst über die Ausschlußempfehlungen abstimmen. Wer stimmt den Ziffern 1 bis 3 gemeinsam zu? — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer der **Verordnung, wie soeben festgelegt, zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung so zuzustimmen.

(B) Wir stimmen jetzt noch über die Entschließung ab. Wer stimmt Ziffer 4 zu? — Mehrheit.

Damit ist die **Entschließung angenommen**.

Wir kommen zu **Punkt 42:**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung** (Drucksache 1043/94)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 1043/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 bis 10 gemeinsam! Handzeichen bitte! — Mehrheit.

Nun Ziffer 11! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung gemäß den vorangegangenen Abstimmungen zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die Entschließung unter Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen zu befinden. Wer ist für diese Entschließung? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung angenommen**.

Wir kommen zu **Punkt 43:**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung** (Drucksache 20/95)

Das Wort wird nicht gewünscht. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 20/1/95 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Dann bitte Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffern 6 und 7 gemeinsam! Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffern 9 bis 12 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **der Verordnung gemäß der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt**.

**Punkt 50:**

a) Veräußerung **bundeseigener Grundstücke in Köln-Niehl** (Drucksache 1046/94)

b) Veräußerung **bundeseigener Liegenschaften in Marburg** (Drucksache 1047/94)

c) Veräußerung der **bundeseigenen Wohnsiedlung Blink in Bremerhaven** (Drucksache 1059/94)

d) Veräußerung des **bundeseigenen Flugplatzes Zweibrücken** (Drucksache 1062/94)

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Ich stelle das einzeln fest: Wortmeldungen zu Köln-Niehl? — Zu Marburg? — Also insgesamt offenbar keine! (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 1046/1/94 vor. Ich bitte um das Handzeichen für Ziffer 1. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **von den Veräußerungen Kenntnis genommen** hat.

Wir kommen zu **Punkt 52:**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ratsarbeitsgruppe Agrarstatistik**) (Drucksache 1070/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 1070/1/94.

Wer ist für die Ziffer 2? — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 1.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

**Wir kommen zu Punkt 53:**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Kommissionsgruppe Satellitennavigationsdienste**) (Drucksache 1149/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 1149/1/94.

Wer ist für die Ziffer 2? — Mehrheit.

\*) Anlage 14

**Amtierender Präsident Dr. Henning Voscherau**

(A) Damit entfällt Ziffer 1.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Punkt 54**:

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Programmausschüsse der Kommission für die **Bildungsprogramme SOKRATES und LEONARDO**) (Drucksache 1150/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 1150/1/94 vor.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich die Ziffern 1, 3, 4, 7 und 8 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit noch kurz auf unerledigte Vorlagen beim Bundesrat lenken.

Wir sind übereingekommen, heute einen Beschluß zur **Erledigung noch anhängiger Vorlagen der Länder** aus der Zeit vor Beginn der 12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu fassen.

Ich schlage Ihnen folgende Formulierung vor: (C)

Die beim Bundesrat von den Ländern in der Zeit vor Beginn der 12. Wahlperiode eingebrachten und bisher nicht abschließend behandelten Vorlagen gelten als erledigt.

Dies gilt nicht für die Gesetzes- bzw. Entschließungsanträge in den Drucksachen: 367/86, 563/86, 295/87, 345/87, 43/88, 396/88, 644/89, 702/89, 353/90 und 62/90.

Bei all diesen anhängigen Vorlagen handelt es sich offensichtlich um dauerhafte Grundsatzangelegenheiten des deutschen Staatswesens, die auf Dauer für nicht erledigungsfähig gelten.

Erhebt sich gegen einen so formulierten Beschluß und die verlesenen Ausnahmen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, damit sind wir am Ende unserer heutigen Sitzung angelangt. Ich selber habe mir vorgenommen, die einzelnen unerledigten Drucksachen alle noch einmal nachzulesen. Das sollten Sie auch tun.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 10. März 1995, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.35 Uhr)

(B)

(D)

#### Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Verlängerung und Konsolidierung der Durchführung des **Finanzinstruments European Community Investment Partners (ECIP)** für Länder Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Asiens, Lateinamerikas, des Mittelmeerraums und Südafrika (Drucksache 955/94)

**Beschluß:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur **Bekämpfung der Muschelkrankheiten** (Drucksache 957/94)

**Beschluß:** Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über **Wirtschaftswachstum und Umwelt: Einige Konsequenzen für die Wirtschaftspolitik** (Drucksache 1073/94)

**Beschluß:** Kenntnisnahme

Einhundertsiebenundzwanzigste Verordnung zur **Änderung der Einfuhrliste** — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — (Drucksache 23/95)

**Beschluß:** Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

#### Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 679. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

620



## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Staatsminister **Rupert von Plottnitz** (Hessen)  
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Ich erkläre für Staatsministerin **Blaul** (Hessen):

Mit dem Gesetzentwurf der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen sollen nunmehr die Grundlagen für die heilberufliche Tätigkeit von **Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten** geschaffen werden.

Das Gesetz wird den Standard der psychotherapeutischen Versorgung durch eine qualitätsorientierte Ausbildung verbessern. Die zur Zeit nicht mehr überschaubare Angebotsvielfalt soll strukturiert werden. Durch die gleichberechtigte Teilnahme der beiden Heilberufe an der psychotherapeutischen Versorgung wird krankensicherungsrechtlich die Voraussetzung dafür geschaffen, daß den Patientinnen und Patienten ein seit langem gefordertes sozial und ökonomisch nicht diskriminiertes Erstzugangsrecht eröffnet wird. Nach Ablauf einer Übergangszeit wird ab 1999 die rechtlich gebotene Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch Ärztinnen und Ärzte und Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet.

Wie Ihnen bekannt ist, scheiterte in der vergangenen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ein Gesetzentwurf der Bundesregierung an den unterschiedlichen Vorstellungen von Bundestag und Bundesrat zur Frage einer Eigenbeteiligung der Patientinnen und Patienten an den Kosten einer Psychotherapie. Eine solche Eigenbeteiligung ist nun nicht mehr vorgesehen.

Ich darf daran erinnern, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme im ersten Durchgang zu dem damaligen Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt hat, daß ein Gesetzentwurf eingebracht wird. Er hat dabei aber auch festgestellt, daß dieser Entwurf sowohl im berufsrechtlichen als auch im sozialrechtlichen Teil erhebliche Mängel beinhaltet, ohne deren Behebung eine Zustimmung zu dem Gesetzentwurf nicht möglich sein werde.

Bei den Beratungen hat sich dann herausgestellt, daß in der Tat Bundestag und Bundesregierung viele Anregungen des Bundesrates zum berufsrechtlichen Teil aufgegriffen und entsprechend umgesetzt haben. Deshalb konnte für den berufsrechtlichen Teil des Ihnen vorliegenden Gesetzes im wesentlichen der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages (Drucksache 12/6811) die Grundlage sein. Es gab gute Gründe, sich an diesen Beschluß anzulehnen. Die nach dem Scheitern des damaligen Gesetzes geführten Gespräche mit den Berufsverbänden auf Bundesebene ergaben, daß diese an einer raschen Verabschiedung eines Gesetzes interessiert waren und daher grundlegende Änderungswünsche zurückstellen wollten.

Neu eingebracht in den berufsrechtlichen Teil sind folglich nunmehr im wesentlichen Änderungen, die zum einen vom Bundesrat im damaligen Vermittlungsverfahren eingebracht worden waren, aber wegen des Scheiterns des Vermittlungsverfahrens nicht Gesetzeskraft erlangen konnten, und zum anderen Änderungen, die aus der Sicht von Hessen und Nordrhein-Westfalen vordringlich sind. (C)

Der Artikel 1 des berufsrechtlichen Teils hat insbesondere folgende Änderungen erfahren:

- Erweiterung der Behandlungsmöglichkeiten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten, die nunmehr Patienten bis zum 21. Lebensjahr und nicht nur bis zum 18. Lebensjahr behandeln sollen (§ 1 Abs. 2);
- Flexibilität für die Länder bei der Umsetzung der Ausbildungsvorschriften durch Änderung des § 7 Abs. 3 dahin gehend, daß die praktische Tätigkeit in einer Ausbildungsstelle nicht mehr durchgehend innerhalb eines Jahres, sondern auch in Etappen durchgeführt werden kann;
- Regelung von Festbeträgen anstelle von Rahmengebühren nach § 8;
- Landesbehörden können zur Bewertung psychotherapeutischer Verfahren Gutachten nach § 10 einholen, sind aber nicht mehr gesetzlich dazu verpflichtet, wenn ihnen andere Erkenntnisse zur Bewertung von Verfahren zur Verfügung stehen; (D)
- Änderung der Übergangsfristen in § 11 Abs. 3 und 4 von fünf auf zehn Jahre, um insbesondere Frauen, die wegen ihrer Erziehungszeiten die Berufstätigkeit unterbrechen mußten, die Gelegenheit zu geben, die Anforderungen des Gesetzes zu erfüllen.

Gegenüber dem damaligen Gesetzesbeschluß sind im übrigen nunmehr folgende weitere Änderungen vorgesehen:

- Streichung des Arztvorbehaltes in § 1 Abs. 3, weil diese Vorschrift eigenständige Heilberufe definiert,
- Streichung des § 7, weil eine solche Rechtsvorschrift bei Heilberufen nicht erforderlich ist, und
- Erweiterung der Nachweispflichten für Zertifikate in § 11 Abs. 3 und 4 um ein Jahr auf den 31. Dezember 1996.

Im Hinblick auf den sozialrechtlichen Teil (Artikel 2) sind neben dem Verzicht auf die Selbstbeteiligung folgende Änderungen gegenüber dem damaligen Gesetzesbeschluß vorgesehen:

- keine Bedarfsplanung für nichtärztliche Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten,

- (A) — Begrenzung des Vergütungsvolumens auf 2 % anstelle von 1,25 % des Vergütungsvolumens für die gesamte vertragsärztliche Versorgung,
- Kopplung der Vergütung für die Jahre 1997/1998 an die Entwicklung der vertragsärztlichen Gesamtvergütung und
- Festlegung, den Artikel 2 zum 31. Dezember 1998 außer Kraft treten zu lassen und gleichzeitig vorzusehen, die Bundesregierung zu verpflichten, eine Regelung vorzulegen, die die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und durch Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen am 1. Januar 1999 vorsieht.

Ich hoffe sehr, daß die Bundesratsinitiative von Hessen und Nordrhein-Westfalen dazu führen wird, daß am Ende der Beratungen zwischen Bundesrat und Bundestag ein Gesetz steht, das eigenständige Heilberufe regelt und kranken Menschen den Zugang zu berufsrechtlich geschützten und qualifizierten Beraterinnen und Beratern eröffnet.

## Anlage 2

### Erklärung

- (B) von Staatsminister **Rupert von Plotnitz** (Hessen)  
zu **Punkt 60 a** der Tagesordnung

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Eisenbahnneuordnungsgesetz halte der Bundesrat seine ursprünglich ablehnende Haltung gegen die Änderung des § 19 des **Eisenbahnkreuzungsgesetzes** aufgegeben und ist zugunsten einer Rechtsvereinheitlichung für den in § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zum Ausdruck kommenden Grundsatz „pons pars viae“ eingetreten. Während die dem Eisenbahnunternehmer obliegenden Sonderbaulasten im Zuge von Straßen in der Baulast des Bundes, der Länder und der Landschaftsverbände bereits durch das Eisenbahnkreuzungsgesetz vom 14. August 1963 auf den jeweiligen Straßenbaulastträger übergegangen waren, erfolgte damit eine entsprechende Anpassung auch für Bauwerke im Zuge kommunaler Straßen. Dies ist vertretbar, und Hessen ist bereit, diese Entscheidung mitzutragen.

Für mich war und ist es jedoch eine Selbstverständlichkeit, daß bei diesem Baulastübergang dieselben Grundsätze gelten, die bereits im Jahre 1964 anzuwenden waren: Der bisherige Träger der „Sonderstraßenbaulast“ hat der die Baulast übernehmenden Kommune dafür einzustehen, daß er die Brücken bis zum Baulastwechsel ordnungsgemäß erhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat. Auch der Bundesminister für Verkehr vertritt diese Auffassung, wie aus mehreren Schreiben seines Hauses zu entnehmen ist. So führt er beispielsweise im

Bericht zur Frage der Baulast der Kommunen für Straßenbrücken gemäß § 19 Eisenbahnkreuzungsgesetz vom Januar dieses Jahres aus, das Bundesverkehrsministerium halte an seiner seit Verkündung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes 1963 auch gegenüber der Deutschen Bundesbahn vertretenen Auffassung fest — ich zitiere —, „daß bei einem Übergang der Erhaltungslast ordnungsgemäß unterhaltene Bauwerke zu übergeben sind“.

Ich halte diese Rechtsauffassung für zutreffend und nachvollziehbar. Nicht mehr nachvollziehbar hingegen erscheint es, wenn man es sich so einfach macht wie Herr Parlamentarischer Staatssekretär Carstens in seiner Antwort an den Abgeordneten Wolfgang Börnsen. Hier erklärt er, die Bundesregierung gehe davon aus, daß — ich zitiere — „die Straßenüberführungen im Zuge von Gemeindestraßen von der ehemaligen Deutschen Bundesbahn ordnungsgemäß erhalten worden sind“ (BT-Drucksache 13/160). Wenn dies zuträfe, so dürfte erst recht kein Anlaß bestehen, der hessischen Gesetzesinitiative die Zustimmung zu versagen.

Die Wirklichkeit sieht allerdings anders aus. Über Jahrzehnte hinweg ist die Deutsche Bundesbahn in vielen Fällen ihrer Erhaltungslast für diese Brücken nicht nachgekommen. Wie viele Bauwerke davon betroffen sind, wird erst noch zu untersuchen sein. Zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang lediglich, daß der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bahn AG in der Verkehrsministerkonferenz am 23. und 24. November 1994 die Übernahme der Kosten für Sachverständige bei der Feststellung von Erhaltungsrückständen zugesagt hat. Dies allein reicht jedoch nicht aus. Vielmehr muß der Eisenbahnunternehmer auch die Aufwendungen tragen, die für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Erhaltungszustandes aufzubringen sind. Für den Fall, daß diese Aufwendungen den Start der gerade privatisierten Deutschen Bahnen in eine erfolgreiche unternehmerische Tätigkeit zu sehr belasten sollten, wird auch über eine Einstandspflicht des Bundes zu reden sein. Gerade bei der Frage, was unter einem „ordnungsgemäßen Erhaltungszustand“ zu verstehen ist, bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Selbstverständlich ist die Bahn in der Regel nicht verpflichtet, der Kommune ein neues Brückenbauwerk zu übergeben. Andererseits aber darf sie sich — um einen Einzelfall aus der Praxis zu bemühen — im Jahre 1994 nicht der Baulast an einer Brücke entledigen wollen, hinsichtlich der die ehemalige Deutsche Bundesbahn noch im Jahre 1992 die Absicht bekundet hatte, sie „in nächster Zeit abzubauen und aufzulassen“. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, daß der Gesetzgeber klarstellt, was unter einem „ordnungsgemäßen Erhaltungszustand“ zu verstehen ist. Alle Beteiligten sollten sich selbstkritisch in die Pflicht nehmen und das Problem lösen, zu dessen Entstehen sie selbst beigetragen haben.

Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu unserer Initiative. Dabei habe ich keine Zweifel, daß sich der hessische Gesetzentwurf mit der Vorlage Bayerns und Schleswig-Holsteins problemlos zusammenführen läßt.

(A) **Anlage 3****Erklärung**

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)  
zu **Punkt 60 b)** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag des Freistaates Bayern und des Landes Schleswig-Holstein wird hoffentlich ein Kapitel der Eisenbahnreform in Deutschland, das in den vergangenen Monaten zu erheblicher Unruhe bei den betroffenen Kommunen geführt hat, zu einem guten Abschluß gebracht.

Wie Sie wissen, wurde im Zuge der Bahnreform das **Eisenbahnkreuzungsgesetz** dahin gehend neu gefaßt, daß die Erhaltungslast für rund 2 200 Straßenüberführungen von Kommunalstraßen in den alten Ländern zum 1. Januar 1994 auf die Gemeinden und Landkreise als kommunale Straßenbauasträger übergegangen ist.

Diese Last lag früher — anders als bei den übrigen Straßenüberführungen — bei der Deutschen Bundesbahn.

Nach dem 1. Januar 1994 stellte sich rasch heraus, daß die Mehrzahl dieser Bauwerke über ihr Alter hinaus erhebliche Erhaltungsrückstände aufweist, die ihre Gebrauchstauglichkeit, z. B. durch Verringerung der ursprünglichen Tragfähigkeit, mindern. In Einzelfällen sind die Bauwerke praktisch nicht mehr nutzbar.

Damit ist klar, daß die tatsächlich in den nächsten Jahren auf die Kommunen zukommende Belastung unerträglich hoch sein würde.

(B) Allein für die rund 450 Straßenüberführungen in Bayern dürfte — vorsichtig geschätzt — ein Aufwand von ca. 900 Millionen DM notwendig werden. Der Grund dafür liegt offensichtlich darin, daß die Deutsche Bundesbahn jahrzehntelang die Aufwendungen erspart hat, die ein pflichtbewußter Baulastträger in Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben getragen hätte, nämlich die Bauwerke planmäßig zu erhalten. Statt dessen hat die Bundesbahn jahrzehntelang so gut wie keine Erhaltungsaufwendungen erbracht und im wesentlichen von der Substanz der Bauwerke gelebt.

Mit dem gesetzlichen Wechsel der Erhaltungslast kommt somit schlagartig ein massiver Rückstau notwendiger Baumaßnahmen auf die betroffenen Kommunen zu, von denen die Deutsche Bahn AG nunmehr verlangt, daß diese ihn sofort abbauen.

Andererseits haben es die von den Kommunen angesprochenen Stellen der Deutschen Bahn AG bisher kategorisch abgelehnt, irgendeine Verpflichtung für die Beseitigung von Erhaltungsrückständen aus der Zeit vor dem 1. Januar 1994 anzuerkennen.

Sie setzen sich damit eindeutig in Widerspruch zu dem im Straßenrecht seit jeher geltenden Grundsatz, daß bei einem Baulastwechsel der bisherige Baulastträger für eine ordnungsgemäße Erhaltung einzustehen hat. Auch der Bundesverkehrsminister hat diesen Grundsatz für derartige Fälle bisher immer als selbstverständlich anerkannt.

Den Kommunen ist es nicht zuzumuten, Bauwerke zu übernehmen, die über lange Zeit nicht ordnungsgemäß erhalten wurden und in vielen Fällen bald

saniert oder sogar ganz erneuert werden müssen. Die (C) aufgestauten Erhaltungsrückstände werden die Kommunen zu ganz erheblichen finanziellen Dispositionen zwingen, die sie nicht vorhersagen und die sie auch nicht verhindern konnten. Denn nach der bisherigen Rechtslage durften sie in jedem Fall davon ausgehen, nur eine ordnungsgemäß erhaltene Straßenüberführung übernehmen zu müssen.

Trotz intensiver Beratungen in der Verkehrsministerkonferenz der Länder mit dem Bundesverkehrsministerium und dem Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG ist es immer noch äußerst zweifelhaft, ob die Deutsche Bahn AG uneingeschränkt für diese gesetzlichen Verpflichtungen einsteht. Diese Zweifel werden sicher nicht dadurch geringer, daß einzelne Stellen der Deutschen Bahn AG Gemeinden auf ihre angebliche strafrechtliche Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Bauzustand hinweisen oder eine eigene Verantwortung selbst für solche Bauwerke ablehnen, die sie noch kurz vor dem Rechtsübergang als abbruchreif bezeichnet hatten.

Dies alles zeigt, wie dringlich die beantragte Gesetzesänderung ist.

Eines ist hier auch mit aller Deutlichkeit zu unterstreichen: Die Gesetzesänderung schafft keine neuen Ansprüche der Kommunen gegen die Deutsche Bahn AG. Sie dient allein der Klarstellung bereits bestehender Verpflichtungen und damit der Rechtssicherheit. Der Bund darf die Kommunen dabei nicht im Stich lassen.

Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem Gesetzesantrag. (D)

**Anlage 4****Erklärung**

von Staatsminister **Rupert von Plottnitz** (Hessen)  
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Über 40 Jahre lang waren die Bürger in West und Ost besonderen Belastungen durch militärische Übungen ausgesetzt. Vor allem Tiefflüge haben sie trotz Gesundheitsgefahren und unter Protest der Betroffenen dulden müssen.

Die Menschen in beiden Teilen Deutschlands waren dann auch sehr froh, daß es als Folge der Wiedervereinigung Deutschlands, des Zusammenbruchs des Warschauer Pakts und der bei den Wiener Verhandlungen eingeleiteten Abrüstung in beiden Militärblöcken in der Bundesrepublik zu einem erheblichen Truppenabbau und damit zu einer starken Reduzierung der Belastungen kam, die naturgemäß von allen militärischen Übungen, ganz gleich, ob sie auf dem Boden oder in der Luft stattfinden, ausgehen.

Es war daher nur verständlich, daß überall im Lande Kritik entstand, als der Bundesverteidigungsminister seine Pläne bekanntgab, wie er zukünftig den **Nacht-tiefflug** der Bundesluftwaffe und der alliierten Streitkräfte über dem Gebiet der Bundesrepublik zu regeln gedenkt.

(A) Das Wort „Nachtiefflug“ rief nun auch dort Widerstand hervor, wo bisher kein militärischer Flugverkehr stattfand; beispielsweise in dem früheren Sperrgebiet an der innerdeutschen Grenze oder in den neuen Luftkorridoren.

Und was dabei besonders bemerkenswert ist: Die Hauptkritik kam von Abgeordneten und Kommunalpolitikern, die eigentlich aufgrund ihrer politischen Überzeugung die Maßnahmen des Bundesverteidigungsministers hätten verteidigen und unterstützen müssen.

Das war in Hessen ebenso wie in unserem Nachbarland Bayern, wo sich trotz Überzeugungsversuchen von Spitzenbeamten des BMVg und hohen Militärs keine Akzeptanz einstellte.

Es muß auch nachdenklich stimmen, wenn beispielsweise bei uns in Hessen in zwei Informationsveranstaltungen mit über 170 Landräten und Bürgermeistern aller politischer Couleur nicht ein einziger Kommunalpolitiker das Vorhaben unterstützte.

Zweifel wurden indes nicht nur laut, weil die publizistische Vorbereitung ungenügend war, sondern auch, weil die Notwendigkeit der Nachtiefflugübungen höchst streitig ist und aus unserer Sicht nicht vorhanden ist.

Wenn selbst hohe Militärs und Piloten der Bundeswehr erklären, daß Tiefflug nur einen Sinn macht, wenn er unterhalb von 300 m stattfindet und es vor allem bei Nachtiefflügen unerheblich ist, ob sie in einem Höhenband zwischen 300 und 450 m oder in einer Höhe von 500 bis 600 m stattfinden, dann kann von den verantwortlichen Politikern der Länder sowie der Kommunen und der Bevölkerung nicht erwartet werden, daß sie den Plänen der Luftwaffe zustimmen und der Argumentation des Verteidigungsministeriums folgen, bei Verzicht auf Nachtiefflüge sei die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gefährdet.

Bei den bisherigen Besprechungen und Informationsveranstaltungen ist von seiten des Verteidigungsministeriums unter Hinweis auf vorliegende Untersuchungsergebnisse auch behauptet worden, Tiefflüge führten zu keinen gesundheitlichen Schädigungen.

Dem vom BMVg zitierten Gutachten stehen jedoch — Sie brauchen selbst nur einmal im Bundesumweltministerium nachzufragen! — andere wissenschaftliche Erkenntnisse gegenüber.

Hinzu kommt, daß es bisher keine Untersuchungen über gesundheitliche Auswirkungen bei Nachtiefflügen gibt:

Ein Schallpegel von knapp 100 db (A), der beim direkten Überflug erreicht wird und der dem Lärm einer Kreissäge (so das Luftwaffenamt!) entspricht, hat zweifellos nachts eine ganz andere Wirkung als eine tagsüber entstehende Lärmquelle im gleichen Ausmaß.

Lassen Sie mich zum Schluß feststellen, daß nach Auffassung der Hessischen Landesregierung

1. die Notwendigkeit von Nachtiefflügen nicht vorhanden ist,

2. die von dem BMVg gewünschte Akzeptanz nicht gegeben ist, (C)
3. eine gesundheitliche Gefährdung vor allem bei Nachtiefflugübungen nicht ausgeschlossen werden kann und
4. die veränderte sicherheitspolitische Lage Grund dafür ist, erneut darüber nachzudenken, ob nicht generell — also auch tagsüber — auf Tiefflugübungen in der dicht besiedelten Bundesrepublik verzichtet werden kann.

Ich möchte um Zustimmung zum Antrag des Landes Hessen bitten.

## Anlage 5

### Erklärung

von Minister **Rudolf Geil**  
(Mecklenburg-Vorpommern)  
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Wenn ich mir den Nachtrag zur heutigen Tagesordnung ansehe, stelle ich fest, daß dieser ganz überwiegend von hessischen Initiativen geprägt ist. Ich habe mit Blick auf den kommenden Wahlsonntag in Hessen ja volles Verständnis dafür, daß dieses Hohe Haus heute mit publikumsträchtigen Wahlkampfthemen beschäftigt wird.

Die anderen von Hessen eingebrachten Initiativen unterscheiden sich von dem **Entschließungsantrag zum Verzicht auf militärische Nachtiefflugübungen** (D) in einem zwar nur verfahrensmäßigen, aber meines Erachtens doch sehr wichtigen Punkt, nämlich dem des Antrages auf eine sofortige Sachentscheidung.

Bundesrat beinhaltet auch zu Wahlkampfzeiten das Merkmal „Beratung“. Und dies sollte gerade in dieser doch bedeutenden Problematik in den Ausschüssen des Bundesrates geschehen.

Wir sind uns doch alle einig, daß die Bundeswehr verteidigungspolitisch notwendig ist und daß — daraus abgeleitet — der Bundeswehr notwendige Übungs- und Ausbildungsräume zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies gilt auch uneingeschränkt für die Luftstreitkräfte.

Politische Stabilität setzt heute mehr denn je einen breit angelegten sicherheitspolitischen Ansatz voraus, der politische, wirtschaftliche, soziale und militärische Aspekte bündelt und sie hinsichtlich möglicher Folgen gegeneinander abwägt. Die Bundeswehr, darüber besteht hier doch wohl Konsens, trägt entscheidend dazu bei, die erforderliche politische Handlungs- und Bündnisfähigkeit Deutschlands zu garantieren. Dieser Auftrag ist von der Bevölkerung ganz überwiegend stets bejaht worden.

In der Bundesrepublik Deutschland wurde bereits Mitte der 60er Jahre, wie in Nachbarländern auch, für den Nachtiefflug aus Flugsicherheits- und Flugsicherungsgründen, aber auch im Interesse der Bevölkerung ein Nachtiefflugsystem eingeführt. Die entscheidenden Kriterien für die Streckenführung sind die Vermeidung von dichtbesiedelten Gebieten und Ballungsräumen. Eine vollständige Aussparung be-

(A) wohnter Gebiete ist wegen der dichten Besiedlung der Bundesrepublik nicht möglich.

Ich bin gegen überzogene Forderungen im Hinblick auf den Flugbetrieb. Es geht mir um die Glaubwürdigkeit der Politik. Ich kann nicht einerseits die Bundeswehr als Sicherheits- und Wirtschaftsfaktor und Garant für Arbeitsplätze hofieren und sie andererseits an den für die Landesverteidigung notwendigen Übungen hindern. Dies hieße mit Recht, schizophrene Politik betreiben. Die Lösung des Problems kann doch nur ein für alle Seiten tragbarer Kompromiß sein. Auch wir in Mecklenburg-Vorpommern sind mit den geplanten Tiefflugkorridoren nicht hundertprozentig glücklich. Ich nenne an dieser Stelle das touristisch attraktive Schaalseegebiet und die Müritz.

Ich halte die Tiefflugproblematik einfach für zu komplex, um sie hier ohne eine Beratung in den Ausschüssen zur sofortigen Beschlußfassung zu stellen. Ich warne ausdrücklich vor unredlichem Populismus und sehe die Gefahr, daß ungerechtfertigte Ängste in der Bevölkerung geschürt werden.

Geben Sie uns die Gelegenheit, in den Ausschüssen des Bundesrates einen Kompromiß zu finden, der allen Seiten gerecht wird. Ein gänzlicher Verzicht auf Nachttiefflugübungen aber kann kein Kompromiß sein.

## Anlage 6

### Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Bernd Wilz** (BMVg)  
zu **Punkt 63** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, auf **militärische Nachttiefflugübungen** zu verzichten. Ich möchte daher zunächst auf die im Antrag formulierten Begründungen eingehen:

#### I.

Generell ist festzustellen, daß nicht alle am Nachttiefflug teilnehmenden Luftfahrzeuge über ein Geländefolgeradar verfügen.

Das Waffensystem TORNADO ist speziell für den Einsatz im Tiefflug bei Tag und Nacht unter allen Wetter- und Sichtbedingungen konzipiert und entwickelt worden. Mit dem TORNADO besitzen Luftwaffe und Marine erstmals in ihrer Geschichte ein allwetterfähiges Waffensystem. Es liegt auf der Hand, daß die Ausbildung der Besatzungen darauf ausgerichtet sein muß, dieses komplexe System zu beherrschen.

Das Geländefolgeradar des TORNADO ermöglicht Übungseinsätze im niedrigen Höhenband auch unter Wetter- und Sichtverhältnissen, die einen Flug nach Sichtflugregeln nicht zulassen würden. Diese Einsätze sind allerdings in Deutschland nur zur Nachtzeit durchführbar, da hierfür ein festes Streckennetz erforderlich ist, das aus Flugsicherheitsgründen frei von sonstigem Luftverkehr ist. Das Nachttiefflugstreckensystem macht solche Übungseinsätze also überhaupt erst möglich.

Die Behauptung, „die Beherrschung des Fluggerätes, die einen wesentlichen Übungsauftrag darstellt, sei bei Nachtübungen unabhängig von der Flughöhe“, ist sachlich falsch, ebenso wie die Unterstellung, die sich mit dem Wort „computergestützt“ verbindet, nämlich daß die Besatzung quasi „arbeitslos“ sei, völlig unzutreffend ist. Im Gegenteil: Der Grad der erforderlichen Aufmerksamkeit und Arbeitsintensität hat gerade beim automatischen Geländefolgeflog eine direkte Beziehung zur Flughöhe über Grund. Mit anderen Worten: Je geringer die Flughöhe, desto höher ist auch beim Nachtflug der Ausbildungswert.

Hinzu kommt, daß aus operativen Gründen der Nachttiefflug ein wesentliches Element der Durchsetzungsfähigkeit und Überlebensfähigkeit unserer fliegenden Waffensysteme ist und bleiben wird. Nachttiefflug zu üben ist daher nicht nur sinnvoll, sondern unverzichtbar.

#### II.

Auch die Behauptung, bei einem direkten Überflug in einer Höhe von 300 m würde ein Schallpegel von knapp 100 dB(A) erreicht, ist sachlich falsch. Bei einem direkten Überflug eines TORNADO in einer Höhe von 300 m ist beim Aufenthalt im Freien für wenige Sekunden mit einem Schallpegel von maximal ca. 94 dB(A) zu rechnen. Dieser Wert wird beim Aufenthalt im Innern eines Hauses, je nach Dämmwirkung des Bauwerks, noch einmal um 25 bis 45 dB(A) vermindert.

Lärmbeschwerden aus den Gebieten unter den bestehenden Nachttiefflugstrecken, in denen ja zum Teil bereits seit fast 30 Jahren geflogen wird, gab es, im Gegensatz zum Tagtiefflug, so gut wie nicht. Das heißt, offensichtlich empfindet unsere Bevölkerung den Nachttiefflug nicht als besondere Belastung.

#### III.

Einige Worte zum Tiefflug allgemein: Die Bundeswehr muß der im Grundgesetz festgeschriebenen Schutzverpflichtung glaubhaft nachkommen können. Dafür muß sie einsatzbereit sein. Nur wer sich wirklich verteidigen kann und will, wird ernstgenommen und kann sein politisches Gewicht für die Gestaltung des Friedens einsetzen.

Der Auftrag der Luftwaffe verlangt fundierte fliegerische Ausbildung und kontinuierliches Üben. Wer das nicht mehr will, der sollte ehrlicherweise sagen, daß er die Luftwaffe abschaffen will. Die Verantwortung für die Flugsicherheit und besonders die Verantwortung für die fliegenden Besatzungen verbietet es, dem Antrag des Landes Hessen zu folgen.

Wir haben jedoch der grundlegend veränderten Sicherheitslage konsequent Rechnung getragen — gerade auch im Flugbetrieb der Luftwaffe und in der Ausbildung der Kampfflugzeugbesatzungen.

Schon im September 1990 hat die Bundesregierung den Tiefflug über der Bundesrepublik Deutschland unter 300 m grundsätzlich verboten und auf wenige Ausnahmen beschränkt.

Wir haben darüber hinaus die Anzahl der Tiefflugstunden in Deutschland drastisch verringert. Im Jahr 1980 wurden allein in Westdeutschland noch 88 000

- (A) Stunden geflogen. Im Jahr 1990 waren es immer noch 41 600 Stunden. Schon im letzten Jahr sind wir bei unter 16 300 angelangt. Gezielte Maßnahmen erlauben möglicherweise noch weitere geringe Reduzierungen; hierzu sind wir bereit.

Tiefflug über 300 m Höhe in Deutschland ist aber dem Grunde nach ein unverzichtbar notwendiger, integraler Bestandteil des gesamten komplexen Ausbildungs- und Übungsflugbetriebs unserer fliegenden Besatzungen. Wer das verneint, ist entweder unkundig oder aber — was noch schlimmer wäre — verweigert unseren fliegenden Besatzungen die notwendige Ausbildung und Fürsorge.

Unsere Verantwortung verlangt, daß wir für unsere Freiheit und unser Wohlergehen auch die Mindestbelastungen solidarisch tragen.

#### IV.

Jetzt möchte ich zur Sache einige grundsätzliche Äußerungen machen: Die veränderten sicherheitspolitischen Bedingungen in Europa, der damit einhergehende Abbau und Abzug von Streitkräften sowie insbesondere die Vereinigung unseres Landes haben eine Anpassung des militärischen Flugbetriebs notwendig und möglich gemacht.

Mit dem Bericht zum taktischen Ausbildungflugbetrieb mit Strahlflugzeugen in Deutschland haben wir den Verteidigungsausschuß des Bundestages im Rahmen unserer regelmäßigen Unterrichtung über die Entwicklung des Flugbetriebs mit Kampfflugzeugen informiert. Im Bericht wurde auch darüber informiert, daß das Nachttiefflugstreckensystem zur Zeit im Hinblick auf die Einbindung der neuen Bundesländer überarbeitet wird.

- (B)

Dazu stehen wir seit November 1993 in enger Abstimmung mit den betroffenen Ländern im Bund/Länder-Fachausschuß Luftfahrt. In allen wesentlichen Fragen konnte grundsätzliches Einvernehmen erreicht werden. Darüber hinaus sind — immer wenn gewünscht — Mandatsträger und Hauptverwaltungsbeamte der betroffenen Regionen auf eine Reihe von Informationsveranstaltungen zum Stand der Überlegungen der Neuordnung der Korridore für den Nachttiefflug unterrichtet worden. Wie Sie wissen, ist auch der Verteidigungsausschuß des Bundesrates innerhalb der letzten fünf Monate zweimal umfassend informiert worden. Soweit zur Transparenz unseres Vorgehens mit Blick auf Parlament und Öffentlichkeit.

Gerade in der so schwierigen Tiefflugdebatte war ich mir von Anfang an bewußt, daß nur Transparenz sowie vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit zu einer für alle Seiten tragfähigen Lösung führen können. In diesem Zusammenhang habe ich auf die Unterstützung der Bundesländer in unserer Informationspolitik gesetzt.

In den alten Bundesländern gibt es bereits seit Mitte der 60er Jahre aus Flugsicherheits- und Flugsicherungsgründen für den Nachttiefflug ein besonderes Korridorsystem von etwa 3 500 km Länge. Die Bindung an ein festgelegtes Streckennetz soll im wesentlichen gefährliche Begegnungen und Zusammenstöße mit anderen Luftfahrzeugen vermeiden helfen

und den militärischen Nachtflugbetrieb vom zivilen Luftverkehr trennen. Ähnliche Systeme existieren auch in unseren Nachbarländern Belgien und den Niederlanden. (C)

Ein entscheidendes Kriterium für die Streckenführung — neben den zivilen Luftraumbelangen bzw. der Luftraumstruktur — war immer die Vermeidung von dichtbesiedelten Gebieten und Ballungsräumen. Eine vollständige Aussparung bewohnter Gebiete ist aber wegen der dichten Besiedelung der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich. Gleiches gilt auch für ein Aussparen der Naturschutz-, Fremdenverkehrs- oder Naherholungsgebiete in Deutschland. Mit der Wiedervereinigung und dem Abzug der WGT-Luftstreitkräfte ergab sich die Notwendigkeit, das Nachttiefflugstreckensystem den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dabei war es von Anfang an das übergeordnete Ziel des Bundesministeriums der Verteidigung, das Flugaufkommen auf alle Bundesländer möglichst ausgewogen zu verteilen.

Das bestehende Nachttiefflug-Korridorsystem wurde deshalb mehrfach verändert — in den alten Bundesländern um ca. 1 000 km verringert — und wird jetzt in Gesamtdeutschland eine Länge von ca. 4 000 km besitzen. In verschiedenen Regionen der alten Bundesländer wurde dabei auch den inzwischen erfolgten Änderungen der Besiedlungsstruktur, also auch der räumlichen Ausdehnung von Ballungs- und Großstadtrandgebieten Rechnung getragen.

Im Ergebnis werden die Veränderungen zu einer räumlichen Entzerrung und damit zu einer weiteren Entlastung der Bevölkerung führen. (D)

#### V.

Diese Maßnahmen ergänzen die drastischen Reduzierungsschritte, die die Bundeswehr — nicht nur beim Nachttiefflug — seit Mitte der 80er Jahre vornimmt. So ist das Flugaufkommen im Nachttiefflug von rund 4 200 Einsätzen im Jahr 1985 auf rund 1 700 im Jahr 1993 zurückgenommen worden. Darüber hinaus werden Nachttiefflüge ausschließlich in einer Mindestflughöhe von 1 000 Fuß (300 m) durchgeführt. Um die Lärmemission möglichst gering zu halten, wurde die Geschwindigkeit der Flüge auf maximal 420 Knoten (ca. 780 km/h) begrenzt. Der zeitliche Abstand von nacheinander den gleichen Streckenabschnitt nutzenden Flugzeugen beträgt in der Regel fünf Minuten. Im übrigen ist auf den Streckenabschnitten pro Woche lediglich der Einsatz von 4 bis 20 Maschinen vorgesehen.

Mit diesen Beschränkungen wollen wir den Belangen unserer Bevölkerung — soweit möglich — Rechnung tragen.

Ich weise in diesem Zusammenhang auch darauf hin, daß die Luftwaffe in beträchtlichem Umfang die taktische fliegerische Ausbildung auf Strahlflugzeugen ins Ausland verlagert. So werden zirka 50 % der Flüge unterhalb 1 500 Fuß (zirka 500 m), etwa 75 % der Luft-Boden-Schießausbildung und rund 80 % der Luftkampfausbildung im Ausland bzw. über See durchgeführt.

Diesem „Ausbildungsexport“ sind aber Grenzen gesetzt. Wir dürfen die Solidarität und die Bereitschaft

(A) zu „burden sharing“ unserer Bündnispartner nicht überstrapazieren. Unsere Luftwaffe muß auch im eigenen Lande üben können.

Der Bundestag hat 1992 die Notwendigkeit, unsere Piloten auch im eigenen Lande im Tiefflug auszubilden, unterstrichen. Daran hat sich nichts geändert. Der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages hat dies am 6. September 1994 in einem Beschluß noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Das geänderte Nachttiefflugstreckensystem soll am 30. März 1995 in Kraft gesetzt werden. Die Aufnahme des Flugbetriebs ist ab dem 25. Mai 1995 beabsichtigt.

Es ist geplant, ein Jahr nach Inbetriebnahme eine kritische Überprüfung und Bewertung des neuen Nachttiefflugsystems vorzunehmen.

Insgesamt wird die Bundeswehr ihre Bemühungen fortsetzen, den Umfang des militärischen Flugbetriebes auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen und die Belastung der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten.

Wir sollten aber nicht nur über Belastung, sondern auch von unserer Verantwortung gegenüber der Bundeswehr sprechen und uns damit zum Auftrag der Bundeswehr für unser Land bekennen.

Die Bundesregierung bittet deshalb, dem Antrag nicht zuzustimmen.

(B) Anlage 7

Umdruck Nr. 1/95

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 680. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

##### Punkt 9

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch — 3. SGB V-Änderungsgesetz — (3. SGB V-ÄndG) (Drucksache 1/95, Drucksache 1/1/95)

#### II.

Entlastung zu erteilen:

##### Punkt 23

Rechnungslegung über das Sondervermögen des Bundes „Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes“ — Wirtschaftsjahr 1993“ — (Drucksache 1148/94)

#### III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzu-

stimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind: (C)

##### Punkt 24

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Eine Politik der industriellen Wettbewerbsfähigkeit für die Europäische Union (Drucksache 908/94, Drucksache 908/1/94)

##### Punkt 26

Vorschlag für einen Beschluß des Rates und der Kommission über den Abschluß des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (Drucksache 1132/94, Drucksache 1132/1/94)

##### Punkt 30

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über Telematikanwendungen im europäischen Verkehrswesen (Drucksache 1074/94, Drucksache 1074/1/94)

##### Punkt 34

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie (Drucksache 16/95, Drucksache 16/1/95) (D)

##### Punkt 36

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis (Drucksache 1104/94, Drucksache 1104/1/94)

#### IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

##### Punkt 35

Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV) (Drucksache 1144/94)

##### Punkt 39

Sechste Verordnung zur Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (Drucksache 19/95)

##### Punkt 40

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Paderborn/Lippstadt (Drucksache 1079/94)

(A) **Punkt 41**

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück** (Drucksache 1080/94)

**Punkt 44**

Verordnung zur Änderung der **Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer** und zur Änderung anderer Prüfungsordnungen (Drucksache 1129/94)

**V.**

Den Vorlagen zuzustimmen und die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführten Entschliefungen zu fassen:

**Punkt 37**

Erste Verordnung zur Änderung der **Rückstands-Höchstmengenverordnung** (Drucksache 1128/94, Drucksache 1128/1/94)

**Punkt 45**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der **Tierarzneimittelprüfrichtlinien** (Drucksache 1145/94, Drucksache 1145/1/94)

**VI.**

In die Veräußerungen einzuwilligen:

(B) **Punkt 46**

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Lich/Hessen** (Drucksache 1044/94)

**Punkt 47**

Veräußerung der **ehemaligen US-Wohnsiedlung in Bad Tölz** (Drucksache 1045/94)

**Punkt 48**

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Freiburg** (Drucksache 1109/94)

**Punkt 49**

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Potsdam** (Drucksache 21/95)

**VII.**

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

**Punkt 51**

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Verwaltungsausschuß der Kommission** nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 über die Erhaltung, Beschreibung, Sammlung und Nutzung **genetischer Ressourcen der Landwirtschaft**) (Drucksache 1057/94, Drucksache 1057/1/94)

**Punkt 55**

Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** (Drucksache 1048/94, Drucksache 1048/1/94)

**Punkt 56**

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank für den Bereich des Freistaates Bayern** (Drucksache 27/95)

**Punkt 57**

a) Personelle Veränderungen im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Drucksache 1029/94, Drucksache 1029/1/94)

b) Berufung von Mitgliedern des **Beirates für Ausbildungsförderung** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (Drucksache 24/95, zu Drucksache 24/95)

**Punkt 58**

Vorschlag für die Berufung von zwei stellvertretenden Mitgliedern des **Hauptausschusses in den Ständigen Ausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung** (Drucksache 1091/94, Drucksache 1091/1/94)

**VIII.**

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

**Punkt 59**

Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 53/95)

**Anlage 8****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Beard Wilz** (BMVg) zu **Punkt 12** der Tagordnung

Mit dem **Streitkräfteaufenthaltsgesetz** soll in der Bundesrepublik Deutschland die erforderliche gesetzliche Grundlage für den vorübergehenden Aufenthalt insbesondere solcher sländischer Streitkräfte geschaffen werden, die mit dem Nordatlantischen Bündnis angehören.

Dieses Gesetz ermöglicht der Bundesrepublik Deutschland, in vollem Umfang an dem NATO-Programm „Partnerschaft für Frieden“ teilzunehmen, das darauf abzielt, die Beziehungen zwischen dem Bündnis und den neuen Demokratien in Osteuropa zu intensivieren und militärische Zusammenarbeit mit diesen Ländern vertiefen.

Hierfür sieht der Gesetzgeber vor, daß Vereinbarungen mit den ausländischen Partnern geschlossen werden können, deren Inhalt das Gesetz detailliert vorschreibt. Dies liegt im Interesse unserer Bevölke-

(C)

(D)



(A) rung und der Länder, Belastungen durch Übungsaktivitäten so gering wie möglich zu halten.

Artikel 1 Abs. 3 bestimmt darüber hinaus, daß die betroffenen Bundesländer beim Abschluß der Vereinbarungen beteiligt werden. Diese Vereinbarungen sollen dann auf deutscher Seite durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden.

Bereits in der Sitzung des Verteidigungsausschusses des Bundesrates vom 8. Februar hatte ich sinngemäß erklärt, wenn der (bisherige) Antrag von Rheinland-Pfalz realisiert würde, die Rechtsverordnungen an eine Zustimmung des Bundesrates zu binden, bedeute das in der Auswirkung, daß die deutsche Außenpolitik unter die Obhut der Länder gestellt werde. Der deutsche Außenminister oder der deutsche Verteidigungsminister könnten in diesem Fall keine Truppenübung mit ausländischen Partnern vereinbaren, ohne zunächst ein positives Votum des Bundesrates herbeizuführen. In der Konsequenz führe das dazu, daß zunächst festgestellt werden müsse, ob ein Land bereit wäre, eine solche kurze Übung auf seinem Gebiet zu dulden. Das BMVg sei bereit — wie in Artikel 1 Abs. 3 vorgesehen —, die jeweils betroffenen Länder zu beteiligen, d. h. zu befragen und etwaige Bedenken auch zu berücksichtigen. Eine strikte Bindung an eine vorherige Zustimmung des Bundesrates sei jedoch nicht hinnehmbar und bisher in den ausführlichen Bund-Länder-Gesprächen sowie in den Beratungen der beteiligten Ausschüsse auch nicht gefordert worden.

(B) Diese Feststellungen gelten im Grundsatz auch für den neuen Antrag von Rheinland-Pfalz. Die Bundesregierung sieht auch für diesen Antrag keinen überzeugenden Grund: Denn eine tatsächliche Mitwirkung der Länder ist durchaus sichergestellt. Die in Artikel 1 Abs. 3 vorgesehene Beteiligung der Länder steht frühzeitiger Kontaktaufnahme keineswegs entgegen, sondern erfordert sie geradezu. Es wäre unrealistisch anzunehmen, daß sich der Bund über schwerwiegende Bedenken eines betroffenen Landes hinwegsetzen würde. Aber ein Vetorecht eines betroffenen Landes in außen- und sicherheitspolitischen Fragen, wie es mit dem neuen Antrag verbunden wäre, würde der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes gravierend widersprechen. Insoweit geht der neue Antrag über den bisherigen sogar noch hinaus: Gegenüber einem Vetorecht der Mehrheit des Bundesrates gegen den Erlaß von Rechtsverordnungen zur Inkraftsetzung der Vereinbarungen wird nunmehr sogar ein Vetorecht eines einzelnen Landes gegen den Abschluß solcher Vereinbarungen gefordert. Dies wäre zudem kaum praktikabel. Man stelle sich vor, welche umfangreichen Verhandlungen erforderlich wären und welche Planungsunsicherheiten entstünden, z. B. im Zusammenhang mit der Durchführung einer Marschbewegung durch mehrere Bundesländer, selbst wenn die Bundesrepublik Deutschland lediglich Transitland wäre.

Eine gesetzlich verbindliche Regelung für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern bei der Planung militärischer Übungen ist — für Übungen der sechs Stationierungstreitkräfte — in Artikel 8 Abs. 2 des neugefaßten

Abkommens zur Durchführung des Artikels 45 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 18. März 1993 vorgesehen. Danach ist ein Einvernehmen in gemeinsamen Erörterungen anzustreben. Sollte es aber zu keiner Einigung kommen, so entscheidet der Bundesminister der Verteidigung unter angemessener Abwägung aller Gesichtspunkte. Nach der geltenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern muß dieser Grundsatz, nämlich sich mit den betroffenen Ländern ins Benehmen zu setzen, auch bei der Planung von Übungen mit unseren anderen Partnern gelten.

Die Bundesregierung ist sehr daran interessiert, mit dem Streitkräfteaufenthaltsgesetz eine solide Grundlage für die militärische Zusammenarbeit mit unseren neuen Partnern zu erhalten. Eine baldige Verabschiedung des Gesetzes kann mit dazu beitragen, die Kooperation mit den neuen Demokratien in Europa auszubauen und dauerhaft zu gestalten. Sie hält dazu eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern für unverzichtbar. Die vom Grundgesetz vorgesehene Kompetenzverteilung sollte dabei auf beiden Seiten geachtet werden.

## Anlage 9

### Erklärung

von Minister **Dr. Erwin Vetter**  
(Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 25** der Tagesordnung

(D)

Die Konkretisierung des **Subsidiaritätsprinzips** auf europäischer Ebene gewinnt Konturen.

Das Bemühen der Kommission, über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sachlich und konkret zu informieren, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch ist der uns vorliegende erste Jahresbericht der Kommission insgesamt nicht zufriedenstellend. Beispielsweise geht der Bericht nicht ausdrücklich auf die mit großem Aufwand erstellte deutsche Subsidiaritätsliste ein, sondern greift lediglich einzelne Punkte (insgesamt 13) der Liste auf. Ich plädiere dafür, daß die Beratung der vorliegenden Listen nunmehr abgeschlossen und die noch offenen Forderungen nach Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten im Einzelfall weiterverfolgt werden.

Das „Denken in Listen“ bringt uns heute nicht mehr weiter. Wir sollten unsere Kraft — auch im Hinblick auf die Regierungskonferenz 1996 — nunmehr darauf richten, auf europäischer Ebene eine verbesserte Subsidiaritätsformel, die das Handeln in der Gemeinschaft wieder vom Kopf auf die Füße stellt, im Vertrag zu verankern.

Dazu gehört zuallererst die Streichung der sogenannten „Besser-Klausel“ in Artikel 3b EG-Vertrag, die der Gemeinschaft ein Handeln zubilligt, „soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können“. Wie uns der Jahresbericht der Kommission verdeutlicht, orientiert sich die Kommission bei ihrem Handeln vor allem an dieser „Besser-Klausel“.

(A) Ein weiteres Problem ist die bisherige im Vertrag festgelegte Einschränkung, nach der die Subsidiarität nicht zu prüfen ist, wenn ausschließliche EG-Kompetenzen vorliegen. Nach Auffassung der Kommission fällt unter diesen Bereich „ausschließlicher“ Zuständigkeiten beispielsweise der gesamte Binnenmarkt. Es gilt festzuhalten: Bei der anstehenden Vertragsrevision sollte diese Einschränkung in Art. 3 b ebenfalls gestrichen werden.

Zur Weiterentwicklung der Subsidiaritätsformel gehört auch, daß sich der Geltungsbereich dieses Prinzips nicht nur auf das Verhältnis zwischen Europäischer Union und Mitgliedstaaten, sondern auch auf die dritte und vierte Ebene beziehen sollte. Dies bedeutet für mich, daß die künftige Subsidiaritätsregelung auch die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften berücksichtigen muß.

Dies gilt insbesondere für die administrative Durchführung von Gemeinschaftsrecht. Sie ist eindeutig Sache der Mitgliedstaaten bzw. der Regionen und Kommunen. Zu unserem Bedauern geht der vorliegende Subsidiaritätsbericht der Kommission nicht auf diese Frage ein.

Die Länder stehen bei ihrem Werben um mehr Subsidiarität längst nicht mehr allein: Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Prinzips auf europäischer Ebene wurde jetzt im Institutionellen Ausschuß des Europäischen Parlaments eine ganze Reihe von Überlegungen angestellt, die auch für die Länder hochinteressant sind, beispielsweise die Forderung nach einer

- (B) — klaren Kompetenzabgrenzung und Streichung von Art. 235 EG-Vertrag und
- Verstärkung der Kontrolle des Subsidiaritätsprinzips, u. a. durch eine „Subsidiaritätskammer“.

Ich denke allerdings, daß auf europäischer Ebene die Einrichtung einer solchen Kammer keinen Konsens finden wird. Jedoch geht diese Überlegung in die richtige Richtung.

Die Erfahrung hat uns gelehrt — und dies bestätigt auch der vorliegende Jahresbericht —, daß neben einer verbesserten Subsidiaritätsformel ein unabhängiges Gremium nötig ist, das auf die Einhaltung dieses Prinzips achtet. Ob diese wichtige Aufgabe des „Subsidiaritätsgewissens der Europäischen Union“ der neu gegründete Ausschuß der Regionen wahrnehmen kann oder ob eventuell im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung zur Subsidiarität eine Art Prüfungs- und Vermittlungsausschuß eingeschaltet werden sollte, muß ernsthaft geprüft werden.

Die bisherige Diskussion hat die Schwierigkeiten gezeigt, Rechtsakte, bei denen Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip festgestellt werden, zu ändern. Die gesamte Gesetzgebungsprozedur muß aufs neue durchlaufen werden. Ich schlage vor, in Zukunft bei geeigneten Materien grundsätzlich ein automatisches Außerkrafttreten von EG-Regelungen nach zehn Jahren vorzusehen — sozusagen ein verbraucherfreundliches Verfallsdatum für EG-Recht! Dies bedeutet eine Beweislastumkehr: Nach Auslaufen muß vor einem neuen Rechtsetzungsverfahren zwangsläufig die Notwendigkeit der Regelung kritisch geprüft werden. Wir

haben in Baden-Württemberg eine solche Regelung für Verwaltungsvorschriften. (C)

Zur Subsidiarität muß noch die Deregulierung kommen. Beide Anliegen dürfen nicht verwechselt werden. Subsidiarität betrifft die Ebene einer Regelung, die Deregulierung die Notwendigkeit einer Regelung überhaupt.

Was gewönne der Bürger, wenn zwar die Subsidiarität strikt eingehalten, er aber trotzdem von Regelungen — welcher Ebene auch immer — überschwemmt würde? Die Deregulierung ist daher ein zumindest gleichwertiges, wenn nicht sogar noch wichtigeres Anliegen für unsere gemeineuropäische Rechtsordnung. Ich hoffe sehr auf baldige Ergebnisse der „Molitor-Kommission“.

Ich stimme der neuen EU-Kommissarin — Frau Wulf-Mathies — zu, wenn sie mahnt, daß Subsidiarität keine Einbahnstraße sein darf. Der Weg zu einer wirklichen Europäischen Union führt über Themen wie eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und die gemeinsame Bekämpfung der organisierten Kriminalität und nicht über den einheitlichen Schutzanzug für Feuerwehrleute. Diesen Prioritäten sollte der nächste Jahresbericht Rechnung tragen.

## Anlage 10

### Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern) zu **Punkt 25 a) und b)** der Tagesordnung (D)

1. Der Freistaat Bayern wendet sich mit allem Nachdruck gegen die Haltung der Kommission, sämtliche Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes (Art. 100 a EGV) der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft zuzurechnen (zuletzt wieder bestätigt in der Begründung des Vorschlags für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/777/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern, BR-Drucksache 1021/94). Der Freistaat Bayern sieht darin einen Versuch, die praktische Bedeutung des **Subsidiaritätsprinzips** im Widerspruch zur Intention des Maastricht-Vertrags zu minimieren.

2. Der Freistaat Bayern weist darauf hin, daß auch im Bereich des Arbeitsschutzes unnötige Überreglementierungen zu vermeiden sind. Es ist nicht hinnehmbar, daß Richtlinien, die keine wirklichen Verbesserungen für die Arbeitssicherheit bringen, die Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung unterlaufen. Der Freistaat Bayern bekräftigt nochmals seine Haltung zur Baustellen-sicherheitsrichtlinie, wie sie auch im Beschluß des Bundesrates vom 17. Dezember 1993 (BR-Drucksache 950/93) zum Ausdruck gekommen ist. Entgegen der Ansicht der Kommission (Drucksache 950/93) müssen auch Richtlinien aus diesem Bereich, die innerhalb der beiden letzten Jahre erlassen wurden, überprüft werden können.

## (A) Anlage 11

## Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)  
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Die vorliegende Mitteilung der Kommission deutet eine grundsätzliche Neugewichtung der Außenbeziehungen der Europäischen Union an. Der Schwerpunkt verlagert sich weg von den MOE-Staaten und geht hin zu den arabischen und nordafrikanischen Anrainerstaaten des Mittelmeeres.

Die Mitteilung basiert auf dem Konzept der sog. „gleichgewichtigen Beziehungen“ der Union zu den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas einerseits und zu den außereuropäischen Mittelmeerstaaten andererseits.

Das Kommissionspapier betont die enge Verbindung, ja, die kausale Verknüpfung zwischen diesen beiden Feldern der europäischen Außenpolitik. Gefordert wird die Herstellung eines „angemessenen Gleichgewichts“.

Auf dem Europäischen Rat in Essen zeigte sich bereits die erste Frucht dieses neuen Konzepts: Eine Erhöhung der Finanzhilfen zugunsten der MOE-Staaten scheiterte an der Bedingung, Geldmittel in annähernd gleicher Höhe auch für die arabischen und nordafrikanischen Mittelmeeranrainer bereitzustellen. Die Kommission fordert dafür 5,5 Mrd. ECU, das sind über 10 Milliarden DM, bis 1999.

Das Konzept der „gleichgewichtigen Beziehungen“ widerspricht in grundlegender Weise den deutschen Interessen. Es ignoriert die fundamentalen geographischen und historischen Gegebenheiten in Europa.

Es muß unser aller Ziel sein, in Europa keine neue Armutsguppe aufkommen zu lassen. Die zutiefst europäischen Kulturstaaten in Zentraleuropa erwarten zu Recht unsere Unterstützung bei ihrer Heranführung an die Europäische Union.

Gerade dies, die Heranführung an die EU mit dem Ziel einer Vollmitgliedschaft, wird unseren Nachbarn im Osten bei Anwendung des Konzepts der „gleichgewichtigen Beziehungen“ de facto unmöglich gemacht. Denn zur Vorbereitung des Beitritts benötigen sie auch die finanzielle Unterstützung der EU. Wer soll das aber bezahlen, wenn jede Mark oder jeder ECU für Mittel- und Osteuropa auch für Nordafrika aufgebracht werden muß?

Die dramatische Veränderung in den Außenbeziehungen in der Union, die durch die vorliegende Mitteilung der Kommission eingeleitet wurde, spiegelt sich mit aller Deutlichkeit in den Prioritäten der französischen Präsidentschaft wider. Auch von der nachfolgenden spanischen Präsidentschaft ist zu erwarten, daß sie mit großem Nachdruck den Ausbau der Beziehungen zu Nordafrika vorantreiben wird. Immer öfter wird 1995 als das „Jahr des Mittelmeerraums“ bezeichnet.

Es wirft gewiß kein gutes Bild auf die Europäische Union, wenn sie die zutiefst europäischen Kulturstaaten wie die Tschechische Republik, Ungarn, Polen, die Slowakei und andere nahezu auf eine Stufe stellt mit außereuropäischen Staaten wie Jordanien, Tunesien, Algerien und anderen. Wir verlieren die Berech-

tigung, von Europa zu sprechen, wenn wir nicht bereit sind, unseren mitteleuropäischen Nachbarn, die aus der europäischen Kulturgeschichte nicht wegzudenken sind, im Zweifelsfall eine deutliche Präferenz einzuräumen. (C)

Wir verkennen nicht die besonderen Probleme des Mittelmeerraums und die möglichen Gefahren, die von dort auf Europa ausstrahlen könnten. Ich nenne nur den islamischen Fundamentalismus und die drohenden Migrationsbewegungen. Es ist unbestritten, daß Europa um die Stabilisierung der Mittelmeerregion bemüht sein muß. Doch unserem europäischen Selbstverständnis und unseren eng verbundenen Nachbarn im Osten sind wir die klare Aussage schuldig: Es gibt keine „gleichgewichtigen Beziehungen“ zu Zentraleuropa einerseits und Nordafrika andererseits. Prag und Budapest sind Europa, nicht Algier und Tunis.

## Anlage 12

## Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)  
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Die Zielsetzung einer herausgehobenen Partnerschaft Europa-Mittelmeer ist unter deutscher Präsidentschaft auf dem Europäischen Rat in Essen am 9./10. Dezember 1994 ausdrücklich anerkannt worden. Die Europäische Union hat ihre Bereitschaft erklärt, die **Mittelmeerländer** in ihren Bemühungen zu unterstützen, eine Zone des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands zu schaffen. Die vorgesehene Mittelmeerkonferenz in Barcelona im November 1995 soll der Beginn eines ständigen Dialogs sein, um der Partnerschaft eine neue Qualität zu verleihen. (D)

Der Freistaat Sachsen anerkennt ausdrücklich die strategische Bedeutung und die Notwendigkeit herausgehobener Beziehungen der Europäischen Union zu ihren Nachbarn. Denn sie entspricht der globalen außenpolitischen Verantwortung der Union.

Der Blick auf die qualitativen Unterschiede in den Beziehungen der Europäischen Union zu den Mittelmeerländern einerseits und zu den MOE-Staaten andererseits darf sich jedoch hierbei nicht verstellen. Bis auf Malta und Zypern haben die Mittelmeerländer im Gegensatz zu den östlichen und südöstlichen Nachbarn der Europäischen Union keine Beitrittsperspektive. Diese Feststellung wird von keinem EU-Mitgliedstaat bestritten.

Die besondere Qualität in den Beziehungen der EU zu den MOE-Staaten verlangt jedoch nach Auffassung des Freistaates Sachsen eine entsprechende Prioritätensetzung. In erster Linie betrifft dies das Volumen künftiger Finanzhilfen zugunsten beider Regionen — im Süden und im Osten bzw. Südosten der Union. Die Bundesregierung darf die politisch unterschiedliche Zielsetzung und die unterschiedliche Qualität der Beziehungen der Union zu diesen Regionen bei den Verhandlungen auf Gemeinschaftsebene über ein neues Finanzinstrument zugunsten der Mittelmeerländer hierbei nicht aus dem Auge verlieren.

**(A) Anlage 13****Erklärung**

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)  
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern wendet sich gegen die Auffassung der Kommission in der „Begründung des Vorschlags unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität“, daß sich die vorgesehene Aktion aus der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft ergebe.

**Anlage 14****Erklärung**

von Minister **Willi Waike** (Niedersachsen)  
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Niedersachsen lehnt die Verordnung ab.

Sie enthält keine Regelungen, um bei der Nichtfeststellbarkeit von Schlachtiererzeugerbetrieben durchgreifende Maßnahmen einleiten zu können. (C)

Die Vorgaben zur Kennzeichnung von Schlachtieren werden häufig nicht oder nicht hinreichend beachtet. Dadurch wird die Feststellung der Erzeugerbetriebe bei verfolgungsrelevanten Tatbeständen, z. B. Rückstandsfeststellung, unmöglich gemacht bzw. erheblich erschwert.

Wie bisher ist es dem Untersucher nicht möglich, bei derartigen Rechtsverstößen zum Schutz des Verbrauchers die Schlachterlaubnis zu versagen, das im Ausnahmefall erschlachtete Fleisch sicherzustellen und im Extremfall (Nichtidentifizierung des Erzeugerbetriebes bei zusätzlichen Ermittlungen) als untauglich zu beurteilen. Die Ermächtigung für diese Vorgehensweise ist in § 5 Fleischhygienegesetz gegeben; eine Kollision mit dem national und innergemeinschaftlich geltenden Recht besteht — entgegen der Meinung der Bundesregierung — nicht.

(B)

(D)